

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 162

35. Jahrgang

29. Juni 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
92/C 162/01	Nr. 2999/90 von Herrn Pedro Canavarro an die Kommission Betrifft: Anwendung des Gemeinschaftsrechts	1
92/C 162/02	Nr. 434/91 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Untersuchung der Auswirkungen des Golfkonflikts auf die künftige politische Zusammenarbeit	2
92/C 162/03	Nr. 877/91 von Herrn José Torres Couto an die Europäische Politische Zusammen- arbeit Betrifft: Innenpolitische Lage im Irak	2
92/C 162/04	Nr. 1018/91 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Französische Behinderungen	3
92/C 162/05	Nr. 1044/91 von Herrn David Morris an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Menschenrechte in Myanmar	3
92/C 162/06	Nr. 1593/91 von Frau Winifred Ewing an die Europäische Politische Zusammen- arbeit Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Birma	3
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1044/91 und 1593/91	3
92/C 162/07	Nr. 1166/91 von Herrn Mihail Papayannakis an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Kurdische Flüchtlinge	4
92/C 162/08	Nr. 1301/91 von den Abgeordneten Paul Lannoye, Solange Fernex, Herman Verbeek und Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf an die Kommission Betrifft: Rindfleischerzeugung in der Gemeinschaft	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 162/09	Nr. 1303/91 von Herrn Henry McCubbin an die Kommission Betrifft: EG-Darlehen an Unternehmen	7
92/C 162/10	Nr. 1319/91 von Herrn Karel Pinxten an die Kommission Betrifft: Niederländischer Bankensektor — Jährliche Sonderabgabe für Konten von Personen, die in den Niederlanden beschäftigt, dort aber nicht wohnhaft sind	7
92/C 162/11	Nr. 1425/91 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Zugvögeljagd auf der Insel Chios	8
92/C 162/12	Nr. 1602/91 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Internationaler Tiertransport	8
92/C 162/13	Nr. 1673/91 von Herrn Louis Lauga an die Kommission Betrifft: Einhaltung der Vorschriften über den internationalen Transport von lebenden Tieren Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1602/91 und 1673/91	9 9
92/C 162/14	Nr. 1822/91 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Derzeitige Förderquote für den Western-Know-how-Fund	10
92/C 162/15	Nr. 1869/91 von Frau Johanna Grund an die Kommission Betrifft: Rehabilitierungsheimstätten für Rauschgiftsüchtige und Drogenabhängige	10
92/C 162/16	Nr. 1909/91 von den Abgeordneten Willy De Clercq, Konstantinos Stavrou, Eusebio Cano Pinto und James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Bericht über die Handelspolitik der Gemeinschaft im Rahmen des Mechanismus zur Prüfung der Handelspolitik der Vertragsparteien des GATT	10
92/C 162/17	Nr. 1932/91 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Regionale Patentsammlungen im Vereinigten Königreich	11
92/C 162/18	Nr. 1970/91 von Herrn Elio Di Rupo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Programme und Einrichtungen für die Bildung und Berufsbildung junger Menschen	12
92/C 162/19	Nr. 2021/91 von Herrn Elmar Brok an die Kommission Betrifft: Import von wildgefangenen Vögeln	12
92/C 162/20	Nr. 2142/91 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Binnenmarkt für Postdienste	13
92/C 162/21	Nr. 2185/91 von Herrn Giuseppe Motolla an die Kommission Betrifft: Anwendung von Artikel 90 der Römischen Verträge über die Liberalisierung der Postdienste mit Monopolstellung	13
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2142/91 und 2185/91	13
92/C 162/22	Nr. 2149/91 von Herrn Ernest Glinne an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Aufnahme Israels in die VN-Wirtschaftskommission für Europa	14
92/C 162/23	Nr. 2194/91 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Beschlußfassung betreffend die Zulassung von Avoparcin als Futterzusatz für Milchvieh	14
92/C 162/24	Nr. 2230/91 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Senkung der Milchquoten	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 162/25	Nr. 2275/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 80/836/Euratom des Rates	15
92/C 162/26	Nr. 2276/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 84/467/Euratom des Rates durch Spanien	15
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2275/91 und 2276/91	16
92/C 162/27	Nr. 2351/91 von Herrn Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Southern-Cross-Route (Dublin) und damit verbundene Straßenbaupläne	16
92/C 162/28	Nr. 2380/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Heiratsvermittlungsinstitute und Verbraucherschutz	16
92/C 162/29	Nr. 2384/91 von Frau Teresa Domingo Segarra an die Kommission Betrifft: Auftreten von Pflanzenkrankheiten in den Eichenwäldern verschiedener Gebiete der Gemeinschaft	17
92/C 162/30	Nr. 2408/91 von den Abgeordneten Maria Izquierdo Rojo, José Vázquez Fouz, Pedro Bofill Abeilhe, Francisco Sanz Fernández und Eusebio Cano Pinto an die Kommission Betrifft: Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Mittelmeerraum	17
92/C 162/31	Nr. 2409/91 von den Abgeordneten Maria Izquierdo Rojo, José Vázquez Fouz, Pedro Bofill Abeilhe, Francisco Sanz Fernández und Eusebio Cano Pinto an die Kommission Betrifft: Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Mittelmeerraum	17
92/C 162/32	Nr. 2410/91 von den Abgeordneten Maria Izquierdo Rojo, José Vázquez Fouz, Pedro Bofill Abeilhe, Francisco Sanz Fernández und Eusebio Cano Pinto an die Kommission Betrifft: Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Mittelmeerraum	18
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2408/91, 2409/91 und 2410/91	18
92/C 162/33	Nr. 2418/91 von Herrn Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Mittel für Programme zur Bekämpfung der Armut	18
92/C 162/34	Nr. 2471/91 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Besteuerung von Lotteriegewinnen	19
92/C 162/35	Nr. 2484/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Maßnahmen zugunsten der Familien	19
92/C 162/36	Nr. 2498/91 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Agrarkonkurrenz aus Osteuropa	20
92/C 162/37	Nr. 2549/91 von Herrn Terence Wynn an die Kommission Betrifft: Förderung des Rugby-Verbandes	20
92/C 162/38	Nr. 2569/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsmittel für die Verkehrsinfrastruktur	20
92/C 162/39	Nr. 2572/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Bankskandale	21
92/C 162/40	Nr. 2574/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Umfrage <i>Eurobarometer</i>	21

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 162/41	Nr. 2577/91 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	21
92/C 162/42	Nr. 2587/91 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Expertenaufträge betreffend die Vogelwelt	22
92/C 162/43	Nr. 2610/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Schutz der wildlebenden Vogelarten — Studien	22
92/C 162/44	Nr. 2638/91 von Herrn Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Schutz wildlebender Vogelarten	22
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2577/91, 2587/91, 2610/91 und 2638/91	22
92/C 162/45	Nr. 2578/91 von Frau Hedwig Keppelhoff-Wiechert an die Kommission Betrifft: Arbeitslosenversicherung bei Grenzpendlern im deutsch-niederländischen Grenzraum	22
92/C 162/46	Nr. 2632/91 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Schlachten von Tieren unter offenem Himmel	23
92/C 162/47	Nr. 2661/91 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: EUROFORM/HORIZON/NOW	24
92/C 162/48	Nr. 2662/91 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: EUROFORM/HORIZON/NOW	24
92/C 162/49	Nr. 2666/91 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Initiative für den amerikanischen Kontinent	24
92/C 162/50	Nr. 2686/91 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Verwaltungsvereinfachung bei der Gewährung von in den Strukturfonds vorgesehenen Beihilfen	25
92/C 162/51	Nr. 2718/91 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Deutsche Verpackungsverordnungen	26
92/C 162/52	Nr. 2726/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Umweltschutz	26
92/C 162/53	Nr. 2740/91 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Gesetz über die nationale Sicherheit in Rumänien vom 18. Juni	26
92/C 162/54	Nr. 2767/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Richtlinie über die Erhaltung von Lebensräumen	27
92/C 162/55	Nr. 2774/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Nahrungsmittel der Gemeinschaft für die Minderbemittelten	27
92/C 162/56	Nr. 2781/91 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Aufenthalt an deutsch-tschechischen Grenzübergängen	28
92/C 162/57	Nr. 2790/91 von Herrn William Newton Dunn an die Kommission Betrifft: Anträge auf Beihilfe aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	28
92/C 162/58	Nr. 2795/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Fernunterricht	29

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 162/59	Nr. 2800/91 von Frau Ana Miranda de Lage an die Kommission Betrifft: Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Bolivien	29
92/C 162/60	Nr. 2818/91 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Definition einer Region	30
92/C 162/61	Nr. 2823/91 von Herrn Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Öffnung des Europäischen Binnenmarktes nach 1992 — Monopol der Staatslotterien	30
92/C 162/62	Nr. 2840/91 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Industriell betriebene Fischerei	31
92/C 162/63	Nr. 2841/91 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Fischerei — Durchsetzung der geltenden Vorschriften	31
92/C 162/64	Nr. 2857/91 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Gefahr einer Umweltkatastrophe in den zentralamerikanischen Pazifikküsten- regionen	32
92/C 162/65	Nr. 2864/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: PERIFRA-Programm	32
92/C 162/66	Nr. 2871/91 von Herrn Diego de los Santos López an die Kommission Betrifft: Pilotvorhaben im Bereich der Fischerei und der Aquakultur	33
92/C 162/67	Nr. 2874/91 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Kauf von Kraftfahrzeugen mit Rechtslenkung in Mitgliedstaaten außerhalb des Vereinigten Königreichs	33
92/C 162/68	Nr. 2879/91 von Herrn Adrien Zeller an die Kommission Betrifft: Verringerung der Gebiete mit Anrecht auf Regionalbeihilfen in Frankreich (Prime à l'Aménagement du Territoire) und Reform der Regionalpolitik der Gemeinschaft	34
92/C 162/69	Nr. 2899/91 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf kleine Brauereien	34
92/C 162/70	Nr. 2901/91 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Ausfuhrgenehmigungen für Vieh	35
92/C 162/71	Nr. 2913/91 von Frau Astrid Lulling an die Kommission Betrifft: Beförderung innerhalb der Laufbahn von A 5/A 4-Beamten der Kommission	35
92/C 162/72	Nr. 2935/91 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Recycling-Papier bei den EG-Organen	36
92/C 162/73	Nr. 2944/91 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Investitionen des Europäischen Sozialfonds auf den Kanarischen Inseln	37
92/C 162/74	Nr. 2984/91 von Herrn Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Probleme bei der Durchführung des Programms „Jugend für Europa“ in Italien	37
92/C 162/75	Nr. 2985/91 von Herrn Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Mittelübertragungen für Gemeinschaftsinitiativen	37
92/C 162/76	Nr. 2986/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 80/636/Euratom des Rates durch die spanische Regierung	39

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 162/77	Nr. 2987/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 84/467/Euratom des Rates durch die spanische Regierung	39
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2986/91 und 2987/91	39
92/C 162/78	Nr. 2996/91 von Frau Dagmar Roth-Behrendt an die Kommission Betrifft: Bewässerungspläne in Spanien	39
92/C 162/79	Nr. 3006/91 von Herrn Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Veranstaltungen eines „Europatages“ im Rahmen der traditionellen Volksfeste	40
92/C 162/80	Nr. 3052/91 von Herrn Carles-Alfred Gasòliba i Böhm an die Kommission Betrifft: Einbeziehung der katalanischen Sprache in das Programm LINGUA	40
92/C 162/81	Nr. 3076/91 von Herrn José Vázquez Fouz an die Kommission Betrifft: Lage in Afghanistan	41
92/C 162/82	Nr. 3078/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Anwendung von Artikel 122 Absatz 2	42
92/C 162/83	Nr. 3080/91 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Sozialpolitik und Abkommen mit den EFTA-Staaten	42
92/C 162/84	Nr. 3102/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer auf Hauspflagedienste	42
92/C 162/85	Nr. 3113/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 89/369/EWG des Rates durch die spanische Regierung	43
92/C 162/86	Nr. 3116/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 89/429/EWG des Rates durch die spanische Regierung	43
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 3113/91 und 3116/91	43
92/C 162/87	Nr. 3122/91 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz von Haustieren	43
92/C 162/88	Nr. 3125/91 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz der Wirbeltiere, die für experimentelle und andere Zwecke benutzt werden ...	44
92/C 162/89	Nr. 3127/91 von Herrn Adrien Zeller an die Kommission Betrifft: Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968	44
92/C 162/90	Nr. 3134/91 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Freier Reiseverkehr für Haustiere in der Gemeinschaft	45
92/C 162/91	Nr. 3140/91 von Frau Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Handel mit Vögeln	45
92/C 162/92	Nr. 3145/91 von Herrn Gérard Monnier-Besombes an die Kommission Betrifft: Methoden zum Entfernen von Gestrüpp	45
92/C 162/93	Nr. 3147/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Arbeitslosigkeit von Frauen in der Gemeinschaft	46
92/C 162/94	Nr. 3157/91 von Herrn Christos Papoutsis an die Kommission Betrifft: Berücksichtigung des Thriasischen Feldes im Gemeinschaftsprogramm RECITE	47

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 162/95	Nr. 3159/91 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Vergünstigungen für Rentner	47
92/C 162/96	Nr. 3167/91 von Frau Brigitte Ernst de la Graete an die Kommission Betrifft: Programm PEACE — Beziehungen EG—Palästina	47
92/C 162/97	Nr. 3176/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Die Zukunft des IRIS-Netzes für Frauen-Ausbildungsprogramme	48
92/C 162/98	Nr. 3182/91 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: CEN	48
92/C 162/99	Nr. 3183/91 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: CEN	49
92/C 162/100	Nr. 3184/91 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: CEN	49
92/C 162/101	Nr. 3204/91 von Herrn Max Simeoni an die Kommission Betrifft: Eröffnung eines Informationszentrums des Europäischen Büros für die weniger verbreiteten Sprachen in Brüssel	50
92/C 162/102	Nr. 3209/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Süßwasserfischerei	50
92/C 162/103	Nr. 3255/91 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Absatz von Olivenöl	51
92/C 162/104	Nr. 3268/91 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Regionen Kantabriens	51
92/C 162/105	Nr. 11/92 von Herrn Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Europäischer öffentlicher Dienst	52
92/C 162/106	Nr. 32/92 von Frau Carole Tongue an die Kommission Betrifft: Politische Initiativen in der Automobilindustrie	52
92/C 162/107	Nr. 300/92 von Frau Raymonde Dury an den Rat Betrifft: Sicherheit/Hygiene: Information des Luxemburger Ausschusses	53
92/C 162/108	Nr. 346/92 von Herrn Carlos Robles Piquer an den Rat Betrifft: Weiterverfolgung des hochauflösenden Fernsehens (HDTV): eine Gemeinschaftsaufgabe	53
92/C 162/109	Nr. 369/92 von Herrn Juan Gangoiti Llaguno an den Rat Betrifft: Umstellung im Zollwesen und Grenzstädte	53
92/C 162/110	Nr. 489/92 von Herrn Sérgio Ribeiro an den Rat Betrifft: Schutz von Arten, die vom Aussterben bedroht sind	54
92/C 162/111	Nr. 562/92 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Gefahr schwerer atomarer Unfälle in Bulgarien	54
92/C 162/112	Nr. 617/92 von den Abgeordneten Rinaldo Bontempi, Mauro Chiabrande und Tullio Regge an den Rat Betrifft: Kontrollen an der französisch-italienischen Grenze	55

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2999/90

von Herrn Pedro Canavarro (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1991)

(92/C 162/01)

Betrifft: Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Um schönen Worten auch Taten folgen zu lassen, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, damit die Mitgliedstaaten die auf Gemeinschaftsebene eingegangenen Verpflichtungen in innerstaatliches Recht umsetzen, zumal anscheinend ein gewisser Rückstand bei der Verwirklichung der Ziele von 1993 eingetreten ist.

Wie gedenkt die Kommission für eine bessere Verbreitung von Kenntnissen im Bereich des Gemeinschaftsrechts zu sorgen, vor allem bei den besonders interessierten Berufsgruppen (Abgeordnete, Rechtsanwälte, Richter, Beamte, Interessenverbände usw.)?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(31. März 1992)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Berichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts⁽¹⁾, die sie dem Europäischen Parlament jährlich übermittelt, sowie auf die regelmäßigen Berichte über den Stand der Vollendung des Binnenmarktes.

Aus diesen Berichten geht hervor, daß trotz der vom Herrn Abgeordneten genannten Schwierigkeiten bedeutende Fortschritte gemacht wurden.

Die Kommission weist darauf hin, daß sie folgende Maßnahmen ergriffen hat, um die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der von ihnen auf Gemeinschaftsebene eingegangenen Verpflichtungen in nationales Recht anzuregen:

- Sensibilisierung der Politiker der Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des „Weißbuchs“ zur Vollendung des Binnenmarktes;

- regelmäßige Kontakte der Kommissionsdienststellen mit den nationalen Verwaltungen in Form von Sitzungen, informellen Kontakten und Beamtenaustausch usw. Diese Initiativen haben bereits konkrete Ergebnisse gezeitigt und werden sich auch weiterhin positiv auswirken;

- im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 169 des EWG-Vertrags legt die Kommission besonderes Gewicht auf die Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten. So ist die Kommission seit Juli 1990 dazu übergegangen, in rascher Folge Fristsetzungsschreiben zu versenden (über 600 Fälle seit Einführung des Verfahrens), wenn die Mitgliedstaaten die Kommission nicht über ihre Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien, deren Umsetzungsfrist abgelaufen ist, unterrichten.

Vor allem im Hinblick auf die Regierungskonferenz über die politische Union hat die Kommission eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die zur Lösung des Problems der verspäteten Ausführung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs⁽²⁾ beitragen sollen.

Zur gezielteren Verbreitung der Kenntnis des Gemeinschaftsrechts unterstützt die Kommission, neben den Maßnahmen der Mitgliedstaaten, insbesondere folgende Aktionen:

- „Jean Monnet“-Lehrstühle;
- ERASMUS-Programm;
- Kontakte mit Berufsverbänden;
- Seminare und Tagungen, die die Kommission gemeinsam mit Juristen abhält;
- Beiträge zur Organisation von Fortbildungslehrgängen für Hochschulabsolventen und zur Schaffung von Vereinigungen europäischer Juristen, durch die eine engere Zusammenarbeit zwischen europäischen Juristen und Gerichten sowie der Austausch von Juristen gefördert werden soll.

⁽¹⁾ Dok. KOM(91) 321 endg.⁽²⁾ Bulletin der EG, Beilage 1-2/91, S. 163 f.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 434/91
von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
 (11. März 1991)
 (92/C 162/02)

Betrifft: Untersuchung der Auswirkungen des Golfkonflikts auf die künftige politische Zusammenarbeit

Aus dem kriegerischen Konflikt am Persischen Golf lassen sich einige Lehren ziehen, darunter die nicht unbedeutende für die Gemeinschaft, daß er als Prüfstein für den Grad des politischen Zusammenhalts und die Möglichkeit einer baldigen Schaffung einer gemeinsamen Außen- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten gedient hat.

Es wäre daher zweckmäßig, wenn die Minister eine spezielle Untersuchung veranlassen würden, die eminenten und unabhängigen politischen Persönlichkeiten übertragen werden sollte, um zu ermitteln, in welcher Weise sich anlässlich des Golfkonflikts die einzelnen Parameter herauskristalliert haben, die grundsätzlich die Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen außen- und verteidigungspolitischen Dimension hinführen sollen.

Halten die Minister eine solche Initiative für positiv und sind sie der Ansicht, daß eine solche Untersuchung veranlaßt werden sollte, die für alle an der europäischen Sache Beteiligten als Denkanstoß für den künftigen Weg dienen könnte, der nach Beendigung der Prüfung, die wir gegenwärtig zu bestehen haben, einzuschlagen ist?

Antwort
 (26. Mai 1992)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben eine gründliche Lehre aus ihren Erfahrungen mit der Golfkrise gezogen, als sie im Rahmen des Vertrages über die Europäische Union, der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet worden ist und am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll, Vorschläge für eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ausgearbeitet haben. Eines der Ziele der Union besteht in der „Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“. Die Mitgliedstaaten haben sich dazu verpflichtet, die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geist der Loyalität und gegenseitigen Solidarität zu unterstützen und sich jeder Handlung zu enthalten, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte. Zudem haben sich die Mitgliedstaaten zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung zu einer gegenseitigen Unterrichtung und Abstimmung im Rat verpflichtet, damit gewährleistet ist, daß ihr vereinter Einfluß durch konvergierendes Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 877/91
von Herrn José Torres Couto (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
 (8. Mai 1991)
 (92/C 162/03)

Betrifft: Innenpolitische Lage im Irak

Haben die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, angesichts der Massaker, die die irakische Armee von Saddam Hussein gegen die schiitischen und kurdischen Widerstandskämpfer im Süden und Norden des Irak begangen hat, Initiativen im Sinne der Organisation der Vereinten Nationen und der Völkergemeinschaft getroffen, die den irakischen Diktator zwingen sollen, mit der Barbarei, die er begangen hat, Schluß zu machen und ein für allemal die Menschenrechte des gepeinigten Irakischen Volkes zu respektieren, das sich ihm politisch widersetzt? Wenn ja, worum handelt es sich bei den getroffenen Maßnahmen?

Antwort
 (26. Mai 1992)

Die Notlage der Schiiten und Kurden in Irak erfüllt die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor mit tiefer Besorgnis. Insbesondere die Lage der Kurden hat sich wegen anhaltender Militäraktionen und Wirtschaftsblockaden von seiten der irakischen Behörden sowie wegen des strengen Winters noch verschlechtert. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben Irak wiederholt aufgefordert, derartige Maßnahmen sowie andere Repressalien einzustellen.

Das interinstitutionelle Programm der Vereinten Nationen für diese Region wird von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten voll unterstützt; auf Gemeinschafts- sowie auf einzelstaatlicher Ebene hat es beträchtliche finanzielle Zuwendungen und Hilfsgüterleistungen gegeben. Die zuständigen VN-Dienststellen sind sich der humanitären Probleme im Krisengebiet durchaus bewußt, und die 500 Mann starke VN-Sicherheitsstruppe hat bei der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und des VN-Personals eine wichtige Rolle gespielt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, daß den Kurden und Schiiten am besten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen geholfen werden kann.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die irakischen Behörden ferner wiederholt aufgefordert, die Auflagen der Resolution 688 des Sicherheitsrats, die ein Ende der Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung fordert und zur Mitarbeit an dem humanitären Hilfsprogramm der Vereinten Nationen aufruft, in vollem Umfang zu erfüllen. Ferner haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich darauf hingewiesen, welche Bedeutung sie der vollen Achtung der Menschenrechte aller irakischen Bürger beimessen.

Das Regime in Irak ist für die Verschlechterung der humanitären Lage im Krisengebiet verantwortlich. Die

Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dringen daher weiterhin auf eine baldige und wirksame Durchführung der Resolutionen 706 und 712 des Sicherheitsrats, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung im gesamten Land beitragen würden. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hoffen, daß Irak bei der Wiederaufnahme der Wiener Gespräche mit den Vereinten Nationen mehr Bereitschaft zeigen wird, an der Durchführung der Resolutionen 706 und 712 mitzuwirken.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben diese Probleme im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit ständig im Blick behalten und stehen weiteren Aktionen in diesem Gebiet nach wie vor aufgeschlossen gegenüber.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1018/91

von Herrn Pol Marck (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1991)

(92/C 162/04)

Betrifft: Französische Behinderungen

Gemäß Klagen belgischer Bauern soll der Präfekt des Départements Nord das Verbreiten von fremdem Mengmist verbieten.

Verschiedene belgische landwirtschaftliche Betriebe aus dem Grenzgebiet, die Grundstücke beiderseits der Grenze besitzen, wären hiervon die Opfer. Es handelt sich um gemischte Betriebe oder Rinderzuchtbetriebe, also bodengebundene Betriebe.

Ist die Kommission der Auffassung, daß solche Verbotsbestimmungen der Gleichbehandlung der Betriebe entsprechen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(10. März 1992)

Da es derzeit weder über die Gülleverbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen noch über die Gülleausbringung eine spezifische Gemeinschaftsregelung gibt, können die Mitgliedstaaten nach Ansicht der Kommission im Rahmen des Artikels 36 EWG-Vertrag Verbotmaßnahmen verhängen, wenn dieses Erzeugnis eine ernsthafte Gefahr — z. B. für den Gesundheitszustand des Viehs oder für den Gewässerschutz — darstellt. Derartige Maßnahmen sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie nicht diskriminierend für das Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat sind und keine nach Art oder Umfang ungerechtfertigten Hindernisse für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zur Folge haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1044/91

von Herrn David Morris (S)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(22. Mai 1991)

(92/C 162/05)

Betrifft: Menschenrechte in Myanmar

Der Staatsrat zur Wiederherstellung von Recht und Ordnung (State Law and Order Restoration Council), der gegenwärtig den Staat Myanmar (früherer Name: Birma) regiert, ist für die Einführung eines Terrorregimes in diesem Staat verantwortlich. Er setzt Verfolgungen, Massenverhaftungen, Folter und Mord ein, um die demokratische Opposition der Bevölkerung von Myanmar zu beseitigen.

Was gedenken die Außenminister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, zu tun, um die Freilassung von „Gewissenshäftlingen“ wie Daw Aung, San Suu Kyi, U Aung Lwin, Baw Law, U Chit Thaug, Ba Thaw, Tin U, Ma Theingi, U Nu, San Lin, Kye Maung und Oo Tha Tun zu erreichen?

Was gedenken die Minister zu tun, um dem obengenannten Rat nahezu legen, die Entscheidung der Bürger von Myanmar bei den Wahlen vom Mai 1990, bei denen 80 % der Wähler für die Nationale Liga für Demokratie stimmten, zu akzeptieren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1593/91

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(24. Juli 1991)

(92/C 162/06)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Birma

Können die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister mitteilen, welche Maßnahmen sie ergreifen werden, um die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Birma sowie die Tatsache zu verurteilen, daß das Land es unterlassen hat, den 1990 demokratisch gewählten Mitgliedern des Parlaments Befugnisse zu übertragen?

Gemeinsame Antwort

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1044/91 und 1593/91

(26. Mai 1992)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben den Ausgang der Wahlen vom 27. Mai 1990 in Myanmar begrüßt, der deutlich den Wunsch des Volkes von Myanmar nach einem demokratischen Mehrparteiensystem zum Ausdruck gebracht hat. Sie haben die Militärführung damals aufgefordert, dieses Ergebnis anzuerkennen, die Macht unverzüglich einer durch das neugewählte Parlament berufenen Regierung zu übertragen und inhaftierte politische Persönlichkeiten sofort freizulassen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben seither wiederholt in Demarchen und Verlautbarungen ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, daß die Regierung von Myanmar dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist und keinen demokratischen Prozeß eingeleitet hat. Verurteilt haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ferner die zahlreichen Verletzungen international akzeptierter Verhaltensregeln und Verletzungen der Menschenrechte, die Tatsache, daß Oppositionsführer nach wie vor schikaniert, inhaftiert und unter Hausarrest gestellt werden, sowie die Weigerung, politische Gefangene auf freien Fuß zu setzen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten halten es des weiteren für erschreckend, daß die Regierung von Myanmar trotz der Armut ihres Landes weiterhin erhebliche Mittel für Waffenkäufe aufwendet. Am 29. Juli 1991 haben die EG-Außenminister daher ein Embargo für Waffenexporte der Gemeinschaft nach Myanmar verhängt. Sie haben ferner die übrigen Staaten aufgefordert, sich dem Embargo anzuschließen und von jeglichen Waffenverkäufen abzusehen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben in ihrer im Juni 1991 auf der Tagung des Europäischen Rates verabschiedeten Menschenrechtserklärung der Ansicht Ausdruck verliehen, daß es die legitime und ständige Pflicht der Staatengemeinschaft sowie aller Staaten einzeln oder kollektiv ist, die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt zu fördern und zu schützen. Sie dringen folglich weiter darauf, daß die Militärregierung von Myanmar die Demokratisierung in ihrem Land einleitet und das vom Volk am 27. Mai 1990 erteilte Mandat respektiert.

In diesem Zusammenhang haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Verleihung des Friedensnobelpreises 1991 an die Führerin der Opposition von Myanmar, Frau Aung San Suu Kyi, begrüßt. Sie haben in diesem Zusammenhang ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen, daß diese Verleihung die Militärs von Myanmar endlich veranlassen würde zu erkennen, daß sie ihr Land in die Isolation geführt haben und daß die Staatengemeinschaft ihr empörendes Verhalten, die Siegerin der allgemeinen Wahlen von Mai 1990 mit ständigem Hausarrest zu belegen, verurteilt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erinnern daran, daß in der 48. Tagung der UN-Menschenrechtskommission eine Resolution zu der Lage in Myanmar angenommen worden ist, die die internationale Besorgnis angesichts des Ausmaßes der Menschenrechtsverletzungen in diesem Land zum Ausdruck bringt.

Am 20. März haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten eine Erklärung verabschiedet, in der sie ihre Besorgnis über die Unterdrückung der nationalen Minderheiten in Myanmar, darunter auch die Verfolgung der moslemischen Rohingyas, die etwa 170 bis 180 000 Menschen zur Flucht nach Bangladesch veranlaßt hat, zum Ausdruck bringen.

Die Staatengemeinschaft ist erschüttert über die Leiden der Flüchtlinge. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben ihre Befürchtung unterstrichen, daß die Stabili-

tät in der Region durch die Maßnahmen Myanmars gefährdet sein könnte.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bestätigen ihre Bereitschaft, erneut konstruktive Beziehungen, einschließlich einer Wiederaufnahme ihres Entwicklungshilfeprogramms, zu einem demokratischen Myanmar aufzunehmen, in dem die Menschenrechte geachtet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1166/91

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(5. Juni 1991)

(92/C 162/07)

Betrifft: Kurdische Flüchtlinge

Bei der gegenwärtigen Politik der Entsendung von Hilfsgütern an die in besonderen Zonen konzentrierten kurdischen Flüchtlinge erweist es sich u. a. auch wegen der zahlreichen Zwischenstationen, über welche die Hilfe läuft, und weil es sich in jedem Fall nur um eine vorläufige Lösung handelt, als außerordentlich schwierig, die Hilfe tatsächlich den eigentlichen Empfängern zukommen zu lassen. Außerdem wäre eine endgültige Lösung nur ihre Rückkehr in ihre angestammten Siedlungen, die seit 1980 bis 1982 jedoch von der irakischen Regierung zerstört und in der Folgezeit vermint wurden: dies macht ihre Rückkehr, wie Augenzeugen bestätigen, außerordentlich gefährlich. Angesichts dieser Fakten wird die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Erwägt sie, die betreffenden Staaten gegebenenfalls um die Garantierung von Korridoren zu ersuchen, die es der internationalen Hilfe ermöglichen würde, ihr Ziel in den provisorischen Schutzzonen für die kurdischen Flüchtlinge direkt ohne irgendwelche Zwischenstationen zu erreichen.
2. Kann sie die irakische Regierung um Herausgabe der Karte ersuchen, auf der die Vermintungen der angestammten Siedlungsgebiete in Kurdistan eingezeichnet sind, und gedenkt sie, mit besonderen Minenräumeinheiten aus den Mitgliedstaaten zur sicheren Rückkehr der Kurden in ihrer Heimatgebiete beizutragen?

Antwort

(26. Mai 1992)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind weiterhin sehr besorgt über die Notlage der kurdischen Flüchtlinge in Irak. Die Lage der Kurden hat sich durch von der irakischen Regierung durchgeführte anhaltende Militäraktionen und Wirtschaftsblockaden in Verbindung mit dem strengen Winter weiter verschlimmert. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben Irak wiederholt aufgefordert, diese Maßnahmen und sonstige Repres-

salien einzustellen sowie die Menschenrechte aller irakischen Staatsbürger zu achten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß die Vereinten Nationen eine Hauptrolle beim Schutz der kurdischen Bevölkerung in Irak zu spielen haben. Sie haben mit dem VN-Generalsekretär zusammengearbeitet, um zu einer raschen und wirksamen Lösung des Flüchtlingsproblems beizutragen. Sie brachten auch den — erfolgreich in die Tat umgesetzten — Vorschlag ein, Sicherheitszonen unter VN-Überwachung im nördlichen Irak einzurichten. Die 500 Mann starke VN-Sicherheitsgruppe hat eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit der kurdischen Flüchtlinge gespielt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben sich auch aktiv in erheblichem Umfang an den internationalen humanitären Maßnahmen beteiligt, durch die der Schutz der Flüchtlinge sichergestellt werden sollte. Sie haben in vollem Umfang das interinstitutionelle Programm der Vereinten Nationen für die Region unterstützt, und sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf einzelstaatlicher Ebene wurden bedeutende Beiträge in Form von Geld und Hilfsgütern geleistet.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die irakische Regierung auch wiederholt aufgefordert, den Bestimmungen der Resolution Nr. 688 des Sicherheitsrats, in der ein Ende der Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung verlangt wird, in vollem Umfang nachzukommen und mit dem humanitären Hilfsprogramm der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

Das irakische Regime trägt die Verantwortung für die Verschlechterung der humanitären Situation in der Region. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erklären daher weiterhin, daß sie eine frühzeitige und effektive Umsetzung der Resolutionen Nrn. 706 und 712 des Sicherheitsrats für erforderlich halten, da dies zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung im ganzen Land beitragen würde. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hoffen, daß die Wiederaufnahme von Gesprächen zwischen den VN und Irak in Wien Ausdruck einer größeren Bereitschaft seitens dieses Landes ist, bei der Umsetzung der Resolutionen Nrn. 706 und 712 mitzuwirken.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten behalten diese Fragen im Rahmen der EPZ ständig im Auge und stehen künftigen Aktionen in diesem Bereich, durch die eine sichere Rückkehr der kurdischen Flüchtlinge in ihre Heimatgebiete ermöglicht würde, aufgeschlossen gegenüber.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1301/91

von den Abgeordneten Paul Lannoye, Solange Fernex, Herman Verbeek und Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1991)

(92/C 162/08)

Betrifft: Rindfleischerzeugung in der Gemeinschaft

Kann die Kommission die folgenden Fragen über die Rindfleischerzeugung in der Gemeinschaft beantworten:

1. Wie viele Rinder (nur für die Fleischproduktion) gab es vor zehn Jahren jeweils in den einzelnen heutigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft? Wie sind die heutigen Zahlen?
2. Welche Gesamtmenge an Getreide wurde an die Rinder je Tier und Mitgliedstaat verfüttert?
3. Welcher Anteil der EG-Getreideerzeugung wird für die Rindfleischerzeugung verwendet?
4. Welche Menge an Getreide wird in die Gemeinschaft (aufgegliedert nach Mitgliedstaaten) als Futter für Rinder eingeführt? Woher kommen diese Einfuhren?
5. Welche Menge an Pestiziden und Düngemitteln wird jährlich für alle in Europa als Rinderfutter verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse angewendet?
6. Wie hoch ist der jährliche Energieverbrauch in der Gemeinschaft für die einzelnen Stufen der Rindfleischerzeugung?
7. Wieviel Wasser wird jährlich in der Gemeinschaft für die Rindfleischerzeugung verwendet (Trinkwasser für die Rinder, Wasser zum Anbau der Futtermittel usw.)?
8. Wieviel NO₂ (Methan) und CO₂ (Kohlendioxid) wird in der Gemeinschaft jährlich von den Rindern selbst und bei der Verarbeitung der Rindfleischprodukte freigesetzt?
9. Wieviel Rindfleisch wird jährlich in die Mitgliedstaaten importiert? Woher stammen diese Einfuhren?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(14. Februar 1992)

1. Im Jahrzehnt 1980—1990 ist der Rinderbestand insgesamt (Milch- und Fleischvieh) in der Gemeinschaft um 5,7% zurückgegangen, wobei der Milchkuhbestand vor allem aufgrund der Einführung von Quoten für die Milchlieferungen um 16,6% schrumpfte und die Zahl der sonstigen Rinder — überwiegend Fleischrinder — fast unverändert blieb (- 1%).

Entwicklung des Rinderbestandes

	Bestand im Dezember 1980			Bestand im Dezember 1990		
	Rinder insgesamt	davon Milchkühe	davon andere	Rinder insgesamt	davon Milchkühe	davon andere
Deutschland	20 665	5 469	15 196	19 513	4 770	14 743
Frankreich	23 605	7 120	16 485	21 500	5 271	16 229
Italien	8 836	3 013	5 823	8 235	2 495	5 740
Niederlande	5 010	2 356	2 654	4 830	1 863	2 967
Belgien	2 896	977	1 919	3 161	834	2 327
Luxemburg	220	69	151	215	58	157
Vereinigtes Königreich	13 062	3 296	9 766	11 846	2 890	8 956
Irland	5 826	1 449	4 377	6 029	1 387	4 642
Dänemark	2 921	1 066	1 855	2 241	769	1 472
Griechenland	881	242	639	687	235	452
Spanien	4 495	1 801	2 694	5 001	1 575	3 426
Portugal	1 340 (¹)	340 (¹)	1 000 (¹)	1 340	537	803
Insgesamt	89 757	27 197	62 560	84 597	22 684	61 913
EUR 12				-5 160	-4 513	-647
Veränderung von 1980 auf 1990				-5,7%	-16,6%	-1,0%

(¹) Schätzung.

2., 3. und 4. Getreideverbrauch bei Schlachtrindern

Nach ihren einschlägigen Bemühungen bei den einzelstaatlichen Verwaltungen und den Schweinehaltungsbetrieben setzen sich die Kommissionsdienststellen weiterhin für die Erarbeitung einer Matrix über die nach Tierarten aufgeschlüsselte Verwendung von Futtermitteln ein, die möglichst für jeden Mitgliedstaat vorliegen sollte.

Eigentlich sollte diese Aufgabe einfach zu bewältigen sein, in Wirklichkeit bestehen aber überaus große Schwierigkeiten, da dieses Unterfangen vor allem technisch kompliziert ist und in den meisten Mitgliedstaaten eine Verwaltungsstruktur fehlt, über die die nötigen Informationen beschafft werden können. Zur Veranschaulichung sei hier nur erwähnt, daß beim Instrumentarium der einzelnen Mitgliedstaaten häufig nicht nach Futtermitteln für Fleischrinder und Futtermitteln für Milchvieh unterschieden wird. Dies führt wiederum dazu, daß keine aktualisierte Futterbilanz für den Teil „Futterraufkommen“ (vornehmlich für die Bewertung von Rohfutter) herangezogen werden kann.

Sobald die vorgenannte Matrix erarbeitet ist, hat die Kommission einen Indikator zur Hand, auf dessen Grundlage sich der Gesamtverbrauch an Futtermitteln nach Haupttierarten ermitteln läßt.

Eine Schätzung des Verbrauchs ist jedoch auf der Grundlage folgender Hypothesen möglich:

- Unterstellt man, daß beim gesamten Rinderbestand (Milch- und Fleischvieh) der Gemeinschaft 25 % des gesamten Futtermittelbedarfs auf Kraftfutter entfällt
- und unterstellt man, daß die Aufteilung der gesamten Getreideproduktion nach wichtigsten Bestandsgruppen in der Gemeinschaft auf der Grundlage des Anteils der einzelnen Bestandsgruppen an der gesamten Kraftfutternachfrage erfolgt,

so kann man davon ausgehen, daß der Getreideverbrauch sämtlicher Rinder bei rund 30 % des gesamten tierischen Verbrauchs von Getreide (der für 1989/90 auf 90 Millionen Tonnen angesetzt wird) liegt. Mit 24 Millionen Tonnen entspricht dies in etwa 50 % der gemeinschaftlichen Getreideproduktion.

Jährlich werden etwa 2 bis 3 Millionen Tonnen Getreide aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt und an Vieh (Gesamtbestände) verfüttert.

5. bis 8. Die Kommission bedauert, daß sie keinen Zugang zu Informationen hat, die ihr eine Beantwortung dieser im übrigen überaus detaillierten Fragen ermöglichen würden.

9. Die Rindflescheinfuhren, die überwiegend im Rahmen von Sonderabkommen mit Drittländern (unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Abschöpfung und/oder Zölle) abgewickelt werden, sind in den 80er Jahren von 400 000 auf 500 000 Tonnen, d. h. um durchschnittlich 2,5 % jährlich gestiegen.

Die Kommission läßt den Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zwei Tabellen zugehen, aus denen zu ersehen ist, wie hoch die Einfuhrmengen der einzelnen Mitgliedstaaten jährlich lagen und wie sie sich auf die Herkunftsländer verteilten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1303/91

von Herrn Henry McCubbin (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1991)

(92/C 162/09)

Betrifft: EG-Darlehen an Unternehmen

Dem Unternehmen Tesco Company Limited im Vereinigten Königreich ist ein Darlehen in Höhe von 72,8 Millionen Pfund Sterling gewährt worden, und der Vorstandsvorsitzende des Unternehmens hat sich selbst eine Gehaltserhöhung von 1 Million Pfund Sterling gewährt. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen mitteilen, ob sie die Direktoren von Unternehmen, die Beihilfen und Darlehen aus EG-Mitteln erhalten, überprüft, um festzustellen, ob diese Mittel tatsächlich benötigt werden?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(25. März 1992)

Umstellungsdarlehen nach Artikel 56 EGKS-Vertrag dienen der Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit in Gebieten, die durch Produktions- und Beschäftigungsrückgang in der Kohle- und Stahlindustrie betroffen sind, sowie der Verbesserung der Einstellungschancen der durch den Umstellungsprozeß und das Verschwinden dieser Industrien freigewordenen Arbeitskräfte.

Die Darlehensempfänger sind vertraglich verpflichtet, einen Investitionsplan durchzuführen und Dauerarbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) würde daher einer Firma, die ihrer Beurteilung nach diese Verpflichtungen nicht erfüllen kann, kein Darlehen gewähren.

Vor der Vergabe eines solchen Darlehens wird u. a. die Finanzlage des potentiellen Empfängers einer Prüfung unterzogen, in deren Rahmen auch untersucht wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, die zur Durchführung dieses Projekts und zur Rückzahlung des EGKS-Darlehens notwendigen Investitionen vorzunehmen. Die für das Investitionsvorhaben benötigten Geldmittel werden von der Kommission auf der Grundlage des vorgelegten Finanzierungsplans ermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1319/91

von Herrn Karel Pinxten (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1991)

(92/C 162/10)

Betrifft: Niederländischer Bankensektor — Jährliche Sonderabgabe für Konten von Personen, die in den Niederlanden beschäftigt, dort aber nicht wohnhaft sind

1. In einem Teil des niederländischen Bankensektors gilt das System einer jährlichen Sonderabgabe für Konten von Personen, die in den Niederlanden beschäftigt, dort jedoch nicht wohnhaft sind. Steht dieses Verfahren im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, u. a. mit:

- Artikel 7 EWG-Vertrag,
- Artikel 48 EWG-Vertrag,
- der Entscheidung 89/512/EWG⁽¹⁾ der Kommission vom 19. Juli 1989,
- dem allgemeinen Grundsatz des freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehrs?

Wenn ja, kann diese Sonderabgabe ohne jegliche Einschränkung von den einzelnen Bankinstituten festgesetzt werden?

2. Ist die von der Nederlandsche Bank NV erlassene Vorschrift, die zur Begründung der genannten Praxis angeführt wird und wonach jede Veränderung auf dem Konto einer Person, die nicht in den Niederlanden wohnhaft ist, der Nederlandsche Bank gemeldet werden muß, mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vereinbar?

3. Ist ein solches System in den zwölf Mitgliedstaaten allgemein verbreitet?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 253 vom 30. 8. 1989, S. 1.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(24. Januar 1992)

1. Den Informationen der Kommission zufolge wird von einigen niederländischen Banken eine jährliche Sonderabgabe für das Eröffnen und Führen von Gebietsfremdenkonten erhoben.

Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zu Artikel 48 EWG-Vertrag, da dieser Artikel die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit betrifft, während die fragliche Abgabe auf eine Unterscheidung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden beruht. Auch niederländische Staatsangehörige, die im Ausland leben und ein Konto in den Niederlanden eröffnen, werden von den betreffenden Banken mit der jährlichen Sonderabgabe belastet. Gleiches gilt für Artikel 7 EWG-Vertrag. Selbstverständlich kann eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit auch dann vorliegen, wenn eine Maßnahme, die zwar formal unterschiedslos für Inländer und Ausländer gilt, in der Praxis hauptsächlich

Ausländer benachteiligt. Eine ungünstigere Behandlung, die nicht aus der Anordnung einer Behörde, sondern aus den Handelsgewohnheiten privater Unternehmen folgt, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen als Verstoß gegen Artikel 7 EWG-Vertrag angesehen werden.

In der vom Herrn Abgeordneten angeführten Entscheidung der Kommission 89/512/EWG vom 19. Juli 1989 geht es um bestimmte Vereinbarungen zwischen Banken. Soweit der Kommission bekannt, ist die Jahresgebühr bestimmter Banken für Gebietsfremdenkonten nicht Gegenstand einer solchen Vereinbarung. Da die niederländischen Banken die Gebühren für Gebietsfremdenkonten offenbar unabhängig voneinander festsetzen, haben Kunden die Möglichkeit, die Angebote verschiedener Banken zu vergleichen und Kreditinstitute zu finden, die anstelle einer Jahresgebühr nur eine besondere Provision für internationale Transaktionen verlangen.

Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr scheint in seinem Grundsatz jedenfalls nicht durch Maßnahmen beschränkt zu werden, für die die niederländische Regierung verantwortlich gemacht werden könnte.

Im Rahmen ihrer derzeitigen Arbeiten zur weiteren Integration der Zahlungssysteme wird sich die Kommission jedoch auch mit der Frage befassen, ob die zur Zeit in den meisten Mitgliedstaaten vorgenommene Differenzierung zwischen Gebietsansässigen- und Gebietsfremdenkonten nicht so modifiziert werden könnte, daß die Dimension des Binnenmarkts stärker berücksichtigt wird.

2. Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Gebietsansässigen- und Gebietsfremdenkonten ist die Meldepflicht für Gebietsfremdenkonten. Diese Meldepflicht steht unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 88/361/EWG vom 24. Juni 1988⁽¹⁾ dem Gemeinschaftsrecht nicht entgegen. Auch hier prüft die Kommission allerdings zur Zeit, ob die Meldeverfahren nicht so gestaltet werden können, daß sie den grenzübergreifenden Zahlungsverkehr nicht behindern.

3. Derartige Meldepflichten gelten in den meisten Mitgliedstaaten. Im Vereinigten Königreich gibt es nach den Informationen der Kommission eine solche Meldepflicht allerdings nicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1425/91

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juli 1991)

(92/C 162/11)

Betrifft: Zugvögeljagd auf der Insel Chios

Nach einer vom World Wildlife Fund (WWF) herausgegebenen Studie werden jährlich auf Chios, einer Insel der nordöstlichen Ägäis, die eine der Hauptdurchzugsgebiete von Zugvögeln hauptsächlich aus Nordosteuropa nach Afrika darstellt, etwa 8 Millionen Vögel getötet, die zu 60

verschiedenen Arten gehören, deren Population von 1962 bis 1990 zwischen 30 bis 90 % zurückgegangen ist.

Die angewandten Jagdmethoden (Netze, Leimruten usw.) sind illegal, und die illegale Jagd wird auf die Nachbarinseln Psara und Antipsara ausgedehnt, deren Bewohner sich häufig über die Umtriebe von Wilderern beklagen.

Da griechische und gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verletzt werden, indem geschützte Arten gejagt und verbotene Jagdmethoden angewandt werden (Berner Abkommen, von Griechenland mit Gesetz 1335/14. 3. 83 ratifiziert, Richtlinie 79/409/EWG, Präsidialdekret 66/30. 1. 81 „Über den Schutz der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen“), werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet: Gedenkt sie, bei den griechischen Behörden dahingehend Druck auszuüben, daß diese die illegale Jagd, die Vermarktung und das Ausstopfen der Vögel kontrollieren, die illegalen Fallen zerstören und ganz allgemein die Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ einhalten? Kann sie dazu beitragen, eine Regelung zum Schutz der Insel einzuführen, damit Arten wie der *Falco Eleonora*, der *Hieratus Fasciatus*, der *Coracias Garrulus*, sämtliche Reiherarten und die übrigen Zugvögel überleben können?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Antwort von Herrn Ripa di Meana im Namen der Kommission

(1. April 1992)

Das vom Herrn Abgeordneten erwähnte Problem ist den griechischen Behörden und insbesondere dem Landwirtschaftsministerium wohl bekannt, die die Regionalbehörden der Insel Chios bereits ersucht haben, Maßnahmen für eine bessere Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf den Inseln Chios, Psara und Antipsara zu ergreifen.

Hinsichtlich eines Schutzsystems für die Insel Chios und die betreffenden Arten schlägt die Kommission vor, mit den griechischen Behörden die Möglichkeiten einer diesbezüglichen Unterstützung zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1602/91

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juli 1991)

(92/C 162/12)

Betrifft: Internationaler Tiertransport

Nach dem Streik der italienischen Zöllner im April dieses Jahres konnten mehr als 3 000 Lkw die Grenzen nicht passieren. In einigen dieser Lkw waren mehr als 96 Pferde eingepfercht; in 3 Fahrzeugen mit doppeltem Aufbau befanden sich Pferde aus Südamerika, die bereits eine vierzigtägige Reise hinter sich hatten. Auf welche Weise gedenkt die Kommission gegen die bei diesen Transporten vorkommenden zahlreichen Verstöße gegen die Gemeinschaftsvorschriften vorzugehen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1673/91**von Herrn Louis Lauga (RDE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(6. August 1991)**(92/C 162/13)*

Betrifft: Einhaltung der Vorschriften über den internationalen Transport von lebenden Tieren

Beim Streik der italienischen Zöllner, in dessen Verlauf 3 000 Lastwagen an den östlichen und 500 an den westlichen Grenzübergängen festsaßen, zeigte sich, daß die Vorschriften über den internationalen Transport von lebenden Tieren in vielen Fällen unterlaufen werden.

Verstöße dieser Art stellen die Europäische Konvention in Frage.

Als in französischen Häfen Schiffe ausgeladen wurden, um den Transport nach Italien auf dem Landweg fortzusetzen und damit den Beförderungsproblemen abzuwehren, wurden darüber hinaus die katastrophalen Zustände bei den Überseetransporten aus Südamerika offenkundig.

Sind der Kommission diese Tatsachen bekannt? Beabsichtigt sie, von den Einfuhr- oder Ausfuhrländern die Einhaltung unserer internationalen Abkommen zu verlangen und die Einführung der erforderlichen Kontrollen zu fordern?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1602/91 und 1673/91*(13. März 1992)*

Die Kommission ist sich voll der Probleme bewußt, die sich durch die Streiks der italienischen Zöllner für den Tierschutz ergeben.

Durch die 1990 und 1991 ⁽¹⁾ verabschiedeten Richtlinien zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft wurde die geltende Regelung u. a. in folgenden Punkten verbessert:

- Die Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen wurden aufgehoben und durch Kontrollen an den Abgangs- und Bestimmungsorten ersetzt. Darüber hinaus sind Stichprobenkontrollen während des Transports möglich, dürfen jedoch nicht zur Regel werden;
- die Kontrolle der Tiere aus Drittländern erfolgt an den Außengrenzen der Gemeinschaft. In diesem Fall sind sie jedoch an Kontrollpunkten durchzuführen, die mit den nötigen Anlagen für die Versorgung, daß Füttern und Tränken der Tiere versehen sind. Diese Kontrollpunkte müssen auch so gelegen und konzipiert sein, daß die Kontrollen von Tieren gegenüber denen des übrigen Gütertransports vorrangig abgewickelt werden können;
- Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen vor Ort vornehmen;
- die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 1. Juli 1992 einen Bericht über die Analysegrundlage des

Wissenschaftlichen Veterinärausschusses und gegebenenfalls Vorschläge, u. a. zur Festsetzung einer Höchstdauer des Transports für bestimmte Tierarten;

- schließlich enthält die gemeinschaftliche Regelung besondere Vorschriften für den Schutz von Tieren bei Streiks oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die den Transport verzögern können, sowie Vorschriften für die Häfen, Rangierbahnhöfe usw., wo ebenfalls Verzögerungen eintreten können (vgl. Artikel 7.1 der Richtlinie 91/628/EWG).

Die obengenannten Maßnahmen, die bis spätestens 1. Juli 1992 (1. Januar 1993 für die Richtlinie 91/628/EWG) in nationales Recht umgesetzt werden müssen, tragen den Vorschlägen des Europäischen Parlaments in seinen Entschlüssen zur Sicherung angemessener Tierhaltungsbedingungen in der Landwirtschaft Rechnung ⁽²⁾.

Bis zur Umsetzung der obengenannten neuen gemeinschaftlichen Regelung in nationales Recht der Mitgliedstaaten trifft die Kommission in Durchführung ihrer Aufgabe als Hüterin des EWG-Vertrags die nötigen Maßnahmen, um die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften ⁽³⁾ durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Nach den geltenden Vorschriften treffen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um den Tieren Leiden zu ersparen oder diese auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Streiks oder Fälle höherer Gewalt, die auf ihrem Hoheitsgebiet die Einhaltung der normalerweise geltenden Gemeinschaftsvorschriften behindern. In diesem Zusammenhang hat die Kommission beschlossen, gegen die italienische Republik das Verfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags nicht nur deshalb einzuleiten, weil die Tiere wegen der Streiks der Zöllner oder der Tierärzte an den Grenzen unnötigem Leiden ausgesetzt sind, sondern auch deshalb, weil den Tieren durch die Schließung der Zoll- und Veterinärstellen während der Wochenenden nicht die nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehene Versorgung zuteil wird, um ihnen unnötiges Leiden zu ersparen.

⁽¹⁾ Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990); Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990); Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991); Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991).

⁽²⁾ Vgl. ABl. Nr. C 229 vom 9. 9. 1985 und ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987.

⁽³⁾ Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. 7. 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977); Richtlinie 81/389/EWG des Rates vom 12. 5. 1981 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1981).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1822/91**von Herrn Stephen Hughes (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(1. September 1991)**(92/C 162/14)*

Betrifft: Derzeitige Förderquote für den Western-Know-how-Fund

Könnte die Kommission Auskunft über die derzeitige Förderquote für den Western-Know-how-Fund über das Europäische TEMPUS-Programm erteilen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission***(10. März 1992)*

Der Know-How-Fund wurde von der britischen Regierung zur Förderung der Entwicklung demokratischer Praktiken und des freien Marktes in den Ländern Mittel- und Osteuropas geschaffen; aus diesem Fonds werden Vorhaben finanziert, die der Verbreitung von Fachwissen und der technischen Beratung in einer breiten Skala von Bereichen dienen. Es handelt sich um eine bilaterale Initiative, die von Gemeinschaftsaktionen in diesem Bereich unabhängig ist.

Das TEMPUS-Programm ist hingegen Teil des PHARE-Programms, der Gemeinschaftshilfe für diese Länder. Es konzentriert sich auf einen spezifischen Bereich, die Entwicklung der Hochschulsysteme in den Ländern Mittel- und Osteuropas. Es wurde im vergangenen Jahr mit einer — dem PHARE-Gesamtbudget entnommenen — Mittelzuweisung in Höhe von 25 Millionen ECU für drei förderungsberechtigte Länder im Jahr 1990 und schätzungsweise 70 Millionen ECU für sechs förderungsberechtigte Länder im Jahr 1991 erfolgreich gestartet. Obgleich TEMPUS in erster Linie ein Gemeinschaftsprogramm ist, steht es Einrichtungen aus allen G-24-Ländern offen, die sich an der Bereitstellung einer koordinierten westlichen Hilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas beteiligen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1869/91**von Frau Johanna Grund (NI)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(1. September 1991)**(92/C 162/15)*

Betrifft: Rehabilitierungsheimstätten für Rauschgiftsüchtige und Drogenabhängige

Kann die Kommission uns mitteilen, wie hoch die Anzahl der Rauschgiftsüchtigen und Drogenabhängigen gegenwärtig in den zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist, die ständig Rauschgift nimmt, wobei auch auf den von

den nationalen Behörden nicht erfaßten Rauschgiftmißbrauch, der als Dunkelziffer vermutet wird, eingegangen werden sollte?

An welchen Orten der Gemeinschaft befinden sich die Schwerpunkte des Rauschgifthandels und des Rauschgiftmißbrauchs und wie viele Rehabilitierungsheimstätten stehen den Süchtigen zur Verfügung? In welcher Größenordnung werden diese Heimstätten von nationaler Seite bzw. von seiten der Gemeinschaft gefördert? Gibt es auf Gemeinschaftsebene Organisationen, die den Austausch von Heilverfahren, Know-how und den Einsatz von finanziellen Mitteln dauerhaft betreiben, um die Rehabilitation nachhaltig zu fördern?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission***(6. März 1992)*

Allgemeine Zahlen oder vergleichbare Daten über die genaue Zahl der Drogenkonsumenten in der Gemeinschaft gibt es nicht. Gleichwohl hat die Kommission dem Rat am 8. November 1990 einen Bericht ⁽¹⁾ über nationale Programme zur Reduzierung des Drogenkonsums in der Gemeinschaft vorgelegt. Einige Kapitel dieses Berichts enthalten statistische und epidemiologische Daten sowie Informationen über Therapie und Rehabilitation.

Als Folgemaßnahmen zu diesem ersten Bericht bereitet die Kommission einen zweiten Bericht vor, in dem auch die auf Gemeinschaftsebene getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung des Drogenkonsums dargestellt werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(90) 527.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1909/91**von den Abgeordneten Willy De Clercq (LDR),
Konstantinos Stavrou (PPE), Eusebio Cano Pinto (S)
und James Moorhouse (ED)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(2. September 1991)**(92/C 162/16)*

Betrifft: Bericht über die Handelspolitik der Gemeinschaft im Rahmen des Mechanismus zur Prüfung der Handelspolitik der Vertragsparteien des GATT

1. Welche Schlußfolgerungen kann die Kommission aus der im Bericht des GATT-Generalsekretariats geäußerten Kritik an der Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaft ziehen?

2. Ist die Kommission bereit, dem Europäischen Parlament künftig ihre Berichte über die Handelspolitik der Gemeinschaft im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik der Vertragsparteien des GATT zur gleichen Zeit zu übermitteln wie dem GATT-Generalsekretariat und das Parlament um seine Stellungnahme zu ersuchen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(3. März 1992)

1. Die Frage der Herren Abgeordneten bezieht sich lediglich auf den Bericht des GATT-Sekretariats, während das Verfahren zur Prüfung der Handelspolitik im GATT sich auf zwei Berichte stützt, von denen der zweite von der untersuchten Vertragspartei erstellt wird.

Nach Auffassung der Kommission darf man die Bedeutung des Berichts des GATT nicht überschätzen: Zum einen handelt es sich um ein „Background“-Dokument, das die zweckdienlichen Diskussionsargumente liefert, und zum anderen muß er in Verbindung mit dem von der Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Bericht gelesen werden.

Die abgestimmte Position der GATT-Mitglieder zur Handelspolitik der Gemeinschaft wird somit nach allgemeiner Debatte vom GATT-Rat bekanntgegeben. Festzuhalten ist, daß die Schlußfolgerungen dieser Debatte eindeutig weniger kritisch waren als der ursprüngliche GATT-Bericht und daß die Handelspolitik der EG in ihnen objektiver beurteilt wird.

Auf dieser Grundlage hält die Kommission die erstmalige Anwendung des Mechanismus zur Untersuchung der Handelspolitik auf die Gemeinschaft (April 1991) für befriedigend, da sie der Gemeinschaft Gelegenheit bot, ihre Politik ausführlich zu erläutern und ihr Konzept für bestimmte kompliziertere und empfindlichere Sektoren, wie unter anderem Landwirtschaft, Textilien und Kraftfahrzeuge, aufzuwerten.

Die Standpunkte unserer GATT-Partner werden bei der Ausarbeitung der Handelspolitik sowie bei der für Ende 1992 vorgesehenen Vorlage des Berichts betreffend die Gemeinschaft berücksichtigt werden.

2. Die Kommission ist bereit, dem Europäischen Parlament ihre Berichte über die Handelspolitik der Gemeinschaft künftig zur gleichen Zeit wie dem GATT-Generalsekretariat zu übermitteln; es wäre jedoch nicht opportun, um eine förmliche Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu ersuchen.

Das von den Kommissionsstellen ausgearbeitete Dokument besteht nämlich de facto aus einer Erläuterung der derzeitigen Handelspolitik und enthält folglich keine neuen diesbezüglichen Vorschläge.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1932/91

von Frau Christine Crawley (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1991)

(92/C 162/17)

Betrifft: Regionale Patentsammlungen im Vereinigten Königreich

Das „Office of Arts and Libraries“ im Vereinigten Königreich hat kürzlich seine Mittel für die British

Library gekürzt, die im Gegenzug nicht länger US-Patente (aus den einzigen bedeutenden Patentbeständen, die in großem Umfang als Referenz genutzt werden) an fünf regionale Bibliotheken weitergibt; dies stellt einen großen Nachteil für kleinere und mittlere Unternehmen im Vereinigten Königreich dar, so daß zur Beschaffung von Informationen Reisen nach London erforderlich werden. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß diese Zentralisierung von Informationen ihrer Politik zur Stärkung der Regionen zuwiderläuft, und würde die Kommission zu dem Nachteil Stellung nehmen, den dies für das Vereinigte Königreich z. B. gegenüber Frankreich und Spanien bedeutet, die ihre regionale Unterstützung für die Patentinformation verstärken?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(5. Februar 1992)

Die meisten der größeren Mitgliedstaaten, einschließlich des Vereinigten Königreichs, verfügen über ein Patentinformationsnetz, durch das das nationale Patentamt mit den regionalen Ämtern bzw. Patentbibliotheken verbunden ist. Diese Netze liefern nicht nur Informationen über die im Rahmen der nationalen Gesetzgebung übertragenen Patentrechte, sondern auch zahlreiche wertvolle technologische Informationen aus der ganzen Welt, die meist nicht in Büchern oder Zeitschriften zu finden sind. Die Kommission hat daher volles Verständnis für die Besorgnis der Frau Abgeordneten angesichts der Kürzung der Mittel durch die British Library.

Ein direkter Vergleich zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich oder Spanien erscheint jedoch diesbezüglich nicht ganz gerechtfertigt, da die Ausgangssituationen relativ verschieden sind. Das Vereinigte Königreich verfügt seit vielen Jahren über ein ausgedehntes Netz von örtlichen Patentbibliotheken, während ein solches Netz in Frankreich erst vor kurzem geschaffen wurde und in Spanien zur Zeit erst aufgebaut wird.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben ist im Vereinigten Königreich die Verfügbarkeit von Kopien der nationalen Patentunterlagen nicht betroffen, die Sammlungen von Mikrofilmkopien über amerikanische Patentunterlagen und Dokumente, die im Rahmen des PCT (Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens) herausgegeben wurden, sowie die von dem ehemaligen INPADOC (jetzt Teil des europäischen Patentamts) herausgegebenen Unterlagen in Mikroformat werden jedoch in verschiedenen regionalen Zentren für Patentinformationen nicht mehr verfügbar sein. Es ist zu hoffen, daß die örtlichen und regionalen Behörden erlauben, wie wichtig die Verfügbarkeit dieser Dokumentation für Handel und Industrie vor Ort ist. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips der Gemeinschaft müssen die Schritte, die sie gegebenenfalls unternehmen werden, jedoch eine interne Angelegenheit des Vereinigten Königreichs bleiben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1970/91**von Herrn Elio Di Rupo (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(15. September 1991)**(92/C 162/18)*

Betrifft: Gemeinschaftliche Programme und Einrichtungen für die Bildung und Berufsbildung junger Menschen

Die Programme der Gemeinschaft, die sich an junge Leute richten (ERASMUS, LINGUA, COMETT usw.), entsprechen einem echten Bedarf im Bereich der Bildung und Berufsbildung und sind allgemein anerkannt.

Viele junge Leute in Europa beklagen sich jedoch darüber, daß die Programme im allgemeinen für eine Gemeinschaft oder Gruppe konzipiert sind, auf bestimmte Schulen, Universitäten usw. beschränkt sind und nur eine begrenzte Zahl von Schülern und Studenten überhaupt ansprechen.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß alle Schüler, Studenten und jungen Arbeitnehmer in der Gemeinschaft über das bestehende Angebot an Bildungs- und Ausbildungsprogrammen vollständig und detailliert informiert werden sollten? Ist sie sich der Tatsache bewußt, daß nur die am besten Informierten unter diesen jungen Leuten die ihnen angebotenen Möglichkeiten nutzen können?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(24. Januar 1992)

Die Kommission ist sich des vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Problems bewußt. Sie weist darauf hin, daß die Gemeinschaftsprogramme eher eine Katalysatorfunktion haben und ergänzende Initiativen in den Mitgliedstaaten anregen sollen. Angesichts des Umfangs der Zielgruppen (d. h. mehr als 3 500 Hochschulen und fast sieben Millionen Studenten) können die verschiedenen Programme nicht alle erfassen, sondern lediglich einen Multiplikatoreffekt haben.

Die Kommission legt großen Wert auf klare Informationen über ihre einschlägigen Programme. Dies zeigt sich in den Maßnahmen, die die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den von den Mitgliedstaaten benannten Behörden entwickelt hat, um die gezielte, umfassende Information potentieller Interessenten sicherzustellen.

Die Kommission gibt für jedes Programm ein Handbuch und besondere Merkblätter in allen Amtssprachen heraus, in denen die Teilnahmebedingungen der einzelnen Programme detailliert aufgeführt sind. Zu den meisten Programmen erscheint zudem regelmäßig ein Mitteilungsblatt, das über Entwicklungen und Fortschritte Auskunft gibt. Ferner gibt das Mitteilungsblatt „Allgemeine und berufliche Bildung“ der Kommission (Task

Force Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend) einen globalen Überblick über die Initiativen der Kommission in den betreffenden Bereichen.

Das EURYDICE-Netz und CEDEFOP beteiligen sich ebenfalls an der Öffentlichkeitsarbeit. Da jedes Programm in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird, haben diese Strukturen aufgebaut, die auch zu Informationszwecken dienen.

Am 26. Juni 1991 legte die Kommission auf der ersten offiziellen Tagung des Rates der Jugendminister in Luxemburg eine Mitteilung mit dem Titel „Informationen über Europa für junge Leute“ vor.

Die Kommission will die jungen Europäer über ihre Programme, die von ihr unterstützten Einrichtungen und über Europa allgemein qualitativ und quantitativ besser informieren. Zu diesem Zweck erarbeitet sie derzeit ein Bündel ergänzender Maßnahmen, das den zuständigen Gremien nach dem üblichen Verfahren vorgelegt werden wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2021/91**von Herrn Elmar Brok (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(23. September 1991)**(92/C 162/19)*

Betrifft: Import von wildgefangenen Vögeln

Die Gemeinschaft stellt den größten Absatzmarkt für wildgefangene Vögel dar. Der Handel, der von Marktgesetzen beherrscht wird, kann die Einhaltung von Tierschutzprinzipien und die Erhaltung von Arten nicht gewährleisten. Nach Schätzungen betrug der Umfang legaler Einfuhren in die Gemeinschaft zwischen ein und drei Millionen wildgefangene Vögel pro Jahr. Aber nur eines von fünf gefangenen Wildtieren überlebt. Fast alle wildlebenden Vögel, die gehandelt werden, könnten auch in der Gemeinschaft gezüchtet werden.

Hat die Kommission von diesem Mißstand Kenntnis?

Was gedenkt die Kommission gegen diesen Mißstand zu tun?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(18. März 1992)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 783/91 von Frau Pollack (*).

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Regelung des Besitzes und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, auf den in dieser Antwort

hingewiesen wird, wurde am 13. November 1991 von der Kommission angenommen⁽²⁾.

(¹) ABl. Nr. C 281 vom 28. 10. 1991.

(²) Dok. KOM(91) 448.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2142/91

von Herrn Herman Verbeek (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1991)

(92/C 162/20)

Betrifft: Binnenmarkt für Postdienste

Kann die Kommission Presseberichte (u. a. in der *Financial Times* vom 5. Juni 1991) bestätigen, daß sie beabsichtigt, den EG-Markt für Postdienste aufgrund ihrer Befugnisse nach Artikel 90.3 ohne Konsultation des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu liberalisieren?

2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es speziell in einem Fall, bei dem es um Änderungen bei öffentlichen Dienstleistungen geht, die für alle EG-Bürger weitreichende Auswirkungen haben, wichtig ist, alle Betroffenen und auch das Europäische Parlament intensiv am Entscheidungsprozeß zu beteiligen, und daß Änderungen an den Bedingungen öffentlicher Unternehmen deshalb nicht aufgrund von Artikel 90.3 des Vertrages erfolgen sollten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2185/91

von Herrn Giuseppe Motolla (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(92/C 162/21)

Betrifft: Anwendung von Artikel 90 der Römischen Verträge über die Liberalisierung der Postdienste mit Monopolstellung

Es ist bekannt, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestrebt ist, die Befugnisse, die ihr nach Artikel 90 der Römischen Verträge zustehen, nach Kräften zu nutzen, um im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine allmähliche Liberalisierung der Postdienste mit Monopolstellung herbeizuführen.

1. Ist der Kommission bekannt, daß die Gewerkschaft Silulap — Cisl der italienischen Post-, Telefon- und Telegrafbeamten sich über diese Entwicklungen sehr besorgt zeigt, die negative Auswirkungen nicht nur für die Postkunden in der Gemeinschaft haben, sondern auch für mehr als anderthalb Millionen Arbeitnehmer, die im Bereich des Post- und Fernmeldewesens tätig sind?

2. Trifft es zu, daß die Kommission unter Ausnutzung ihrer Befugnisse nach Artikel 90 der Römischen Verträge eine Beteiligung des Europäischen Parlaments und der Sozialpartner zu verhindern versucht?

3. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Abschaffung des Postmonopols die erforderliche Modernisierung und Umstrukturierung, die in Italien bereits in die Wege geleitet wurde, und deren gesetzliche Verabschiedung durch das Parlament unmittelbar bevorsteht, mit Sicherheit kaum noch als durchführbar erscheinen ließe?

Gemeinsame Antwort von Sir Leon Brittan

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2142/91 und 2185/91

(7. Februar 1992)

Der Kommission ist die Bedeutung des Postsektors für die europäischen Bürger, insbesondere für die Vielzahl der bei den einzelstaatlichen Post- und Fernmeldediensten Beschäftigten, bewußt.

Darüber hinaus ist es ihrer Ansicht nach wichtig, diesen Sektor im Hinblick auf die in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehene Vollendung des Binnenmarktes zu modernisieren und umzustrukturieren. Daher bereitet sie ein Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste vor, in dem die Probleme untersucht werden, die sich auf dem Postsektor in der Gemeinschaft stellen. In diesem Grünbuch wird auch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen für die Schaffung eines mit dem Europa ohne Grenzen zu vereinbarenden Gemeinschaftsmarktes für Postdienste vorgeschlagen. Nach der Genehmigung durch die Kommission wird das Grünbuch vier bis fünf Monate lang Gegenstand von öffentlichen Anhörungen über die darin enthaltenen Vorschläge sein.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen könnten Gemeinschaftsrichtlinien erlassen werden, die sich hinsichtlich der allgemeinen Aspekte der Angleichung auf Artikel 100 oder 100a EWG-Vertrag und hinsichtlich der Wettbewerbsaspekte auf Artikel 90 Absatz 3 stützen würden.

Die Kommission pflegt auf solche Richtlinien zurückzugreifen, wenn vorbeugende Maßnahmen erforderlich sind, um Vertragsverletzungen zu vermeiden, oder wenn Begleitmaßnahmen über die einfache Feststellung eines Verstoßes im Sinne von Artikel 169 hinausgehen müssen. Solche Instrumente dienen im übrigen lediglich dazu, die Verpflichtungen zu verdeutlichen, die sich für die Mitgliedstaaten ohnehin aus dem Vertrag ergeben.

Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, mit allen betroffenen Kreisen und selbstverständlich auch mit dem Europäischen Parlament in angemessener Form ausführliche Erörterungen vorzunehmen, bevor sie solche Richtlinien erläßt.

Die Kommission weist allerdings darauf hin, daß sie die ihr durch Artikel 90 Absatz 3 EWG-Vertrag auferlegte Verpflichtung einhalten muß, erforderlichenfalls Entscheidungen an die Mitgliedstaaten zu richten, die dem EWG-Vertrag zuwiderlaufende Maßnahmen — insbesondere im Wettbewerbsbereich — treffen oder beibehalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2149/91
von Herrn Ernest Glinne (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
 (4. Oktober 1991)
 (92/C 162/22)

Betrifft: Aufnahme Israels in die VN-Wirtschaftskommission für Europa

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) hat während seiner Sitzung im Juli 1991 in Genf den Beitritt Israels als Vollmitglied zur Wirtschaftskommission für Europa (EWG/VN) bestätigt.

Etwa 20 Länder haben den israelischen Antrag unterstützt und eingereicht, der am 26. Juli mit 32 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und fünf Enthaltungen angenommen wurde.

Ich hätte gerne eine Antwort auf die folgenden Fragen:

1. Wie haben die Delegationen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vertreten, bei dieser Abstimmung gestimmt?
2. Wurde die politische Zusammenarbeit veranlaßt, sich zuvor dazu zu äußern? Wie hat sich der Rat verhalten?
3. War die Zustimmung der Mitgliedstaaten — Israel kann derzeit nicht in der VN-Kommission für Westasien (ESCWA) zur Vertretung des Nahen Ostens Mitglied sein — an Vorbehalte geknüpft, die bedeuten, daß im Falle eines Erfolgs der Friedenskonferenz für den Nahen Osten Israels Platz nicht bei der EWG/VN, sondern bei der ESCWA ist?

Antwort
 (26. Mai 1992)

Israel ist auf der Genfer Tagung vom Juli 1991 als Mitglied auf Zeit und nicht als Vollmitglied in die Wirtschaftskommission für Europa (ECE/VN) aufgenommen worden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es seinen Sitz in der für seine Region zuständigen ECOSOC-Kommission in Bagdad, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA), nicht einnehmen kann.

Israels Antrag wurde von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie von anderen Ländern unterstützt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2194/91
von Herrn Herman Verbeek (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (4. Oktober 1991)
 (92/C 162/23)

Betrifft: Beschlußfassung betreffend die Zulassung von Avoparcin als Futterzusatz für Milchvieh

1. Warum wurde das Europäische Parlament zur Zulassung des die Milchproduktion anregenden Mittels

Avoparcin nicht konsultiert, wie es im Falle von BST geschehen ist?

2. Gehört es zum Standardverfahren, daß die Mitgliedstaaten nach der Zustimmung des Ständigen Futtermittelausschusses auch noch getrennt über die Zulassung dieses Mittels entscheiden müssen, was dazu führen kann, daß Avoparcin letztlich in manchen Mitgliedstaaten, die dem Binnenmarkt angehören, verwendet werden darf, während es in anderen Mitgliedstaaten verboten ist?

3. In welchen Mitgliedstaaten wurde mittlerweile ein Beschluß über die Zulassung von Avoparcin als Beimischung zum Futtermittel zur Anregung der Milchproduktion gefaßt und wie lautet dieser Beschluß?

4. Auf welche Weise kann überprüft werden, daß Avoparcin, das in der EG bereits seit einiger Zeit als wachstumsförderndes Mittel für Geflügel, Schlachtrinder und Schweine verwendet wird, nicht auch für die Milchproduktion benutzt wird?

5. Ist die Kommission bereit, diese Frage zum Gegenstand eines politischen Beschlusses auf EG-Ebene zu machen und das Parlament hierfür unverzüglich über den derzeitigen Stand zu informieren?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
 (20. März 1992)

1. Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Verwendung von Wachstumsfaktoren in Form von Zusatzstoffen nach Maßgabe der Richtlinie 70/524/EWG des Rates (*) zulässig ist. Aus diesem Grund hielt es die Kommission nicht für erforderlich, das Europäische Parlament zu konsultieren, als sie mit dem Antrag auf Zulassung des die Milchproduktion anregenden Avoparcin befaßt wurde. Jedenfalls war sie in bezug auf die Zulassung rechtlich nur gehalten, die in der genannten Richtlinie aufgeführten Kriterien anzuwenden.

Außerdem scheint ein Vergleich zwischen BST und Avoparcin kaum möglich, da diese Stoffe sowohl in bezug auf ihre Wirkungsweise als auch in bezug auf die Verabreichung sehr verschieden sind. Hinzu kommt, daß der Produktivitätszuwachs bei BST ungleich höher ist als bei Avoparcin.

2. Die Gemeinschaftsregelung sieht zwei Arten der Zulassung von Zusatzstoffen vor:

- die „Gemeinschaftszulassung“: dabei wird der Zusatzstoff in Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG aufgenommen, sobald feststeht, daß alle Voraussetzungen für die generelle Zulassung in der Gemeinschaft erfüllt sind und
- die „einzelstaatliche Zulassung“: dabei wird der Zusatzstoff in Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG aufgenommen, wenn die Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der Zubereitung noch vor Ort überprüfen müssen.

Im letzteren Fall haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Verwendung des betreffenden Zusatzstoffes in

ihrem Hoheitsgebiet zeitweise zuzulassen, um seine Wirksamkeit zu prüfen. Dabei ist es durchaus normal, daß jeder Mitgliedstaat selbst entscheidet, ob er von der Möglichkeit, den Zusatzstoff zu verwenden, Gebrauch machen will oder nicht.

Da die einzelstaatliche Zulassung jeweils nur für sehr kurze Zeit erteilt wird und die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit sehr häufig Gebrauch machen, führt die Regelung, mit der die Begründetheit der Gemeinschaftszulassungen gewährleistet werden soll, faktisch nur sehr selten zu Verzerrungen.

3. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist die Verwendung von Avoparcin im Futter von Milchkühen derzeit in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Deutschland, Dänemark und den Niederlanden gestattet.

4. Der Ernährungsbedarf von Geflügel, Schlachtrindern, Schweinen und Milchkühen ist so unterschiedlich, daß es praktisch unmöglich ist, ein Futtermittel anders als vorgesehen zu verwenden.

5. Wie bereits weiter oben gesagt, war die Verwendung von Wachstumsstimulatoren und allgemein der Einsatz von Zusatzstoffen seinerzeit Gegenstand des Beschlußfassungsverfahrens. Bekanntlich hat das Parlament selbst damals vor Abgabe seiner Stellungnahme eine Sachverständigenanhörung über die Frage veranstaltet, ob die Verwendung von Zusatzstoffen und insbesondere von Wachstumsfaktoren gestattet werden soll oder nicht.

Die Kommission hat vor kurzem eine Studie über die Auswirkungen der mit der Richtlinie 70/524/EWG zugelassenen Wachstumsfaktoren auf die Landwirtschaft in der EG durchführen lassen und hofft, in Kürze einen Bericht über die Schlußfolgerungen dieser Studie vorlegen zu können.

(¹) ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2230/91

von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1991)

(92/C 162/24)

Betrifft: Senkung der Milchquoten

Wie können wir den Landwirten in unseren Dörfern die Gründe für den Beschluß des Landwirtschaftsministerats, die Milchquoten um 2% zu senken, knapp und überzeugend darstellen?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(22. Januar 1992)

Die Interventionsstellen haben 1990 folgende Mengen zur Entlastung des Marktes angekauft:

— über 250 000 Tonnen Butter (dies entspricht 5,5 Millionen Tonnen Milch) und

— über 337 000 Tonnen Magermilchpulver (dies entspricht 3,7 Millionen Tonnen Milch).

Die äußerst hohen Marktüberschüsse führten 1990 zu niedrigeren Preisen und damit auch zu entsprechend niedrigeren Erzeugereinkommen. Der Rat mußte daher eingreifen und diese nachteilige Entwicklung aufhalten, durch die zusätzliche Ausgaben, aber keine Vorteile für die Erzeuger entstanden. Angesichts der derzeitigen Haushaltsdisziplin sah er sich folglich gezwungen, marktregulierende Maßnahmen zu ergreifen und die Gesamtgarantiemengen der Mitgliedstaaten um 2% zu senken, was rund zwei Millionen Tonnen Milch entspricht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2275/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Oktober 1991)

(92/C 162/25)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 80/836/Euratom des Rates

Hat die Kommission der spanischen Regierung mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen unterbliebener Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und wegen Nichtumsetzung der Richtlinie des Rates 80/836/Euratom (¹) zu Grundnormen für den Gesundheitsschutz und über den derzeitigen Stand dieses Vertragsverletzungsverfahrens übermittelt?

(¹) ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2276/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Oktober 1991)

(92/C 162/26)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 84/467/Euratom des Rates durch Spanien

Hat die Kommission der spanischen Regierung mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen unterbliebener Mitteilung der nationalen Durchführungsbestimmungen und wegen Nichtumsetzung der Richtlinie des Rates 84/467/Euratom (¹) zu Maßnahmen für den Strahlenschutz und über den derzeitigen Stand dieses Vertragsverletzungsverfahrens übermittelt?

(¹) ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 1.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2275/91 und 2276/91
(4. März 1992)**

Gegen Spanien wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 80/836/Euratom und 84/467/Euratom mit dem Gemeinschaftsrecht nicht in Einklang stehen.

Die spanischen Behörden haben hier teilweise Abhilfe geschaffen. Da die wichtigsten Bestimmungen dieser Richtlinien jedoch noch nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sind, wurde den spanischen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2351/91
von Herrn Proinsias De Rossa (CG)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. Oktober 1991)
(92/C 162/27)**

Betrifft: Southern-Cross-Route (Dublin) und damit verbundene Straßenbaupläne

Die Umweltverträglichkeitsstudie über das oben genannte Projekt besagt, daß in Kilcross, das direkt an dieser Route liegt, ein sehr hoher Luftverschmutzungspegel herrschen wird und daß insbesondere Stickstoffoxyde das Doppelte der in der Richtlinie 85/203/EWG⁽¹⁾ festgesetzten Grenzwerte überschreiten werden.

Kann die Kommission versichern, daß sie das Vorhaben nicht unterstützen wird, wenn keine Lösung für dieses Problem gefunden wird bzw. bis eine solche gefunden wird? Kann sie außerdem versichern, daß sie es nicht unterstützt, so lange auf lokaler Ebene keine ausführlichen und angemessenen Konsultationen stattfinden, die andere legitime Besorgnisse berücksichtigen, die von der Kilcross-Bürgerinitiative herausgestellt wurden, wie Sicherheit der Kinder, Geräuschbelästigung, Beeinträchtigung des Privatlebens, Verlust an Grünflächen, allgemeine Störung usw.?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
(5. März 1992)**

Bei der Kommission ist eine förmliche Beschwerde gegen Irland im Zusammenhang mit dem Southern-Cross-Autobahnprojekt in Dublin eingegangen. Die Beschwerde wird unter dem Gesichtspunkt des gemeinschaftlichen Umweltrechts geprüft. Falls und sobald die Kommission der Ansicht ist, daß ein Verstoß vorliegt, wird die Hilfe für das Projekt aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ausgesetzt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2380/91
von Frau Raymonde Dury (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. Oktober 1991)
(92/C 162/28)**

Betrifft: Heiratsvermittlungsinstitute und Verbraucherschutz

Am 29. April 1991 habe ich eine schriftliche Anfrage Nr. 789/91⁽¹⁾ an die Kommission über eine etwaige Kontrolle der Gemeinschaft im Bereich der Heiratsvermittlungsinstitute gerichtet. Die Kommission hat mir zu dem angesprochenen Punkt, nämlich dem freien Dienstleistungsverkehr, geantwortet. Nun würde ich gerne in Erfahrung bringen, ob irgend etwas im Sinne des Verbraucherschutzes vorgesehen ist. Es scheint sich dabei tatsächlich um kommerzielle Aktivitäten zu handeln, die zu sehr spezifischen Verträgen führen und die deshalb eine ad-hoc-Regelung, die über das, was die Kommission bei gewöhnlichen Verträgen beabsichtigt, hinausgeht, erfordern (Überlegungsfristen, Bekämpfung rechtswidriger Klauseln usw.).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 16. 8. 1991, S. 29.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(26. März 1992)**

Der Schutz von Personen, die die Dienste von Heiratsvermittlungsinstituten in Anspruch nehmen, verdient besondere Beachtung, da es sich um eine Branche mit sehr spezifischen Merkmalen handelt.

Zum einen ist es natürlich Sache der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtswidrigkeiten in diesem Bereich zu ergreifen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Kunden hinlänglich geschützt sind.

Andererseits muß jedoch entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip hervorgehoben werden, daß die Gemeinschaft angesichts des immer häufiger zu beobachtenden Einsatzes neuer grenzüberschreitender Kommunikationstechniken untersuchen soll, ob gegebenenfalls Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind, um den Schutz der Verbraucher dieser Art von Dienstleistungen im Binnenmarkt zu gewährleisten. Ohne die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Frage zu stellen, hat die Kommission diesbezüglich eine Erhebung über die auf diesem Gebiet geltenden einzelstaatlichen Maßnahmen eingeleitet und ist zur Zeit damit beschäftigt, eventuelle mißbräuchliche Praktiken zu beobachten und zu erfassen, durch die die Kunden der Institute benachteiligt werden könnten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß es bereits eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft über irreführende Werbung, die Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984⁽¹⁾ gibt, die es Personen oder Einrichtungen mit rechtmäßigem Interesse erlaubt, gegen irreführende Werbung oder irreführende Angebote vorzugehen. Dabei wäre es Sache des beschuldigten Heirats-

vermittlungsinstituts, den Nachweis zu erbringen, daß die in seinem Angebot oder in seiner Werbung enthaltenen Angaben zutreffen.

(¹) ABl. Nr. L 250 vom 10. 9. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2384/91

von Frau Teresa Domingo Segarra (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1991)

(92/C 162/29)

Betrifft: Auftreten von Pflanzenkrankheiten in den Eichenwäldern verschiedener Gebiete der Gemeinschaft

Kürzlich wurde in den Eichenwäldern im Südwesten der Iberischen Halbinsel eine Zunahme des Baumsterbens festgestellt, das man den „plötzlichen Tod“ genannt hat und das auf eine Pilzepidemie der Gattung *Phytophthora* zurückzuführen sein könnte. Verschiedene zuständige Behörden, wie z. B. die spanische ICONA und auch einige RNG, untersuchen dieses Phänomen, und gemäß einigen veröffentlichten Schlußfolgerungen könnte sich allein in der Autonomen Gemeinschaft Estremadura die Anzahl der abgestorbenen Stein- und Korkeichen bereits auf Hunderttausende belaufen, seitdem das Waldsterben im Sommer 1990 entdeckt wurde.

Zu den schweren Umweltschäden, die die Ausbreitung einer Epidemie dieses Ausmaßes für den mediterranen Waldbestand und konkreter für die in diesen Gebieten so reichlich vorhandenen Weideflächen haben könnte, die durch eine äußerst umweltfreundliche extensive Nutzung durch Viehzucht und Forstwirtschaft gekennzeichnet sind, kommen noch die voraussichtlichen Schäden für den Korksektor hinzu, denn aus diesem Gebiet stammen einige der besten Qualitäten dieses Produkts.

Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen oder gedenkt sie zu treffen, um ein rasches Vorgehen gegen diese Krankheit zu gewährleisten und um die Möglichkeit eines Übergreifens auf andere Regionen einzuschränken?

Welche Möglichkeiten von Beihilfen für die mediterranen Forstbetriebe bestehen angesichts der gesellschaftlichen und umweltpolitischen Bedeutung einer Extensivierung von Land- und Forstwirtschaft in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder werden von der Kommission vorgeschlagen?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(12. Februar 1992)

Die Kommission ist weder über die Gesundheitsprobleme der Eichenbestände im Südosten der Iberischen Halbinsel

noch über die Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen zur Feststellung der möglichen Ursachen — und damit auch über den Pilz der Gattung *Phytophthora* — unterrichtet worden. Aus diesem Grunde sind entsprechende Informationen bei den zuständigen spanischen Behörden angefordert worden. Sobald diese vorliegen, wird die Kommission die schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten beantworten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2408/91

von den Abgeordneten Maria Izquierdo Rojo,
José Vázquez Fouz, Pedro Bofill Abeilhe, Francisco
Sanz Fernández und Eusebio Cano Pinto (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1991)

(92/C 162/30)

Betrifft: Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Mittelmeerraum

Infolge der Waldbrände in zahlreichen Regionen und Ortschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist eine tragische Situation entstanden, die zu wirtschaftlichem Ruin, Verschandelung der Landschaft und Vernichtung von Ökosystemen geführt hat.

Hält die Kommission die Einrichtung eines Gemeinschaftssystems zur zentralen Datenspeicherung für zweckmäßig, die eine Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Waldbränden ermöglichen soll?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2409/91

von den Abgeordneten Maria Izquierdo Rojo,
José Vázquez Fouz, Pedro Bofill Abeilhe, Francisco
Sanz Fernández und Eusebio Cano Pinto (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1991)

(92/C 162/31)

Betrifft: Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Mittelmeerraum

Die Zerstörung von Wäldern durch Waldbrände in bestimmten Gebieten im Süden der Gemeinschaft nimmt alarmierende Ausmaße an, denn alljährlich werden 500 000 Hektar oder über 1% der Waldfläche in den Mittelmeergebieten durch Waldbrände zerstört, und es wird eine echte Politik zur Verhütung und Koordinierung der Bekämpfung von Waldbränden notwendig.

Hat die Kommission in naher Zukunft die Einführung einer Gemeinschaftspolitik zur Verhütung von Waldbränden und zur Koordinierung ihrer Bekämpfung vorgesehen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2410/91
von den Abgeordneten Maria Izquierdo Rojo,
José Vázquez Fouz, Pedro Bofill Abeilhe, Francisco
Sanz Fernández und Eusebio Cano Pinto (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1991)

(92/C 162/32)

Betrifft: Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Mittelmeerraum

Da eine echte Politik zur Verhütung von Waldbränden und zur Koordinierung ihrer Bekämpfung notwendig ist, welche Initiativen hat die Kommission betreffend die Ausarbeitung eines koordinierten Plans zur Bekämpfung und Verhütung von Waldbränden vorgesehen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2408/91, 2409/91 und
2410/91

(18. Februar 1992)

Die Verordnung (EWG) Nr. 3529/86⁽¹⁾ über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/89⁽²⁾ ist Ende 1991 außer Kraft getreten.

Während der fünfjährigen Gültigkeit konnten über diese Verordnungen 244 Projekte, die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission zum Schutz der Wälder gegen Brände beantragt wurden, finanziert werden, wobei der Anteil der Gemeinschaft sich auf 43 Millionen ECU belief.

Darüber hinaus hat der durch die Entscheidung 89/367/EWG des Rates⁽³⁾ eingesetzte ständige Forstauschuß zur Koordinierung eine Arbeitsgruppe für den Schutz des Waldes gegen Brände eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die Ursachen der Brände und die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu prüfen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzeinrichtungen zu untersuchen.

Sie haben Vorschläge zur Erneuerung und Verschärfung dieser beiden Verordnungen ausgearbeitet.

Deswegen schlagen die Dienststellen der Kommission eine Verlängerung der Maßnahme vor. Hierbei sollen sich die Bemühungen der Gemeinschaft auf die Gebiete konzentrieren, in denen das Brandrisiko besonders groß ist. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihren Brandschutzplan vorzulegen. Sofern sich diese Projekte in den Brandschutzplan einfügen, können sie eine finanzielle Unterstützung erhalten, wobei der Gemeinschaftsbeitrag entsprechend des Risikogrades unterschiedlich groß ausfällt.

Ebenfalls mit Hilfe der Gemeinschaft könnte ein dezentralisiertes gemeinschaftliches Informationssystem über Waldbrände geschaffen werden, das den Verantwortlichen vor Ort eine Analyse der Ursachen und deren bessere Bekämpfung sowie eine Verbesserung der Feuer-schutzeinrichtungen gestatten würde.

Die Maßnahmen der Kommission zur aktiven Bekämpfung von Waldbränden werden sich zukünftig auf die am

18. Juli 1991 vom Rat verabschiedete EntschlieÙung über die Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistungen zwischen den Mitgliedstaaten bei natürlichen und technologischen Katastrophen stützen.

Aus dieser neuen Perspektive haben die Dienststellen der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Sachverständigen der zuständigen einzelstaatlichen Behörden einen Plan für ein Verzeichnis über die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Eingreifkapazitäten für die Bekämpfung von Waldbränden ausgearbeitet. Dieser Plan wurde dem ständigen Netz der einzelstaatlichen Zivilschutzbeauftragten vorgelegt; sachdienliche Informationen hierzu sollten bis zum 15. Februar 1992 eingehen. Eine vorläufige Fassung dieses Verzeichnisses dürfte vor dem Sommer 1992 fertiggestellt sein und eine bessere Zusammenarbeit der Gemeinschaft gestatten.

Parallel hierzu hat die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den französischen Zivilschutzdiensten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ihre Unterstützung bei der Einrichtung von Modellen für Frühwarnsysteme in einigen strategisch wichtigen Regionen angeboten. Somit müÙte es möglich sein, ein gemeinschaftsweites Überwachungssystem einzurichten. Dieses Überwachungssystem würde es gestatten, die Entwicklung hochriskanter Situationen vorauszusehen und frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Neben der Entwicklung dieser technischen und strategischen Werkzeuge wird die Kommission einen großen Teil ihrer Bemühungen auf den Bereich der Ausbildung konzentrieren. Für die mit der Bekämpfung von Waldbränden betreuten nationalen und regionalen Beauftragten hat die Kommission soeben einen ersten Workshop über Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt, bei dem eine Bewertung der während des letzten Sommers (1991) zur von Waldbrandbekämpfung eingesetzten Mitteln und Strategien vorgenommen wurde. Hierdurch wurde ein optimaler Austausch von Erfahrungen gewährleistet, die in diesem Bereich gemeinschaftsweit gemacht wurden.

Dieser Initiative wird sich ein breiter angelegtes Ausbildungsprogramm anschließen, das zusammen mit dem ständigen Netz der nationalen Zivilschutzbeauftragten gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität aufgestellt werden soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 30. 11. 1986, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2418/91
von Herrn Proinsias De Rossa (CG)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (30. Oktober 1991)
 (92/C 162/33)

Betrifft: Mittel für Programme zur Bekämpfung der Armut

Welche Haltung nimmt die Kommission im Hinblick auf die künftigen Mittel für die kleinen Netze zur Bekämpfung

fung der Armut, ENOPF, FEANTSA, ENOW usw., und — sofern bestimmte Vorschläge erörtert werden — bezüglich der Mittel für die Arbeit im Rahmen der Bekämpfung der Armut außerhalb der bereits im Dritten Programm zur Bekämpfung der Armut enthaltenen Vorhaben ein?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(9. Januar 1992)

Die Kommission hat in den Jahren 1990 und 1991 verschiedene aus dem Zweiten Programm zur Bekämpfung der Armut hervorgegangene Netze von Projekten unterstützt.

Sie hat außerdem eine Anzahl von Gemeinschaftsmaßnahmen für einen verbesserten Gedanken- und Erfahrungsaustausch unterstützt.

Ferner unterstützt sie das neue europäische Netzwerk der Nichtregierungsorganisationen (NRO) (Anti Poverty Network).

Die Kommission bewertet zur Zeit die von den Netzwerken geleistete Arbeit und ihre Verbindung mit dem vorgenannten Netzwerk der NRO, verschiedenen national übergreifenden Maßnahmen des Dritten Programms zur Bekämpfung der Armut (z. B. für Alleinerziehende) und/oder einigen Sonderprogrammen (z. B. für Frauen).

Die Kommission beabsichtigt, die Aktivitäten der FEANTSA (Europäischer Verband der Obdachloseinrichtungen), insbesondere bezüglich eines Beobachtungssystems für Obdachlose, auch 1992 zu unterstützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2471/91

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. November 1991)

(92/C 162/34)

Betrifft: Besteuerung von Lotteriegewinnen

Kann die Kommission mitteilen, ob Lotteriegewinne als Einkommen der Inhaber von Gewinnerlosen besteuert werden: offenbar sind die Regelungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat der Gemeinschaft verschieden.

Welches sind die wichtigsten geltenden Bestimmungen, und wie kommt der Gewinner an seinen Gewinn, wenn er diesen außerhalb seines Aufenthaltslandes gewonnen hat?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(10. Februar 1992)

Die Gesellschaft Coopers & Lybrand hat Anfang 1991 im Auftrag der Kommissionsdienststellen im Rahmen der

Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarktes eine Untersuchung über Spiele und Wetten in der Gemeinschaft durchgeführt. Darin wird kurz auf die Besteuerung der Spiele eingegangen und auch die Art der Besteuerung von Lotteriegewinnen bzw. ihre Steuerbefreiung für die meisten Mitgliedstaaten beschrieben.

Diese Untersuchung ist beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unter dem Titel „Gambling in the single market — A study of the current legal and market situation“⁽¹⁾ erhältlich. Einzelne Exemplare dieser Veröffentlichung können in der Bibliothek des Europäischen Parlaments eingesehen werden.

⁽¹⁾ ISBN 92.826.2899/2900/2901.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2484/91

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. November 1991)

(92/C 162/35)

Betrifft: Maßnahmen zugunsten der Familien

Während die Kommission 3,8 Millionen ECU für Maßnahmen zugunsten von Familien vorgeschlagen hat, hat der Rat diesen Betrag auf 2,1 Millionen ECU reduziert, d. h., weniger als die 2,9 Millionen ECU, die für das Haushaltsjahr 1991 gewährt wurden.

Die europäische Familienbewegung, die sich mit Maßnahmen zugunsten älterer Menschen sowie der Vorbereitung des Europäischen Jahres der Senioren im Jahre 1993 und des Internationalen Jahres der Familie 1994 befaßt, tritt übrigens für eine größere Solidarität zwischen den Menschen sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch gegenüber den aufstrebenden Demokratien in Mittel- und Osteuropa ein. Die Entwicklung der Beziehungen zu den Familienorganisationen dieser Länder fordert einen Einsatz, den die Europäische Gemeinschaft nicht verweigern darf.

Wäre der Rat daher bereit, seine Haltung noch einmal zu überdenken und den Haushaltsposten wieder so einzusetzen, wie er von der Kommission vorgeschlagen wurde?

Antwort

(25. Mai 1992)

In dem am 19. Dezember 1991 festgestellten Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992⁽¹⁾ wurden im Vergleich zum Haushaltsjahr 1991

- Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen zugunsten der Familien in Höhe von 1,5 Millionen ECU und
- in einer neuen Haushaltslinie — „Maßnahmen zugunsten der älteren Menschen“ — Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,339 Millionen ECU eingesetzt.

Im Haushaltsplan 1992 ist also dem von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Problem insgesamt gesehen in zufriedenstellender Weise Rechnung getragen worden.

(¹) ABl. Nr. L 26 vom 3. 2. 1992, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2498/91

von Herrn Peter Crampton (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. November 1991)
(92/C 162/36)

Betrifft: Agrarkonkurrenz aus Osteuropa

Kann die Kommission angeben, ob die osteuropäischen Länder bei Pestiziden und Rückstandsgrenzwerten dieselben Normen wie EG-Landwirte einhalten? Sollten die Normen weniger streng sein, ist die Kommission über die Einfuhren solcher Erzeugnisse besorgt, die ja unmittelbar mit in der Erzeugung teureren EG-Lebensmitteln konkurrieren?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
(4. März 1992)

Die Kommission ist außerstande, zu den in den osteuropäischen Ländern geltenden Vorschriften für Schädlingsbekämpfungsmittel und deren Rückstände in Lebensmitteln Stellung zu nehmen. Allerdings werden alle wichtigen Lebensmittel mit Ursprung sowohl in der Gemeinschaft als auch in Drittländern von den Mitgliedstaaten überwacht, damit sichergestellt ist, daß die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Höchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln eingehalten werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2549/91

von Herrn Terence Wynn (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(8. November 1991)
(92/C 162/37)

Betrifft: Förderung des Rugby-Verbandes

Wieviel Geld hat die Kommission den Veranstaltern der Weltmeisterschaft des Rugby-Verbandes zur Verfügung gestellt, damit die Europäische Fahne bei der Bandenwerbung abgebildet wird?

Welcher Haushaltslinie wurden diese Gelder entnommen?

Antwort von Herrn Dondelinger im Namen der Kommission

(3. März 1992)

Die Kommission hat einem Ersuchen der Veranstalter der Rugby-Weltmeisterschaft entsprochen. Die finanzielle Unterstützung war auf 10 000 ECU und auf die Lieferung von 18 Europa-Flaggen begrenzt, die für die Beflaggung der Stadien benötigt wurden.

Über eine Million Zuschauer haben diesem Sportereignis live beigewohnt. Darüber hinaus wurde es vom Fernsehen während einer Dauer von mehr als 1 800 Stunden in 58 Länder ausgestrahlt und erreichte zwei Millionen Fernsehzuschauer.

Die Mittel für diese Ausgabe sind bei Haushaltsposten B3-3030 veranschlagt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2569/91

von Herrn John Cushnahan (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. November 1991)
(92/C 162/38)

Betrifft: Gemeinschaftsmittel für die Verkehrsinfrastruktur

Wird die Kommission angesichts der Bedeutung der Zugangswege zu den Volkswirtschaften der Randgebiete der Gemeinschaft zusätzliche Vorschläge unterbreiten mit dem Ziel, die Strukturhilfen durch Einbeziehung von Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, z. B. in Frachtflugzeuge und Schiffe, auszuweiten?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(6. Februar 1992)

Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für den Kauf von beweglichen Vermögenswerten wurden nur in einer sehr beschränkten Anzahl von Fällen gewährt, in denen sie für die Bereitstellung wesentlicher Transportdienste notwendig waren.

Eventuelle Vorschläge eines Mitgliedstaats, die einer Region im Rahmen ihres Gemeinschaftlichen Förderkonzepts zur Verfügung stehenden Mittel für den Kauf von beweglichen Vermögenswerten zu verwenden, werden im Einzelfall unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Wettbewerbsrechts, geprüft. Die Kommission plant keine zusätzlichen Vorschläge für eine Finanzierung dieser Art von Investitionen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2572/91

von Herrn John Cushnahan (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1991)

(92/C 162/39)

Betrifft: Bankskandale

Prüft die Kommission angesichts der jüngsten Bankskandale in der Gemeinschaft Vorschläge für Rechtsvorschriften, nach denen eine Zentralbank Investoren zu entschädigen hätte, die in ihrem Zuständigkeitsbereich vom Bankrott einer Handelsbank betroffen wurden?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(5. Februar 1992)

Die Frage der Entschädigung der Einleger in der Gemeinschaft wird von der Kommission zur Zeit untersucht. Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, hat die Kommission bereits 1986 eine Empfehlung zu diesem Thema verabschiedet, und bisher haben zehn Mitgliedstaaten Einlagensicherungssysteme eingeführt. Mit Rücksicht auf die Vorschläge zum Binnenmarkt im Finanzsektor wird diese Empfehlung voraussichtlich geändert werden, um dem neuen Umfeld Rechnung zu tragen, das am 1. Januar 1993 wirksam wird. Die Kommission bereitet daher einen Richtlinienentwurf vor, der vorsehen wird, daß in allen Ländern der Gemeinschaft Einlagensicherungssysteme betrieben werden und daß eine Mindestsicherung für alle Einleger in der Gemeinschaft zu gewährleisten ist.

In Übereinstimmung mit den in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vorgesehenen Verfahren wird vorgeschlagen, daß die Verantwortung für diese Sicherungssysteme bei den Herkunftsmitgliedstaaten liegen wird, in denen die betreffenden Kreditinstitute ihren Hauptsitz haben und in denen sie von den zuständigen Behörden beaufsichtigt werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, welcher Organismus mit der Verantwortung für die Kontrolle dieser Einlagensicherungssysteme betraut wird.

Die Kommission würde es nicht befürworten, wenn die Zentralbanken für die Entschädigung von Einlegern verantwortlich gemacht würden. Soweit der Kommission bekannt ist, ist die Zentralbank weder in den EG-Ländern, in denen Einlagensicherungssysteme bereits vorhanden sind, noch in irgendeinem anderen wichtigen Finanzzentrum der Welt verpflichtet, die Einleger im Falle des Konkurses einer Geschäftsbank innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu entschädigen. Nur in Ausnahmefällen haben die Zentralbanken, entweder innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft, in Schwierigkeiten geratene Kreditinstitute mit Liquidität versorgt, aber nicht, um den Schutz der Einleger zu gewährleisten, sondern um die Stabilität des Finanzsystems aufrecht zu erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2574/91

von Herrn John Cushnahan (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1991)

(92/C 162/40)

Betrifft: Umfrage Eurobarometer

Prüft die Kommission die Aufnahme einer Frage in die Eurobarometer-Umfrage, in der die Bürger der Gemeinschaft zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und zu den Hilfen der Gemeinschaft für die benachteiligten Regionen befragt werden?

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission**

(4. März 1992)

Die Einstellung der Öffentlichkeit zur Regionalpolitik der Gemeinschaft im allgemeinen ist in den vergangenen Jahren regelmäßig untersucht worden. Eine Reihe spezifischer Fragen zur regionalen Identität und zur regionalen Entwicklung waren in der Eurobarometer-Umfrage Nr. 36 vom Herbst 1991 enthalten. Unaufbereitete Daten wurden im Dezember 1991 vorgelegt, und ein umfassender Bericht auf der Grundlage aufbereiteter Daten wird im März/April 1992 vorliegen.

Im April/Mai 1992 wird ein Meinungsforschungsbericht fertiggestellt werden, der auf den in den Eurobarometer-Umfragen 1973—1980 enthaltenen Fragen zur Regionalentwicklung und der Umfrage von 1991 betreffend die sich wandelnde sozio-politische Einstellung zur Regionalentwicklung beruht.

Unter Berücksichtigung dieser letztgenannten Umfrage wird entschieden werden, ob die Beibehaltung einer regelmäßigen regionalen Komponente in den Eurobarometer-Umfragen sinnvoll ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2577/91

von Herrn Pol Marck (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1991)

(92/C 162/41)

Betrifft: Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Kann die Kommission erklären, warum sie alle Experten-aufträge im Zusammenhang mit der Vogelwelt ausschließlich an das Koninklijk Instituut van Natuurwetenschappen van België vergibt?

Gibt es besondere Gründe dafür, andere Institutionen aus anderen Mitgliedstaaten auszuschließen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2587/91
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (14. November 1991)
 (92/C 162/42)

Betrifft: Expertenaufträge betreffend die Vogelwelt

Kann die Kommission mitteilen, ob es zutrifft, daß alle Expertenaufträge betreffend die Vogelwelt ausschließlich an das Koninklijk Instituut van Natuurwetenschappen van België vergeben werden?

Falls dies zutrifft, gibt es Gründe dafür? Ist daran gedacht, ähnliche Institutionen in anderen Mitgliedstaaten ebenfalls mit Aufträgen zu bedenken? Falls ja, um welche Institutionen bzw. um welche Aufträge handelt es sich?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2610/91
von Frau Raymonde Dury (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (19. November 1991)
 (92/C 162/43)

Betrifft: Schutz der wildlebenden Vogelarten — Studien

Wie ich erfahren habe, soll die Kommission sämtliche die Vogelwelt betreffenden Gutachten dem Institut Royal des Sciences de Belgique übertragen. Trifft diese Information zu? Wenn ja, wie läßt sich diese Ausschließlichkeit rechtfertigen? Gibt es besondere Gründe für die Nichtbeteiligung anderer Institute in anderen Mitgliedstaaten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2638/91
von Herrn Fernand Herman (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (19. November 1991)
 (92/C 162/44)

Betrifft: Schutz wildlebender Vogelarten

Kann die Kommission mitteilen, warum sie alle Aufträge für Expertisen über die Vogelwelt ausschließlich an das Königliche Institut für Naturwissenschaften in Belgien vergibt? Gibt es besondere Gründe, um andere Institutionen in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auszuschließen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2577/91, 2587/91,
2610/91 und 2638/91
 (28. Februar 1992)

Die Kommission steht mit einer großen Zahl von Instituten und Stellen in Verbindung. Die Datenbank ORNIS über die Erhaltung und das Management der

wildlebenden Vogelarten wird jedoch mittlerweile vom Königlichen Institut für Naturwissenschaften Belgiens verwaltet. Aus diesem Grund beteiligt sich dieses Institut oft an Untersuchungen über die Bestandsentwicklung spezifischer Arten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2578/91
von Frau Hedwig Keppelhoff-Wiechert (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (14. November 1991)
 (92/C 162/45)

Betrifft: Arbeitslosenversicherung bei Grenzpendlern im deutsch-niederländischen Grenzraum

Ein Grenzgänger erhält bei Arbeitslosigkeit Zahlungen nach der gesetzlichen Regelung des Mitgliedstaats, auf dessen Grundgebiet er wohnt. Die Zahlung wird nach der Berechnung und zu Lasten des ausführenden Organs des Wohnorts geleistet. Eine Person mit deutscher Nationalität, die in Deutschland arbeitet und in den Niederlanden wohnt, muß während der ersten fünf Jahre ihres Aufenthaltes jährlich ihre Aufenthaltsgenehmigung verlängern lassen und anzeigen können, daß sie in Arbeit steht. Wenn sie ihre Arbeit verliert, hat sie Anspruch auf eine niederländische Arbeitslosenzahlung.

Ist der Kommission bekannt, daß die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung jedoch nicht möglich ist, wenn keine Arbeit, aufgrund einer Arbeitslosigkeit, nachgewiesen werden kann?

Die betreffende Person muß somit nach Deutschland zurückkehren, wo sie auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um diesen Mißstand zu beseitigen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
 (6. März 1992)

1. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben (¹), hat ein deutscher Arbeitnehmer, der in den Niederlanden wohnt, aber in Deutschland arbeitet, ein auf Gemeinschaftsrecht gegründetes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden erst, wenn er dort drei Jahre beschäftigt war und ununterbrochen seinen Wohnsitz hatte. Andernfalls findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Das gleiche gilt für einen Arbeitslosen. Die Kommission wird sich Gedanken über eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 machen.

2. In diesem Zusammenhang weisen wir den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen müssen, um der Richtlinie des

Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht⁽¹⁾ nachzukommen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie gewähren die Mitgliedstaaten den Angehörigen der Mitgliedstaaten, denen das Aufenthaltsrecht nicht aufgrund anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zuerkannt ist, sowie deren Familienangehörigen unter der Bedingung das Aufenthaltsrecht, daß sie für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, durch die sichergestellt ist, daß sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 6. 1970.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 13. 7. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2632/91

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 162/46)

Betrifft: Schlachten von Tieren unter offenem Himmel

Vor einem Jahr hatte ich die schriftliche Anfrage Nr. 1138/90⁽¹⁾ zum Verstoß gegen die Richtlinie 74/577/EWG⁽²⁾ „über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten“ eingereicht. Heute greife ich dieses Thema erneut auf, veranlaßt durch die Massenschlachtung Dutzender Rinder und Schafe am 27. Juni 1991 durch den Volkskunde- und Volksfestverein „Peter und Paul“ von Spata sowie aufgrund einer Beschwerde des Greek Animal Welfare Fund.

Die Generaldirektion der Polizei in Athen war vom Verband der Tierschutzvereine Griechenlands über das bevorstehende Schlachten von Tieren unter freiem Himmel unterrichtet worden und gab der Polizeidirektion Spata die Anweisung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren befolgt und die Gesetze angewendet werden. Leider ignorierte die letztgenannte Polizeidirektion die Anweisungen der Generaldirektion und zeigte völlige Gleichgültigkeit gegenüber den Beschwerden der Vertreter der Tierschutzverbände.

Aufgrund folgender Tatsachen:

1. Die Tiere wurden vor dem Schlachten nicht betäubt, wie es die Richtlinie 74/577/EWG vorschreibt, die mit Gesetz Nr. 1197/81 ins griechische Recht übernommen worden ist;
2. das Schlachten erfolgte unter freiem Himmel und wurde nicht in Schlachthäusern oder anderen Orten vorgenommen, die unter der Kontrolle der Veterinärdienste stehen, wie dies die Richtlinie 88/409/EWG⁽³⁾ sowie der Präsidialerlaß 562/88 bestimmen;

3. bei den geschlachteten Tieren erfolgte nicht die laut Gesetz 828/78 zum Schutz der Volksgesundheit erforderliche Fleischbeschau und
4. am Ort des Schlachtens befanden sich kleine Kinder, während das Gesetz die Anwesenheit von Personen unter 16 Jahren verbietet

wird an die Kommission die Frage gerichtet, ob sie den zuständigen griechischen Stellen dringend empfehlen wird, die Gemeinschaftsvorschriften einzuhalten, und ob sie es als zweckmäßig ansieht, Maßnahmen zu treffen, die in Zukunft ein ähnlich brutales Verhalten im Namen „kultureller Veranstaltungen“ und „örtlicher Sitten und Gebräuche“ verhindern?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 49 vom 25. 2. 1991, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 28.

Antwort von Herrn Mac Sharry im Namen der Kommission

(10. März 1992)

Wie der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage feststellt, hat die griechische Regierung die einschlägige Richtlinie des Rates in nationales Recht umgesetzt. Nähere Angaben hierzu waren von der Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage 1138/90 gemacht worden.

Die Kommission hat Gespräche mit der griechischen Regierung über die Schwierigkeiten geführt, auf die die Regierung bei der Durchführung der Vorschriften angesichts ererbter, traditioneller Sitten gestoßen ist. Trotz der Schwierigkeiten ist es der griechischen Regierung aber gelungen, derartige Vorkommnisse zu verhindern oder verantwortliche Personen zu verfolgen.

Gemäß der Richtlinie 91/497/EWG des Rates zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch⁽¹⁾, die am 1. Januar 1993 in Kraft tritt, muß Fleisch, das für die menschliche Ernährung bestimmt ist, aus einem Schlachthaus stammen, das bestimmten Hygiene- und Inspektionsvorschriften gemäß der Richtlinie entspricht.

Darüber hinaus hat die Kommission eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung⁽²⁾ vorgeschlagen, die an die Stelle der Richtlinie 74/577/EWG treten soll. Unter Zugrundelegung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachtieren sind darin die Einzelheiten über das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren zwecks Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen und sonstigen Erzeugnissen festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 314 vom 5. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2661/91**von Herrn Hugh McMahon (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. November 1991)**(92/C 162/47)**Betrifft: EUROFORM/HORIZON/NOW*

Kann die Kommission bestätigen, daß der geschätzte Finanzrahmen für obige Initiativen unzureichend ist?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(27. Januar 1992)

Die drei Gemeinschaftsinitiativen EUROFORM, NOW und HORIZON wurden von der Kommission am 18. Dezember 1990 angenommen und bis 1993 mit Haushaltsmitteln in Höhe von 600 Millionen ECU ausgestattet.

Der Kommission zufolge wurde mit diesem Betrag der Notwendigkeit Rechnung getragen, Maßnahmen im Rahmen dieser Initiativen finanziell zu unterstützen, wobei gleichzeitig der Aspekt der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel berücksichtigt wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2662/91**von Herrn Hugh McMahon (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. November 1991)**(92/C 162/48)**Betrifft: EUROFORM/HORIZON/NOW*

Kann die Kommission eine Empfehlung zur Höhe des EFRE-Beitrags zu den bestehenden Initiativen EUROFORM/HORIZON/NOW abgeben?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(6. März 1992)

Die operationellen Programme EUROFORM, NOW und HORIZON sind im Dezember 1991 genehmigt worden (mit Ausnahme des irischen Programms im Rahmen von HORIZON, dessen Genehmigung in Kürze erwartet wird).

Von den 41 genehmigten Programmen sollen 16 aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt werden:

- Im Rahmen von EUROFORM haben drei Mitgliedstaaten, Griechenland, Portugal und Spanien Zuschüsse in Höhe von insgesamt 8,4 Millionen ECU beantragt.
- Im Rahmen von NOW haben sieben Mitgliedstaaten, Griechenland, Portugal, Spanien, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland), Italien und Frankreich Zuschüsse in Höhe von insgesamt 6,94 Millionen ECU beantragt.
- Im Rahmen von HORIZON haben fünf Mitgliedstaaten, Griechenland, Griechenland (Flüchtlinge), Portugal, Spanien und Italien Zuschüsse in Höhe von insgesamt 18 Millionen ECU beantragt (hinzu kommt die Beteiligung des EFRE zugunsten Irlands in Höhe von etwa 1,4 Millionen ECU).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2666/91**von Herrn Ernest Glinne (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. November 1991)**(92/C 162/49)**Betrifft: Initiative für den amerikanischen Kontinent*

Im Juni 1990 verkündete Präsident Bush unter obiger Bezeichnung ein Entwicklungsprogramm für den karibischen Raum sowie für Mittel- und Lateinamerika auf der Grundlage des freien Handelsverkehrs, der Ermutigung ausländischer Investitionen und einer (wenn auch nicht sehr einsichtigen . . .) Bereinigung der Auslandsschulden.

Die Absicht ist keine geringere als die Schaffung eines riesigen Marktes, vom Norden Kanadas über Mexiko bis zum Süden Chiles, wobei allerdings bemerkenswert ist, daß das Bruttosozialprodukt der Vereinigten Staaten sechsmal größer ist als die Summe der BSP der karibischen Staaten und ganz Südamerikas.

Können die zuständigen Stellen der Gemeinschaft folgende Fragen beantworten:

1. Wird der Zusammenschluß südamerikanischer Länder in regionale Einheiten (Andenpakt, unterzeichnet von Venezuela, Kolumbien, Ecuador, Peru und Bolivien; das möglicherweise vielversprechende Abkommen der fünf Staaten Mittelamerikas, insbesondere was ihre Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft angeht; der „Gemeinsame Markt“ zwischen Brasilien, Uruguay und Argentinien), der bereits nächstes Jahr wirksam werden soll, nach wie vor von der Gemeinschaft begünstigt werden, während die Vereinigten Staaten es offensichtlich vorziehen, mit jedem ihrer Gesprächspartner isoliert von Fall zu Fall zu verhandeln?
2. Können wir es zulassen, daß Amerika den Amerikanern, Europa den Europäern und der Ferne Osten den Japanern überlassen wird und so eine neue internationale Unordnung geschaffen wird, nachteilig für die Dritte Welt, die, wie immer, Rohstoffe und klassische „tropische Erzeugnisse“ ausführt, im Austausch gegen

Einfuhren von Fertigprodukten, die im Falle des amerikanischen Kontinents im wesentlichen aus den Vereinigten Staaten kommen?

3. Zielen die von Washington ins Auge gefaßten Investitionen auf die Entwicklung der Maquiladoras ab, marginaler Industriezweige, die technisch überholt und sozial rückständig sind, sowohl was die Entlohnung als auch was die Arbeitsbeziehungen angeht, und die schließlich gegenüber der „Ersten Welt“ nicht wettbewerbsfähig sind? Sollte die Gemeinschaft nicht ihre Beziehungen zu den obenerwähnten regionalen Gruppierungen verstärken, anstatt der Versuchung zu einer „zersplitterten“ Vorgehensweise zu erliegen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(17. Januar 1992)

1. Die Förderung regionaler Zusammenschlüsse ist ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Ländern in Lateinamerika. Die Gemeinschaft hat nicht nur ein Kooperationsabkommen mit dem Andenpakt geschlossen (sie beabsichtigt, dieses Abkommen im nächsten Jahr zu erweitern), sondern verfolgt auch nach wie vor aufmerksam die Entwicklung der Integrationsbemühungen innerhalb der MERCOSUR-Ländergruppe.

Ferner ist die Gemeinschaft mit den Ländern des Zentralamerikanischen Isthmus das Abkommen von San José (1985) eingegangen und hat am 20. Dezember 1990 mit den Ländern der Rio-Gruppe die Erklärung von Rom abgegeben, mit der die Beziehungen zwischen den beiden Regionen institutionalisiert wurden.

Sowohl in der Erklärung von Rom als auch in dem gemeinsamen Kommuniké der Ministerkonferenz in Luxemburg wurde die Unterstützung regionaler Integrationsbemühungen als vorrangiger Bereich bezeichnet.

2. Die Gemeinschaft hat wiederholt die Notwendigkeit von Wirtschaftsreformen unterstrichen, um die Produktion von Fertig- bzw. Halbfertigwaren zu steigern und den Handel wiederanzukurbeln.

Ferner haben die Minister der Gemeinschaft und der Länder der Rio-Gruppe in ihrem gemeinsamen Kommuniké von Luxemburg einstimmig erklärt, daß Struktur- anpassungen zur Modernisierung und Stärkung der Volkswirtschaften in Lateinamerika unerläßlich sind.

3. Die Kommission teilt die Sorgen des Herrn Abgeordneten. Die Einbeziehung aller Entwicklungsländer in die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft, in deren Mittelpunkt traditionell die AKP-Staaten standen, ist in diesem Zusammenhang ein sichtbares Zeichen für das Engagement der Kommission.

Auch im Rahmen der Uruguay-Runde setzt sich die Gemeinschaft für die Lösung der von dem Herrn Abgeordneten angeführten Probleme ein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2686/91

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 162/50)

Betrifft: Verwaltungsvereinfachung bei der Gewährung von in den Strukturfonds vorgesehenen Beihilfen

Sowohl die Strukturfonds der Gemeinschaft als auch die innerstaatlichen Anreize zur Förderung der regionalen Entwicklung tragen dazu bei, daß die am meisten benachteiligten Regionen der Gemeinschaft ihre Defizite im Bereich der Infrastruktur überwinden können.

Dennoch sind viele mögliche Empfänger der Meinung, daß die bürokratischen Verfahren für diese Beihilfen noch immer zu kompliziert und mit einem schwierigen Amtsweg verbunden sind, was insbesondere für Kleinbetriebe gilt, die weder über das Personal noch über die finanziellen Mittel zur Bewältigung dieser komplizierten Abwicklung verfügen.

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, ob entsprechend der Empfehlung des Rates zur Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen in den Mitgliedstaaten (Dok. KOM(90) 58 endg.) zu erwarten ist, daß die obengenannten bürokratischen Verfahren für Anträge auf gemeinschaftliche und nationale Beihilfen vereinfacht werden, um zu erreichen, daß eine größere Anzahl von Kleinbetrieben in den Mitgliedstaaten Zugang zu diesen Beihilfen hat?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(30. Januar 1992)

Seit der Verabschiedung des Ersten Jahresberichts über die Durchführung der Strukturfondsreform im Jahr 1989 befaßt sich die Kommission mit Fragen der Verfahrensverbesserung und -vereinfachung.

Insbesondere hat sie bereits Maßnahmen getroffen, um die Verwaltungsverfahren der Strukturfonds zu vereinfachen und ihre internen Finanzwege zu verkürzen. Auch sucht sie zusammen mit den Mitgliedstaaten nach Möglichkeiten, wie die Weiterleitung der Strukturfondsmittel bis zu den Endbegünstigten beschleunigt werden kann.

Parallel hierzu wurde von der Kommission eine Studie gestartet, mit der untersucht wird, wie die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in den einzelnen Mitgliedstaaten die Strukturfondsmittel in Anspruch nehmen.

Was das vom Herrn Abgeordneten erwähnte Arbeitspapier Dokument KOM(90) 58 anbelangt, so wird die Kommission selbstverständlich bei ihren Überlegungen über die Zukunft der Fonds nach 1993 die darin enthaltenen Schlußfolgerungen in bezug auf den Zugang der KMU zu den EG-Strukturfondsmitteln berücksichtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2718/91

von Herrn Gijs de Vries (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1991)

(92/C 162/51)

Betrifft: Deutsche Verpackungsverordnungen

Niederländische in der Unternehmensorganisation für Logistik und Transport EVO zusammengeschlossene Unternehmer befürchten negative Auswirkungen der deutschen Verpackungsverordnungen (Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen — Verpackungsverordnung — Bundesgesetzblatt vom 20. Juni 1991) auf den innergemeinschaftlichen Handel.

Ihrer Ansicht nach ist diese Verordnung mit den Artikeln 7 und 30 des Vertrages unvereinbar.

Teilt die Kommission diese Auffassung?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(27. März 1992)

Die Dienststellen der Kommission prüfen zur Zeit den betreffenden deutschen Verordnungsentwurf unter dem Gesichtspunkt einer eventuellen Verletzung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Artikel 30 bis 36 (Behinderung des freien Warenverkehrs) und des Artikels 85 (Wettbewerbsverzerrung) des EWG-Vertrags.

Der Herr Abgeordnete wird von dem Ergebnis dieser Prüfung der Kommission unterrichtet werden.

Ohne jedoch der endgültigen Entscheidung vorgreifen zu wollen, möchten die Dienststellen der Kommission den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 1988 in der Rechtssache 302/86 (Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1988, S. 4607 „Verpackungen für Bier und Erfrischungsgetränke“) hinweisen, in dem der Gerichtshof feststellt, daß eine einzelstaatliche Vorschrift zur Einführung eines Pfand- und Rücknahmesystems für Leergut als Erfordernis für den Umweltschutz zu betrachten ist und die dadurch bedingten Beschränkungen des freien Warenverkehrs somit nicht als unverhältnismäßig anzusehen sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2726/91

von Herrn John Cushnahan (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1991)

(92/C 162/52)

Betrifft: Umweltschutz

Gedenkt die Kommission eine neue Gemeinschaftsinitiative analog der ENVIREG-Initiative vorzuschlagen, um

Organisationen des privaten Sektors wie landwirtschaftliche Genossenschaften bei ihren Bemühungen zur weitestmöglichen Begrenzung der durch ihre Tätigkeit verursachten Umweltschäden zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(2. März 1992)

Die Kommission beabsichtigt nicht, eine neue Gemeinschaftsinitiative nach dem Vorbild von ENVIREG vor Ablauf des derzeitigen Programms im Jahre 1993 vorzuschlagen. Zu gegebener Zeit wird zu erwägen sein, ob neue Gemeinschaftsinitiativen für die Zeit nach 1993 eingeleitet werden sollen.

Die Regionalpolitik der Gemeinschaft leistet bereits dadurch einen bedeutenden Beitrag zur Umweltverbesserung, daß sie sich direkt an der Finanzierung von produktiven Investitionen und Infrastrukturvorhaben beteiligt, die den Umweltschutz betreffen und sich auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken. Zwischen 1989 und 1993 sind über 3 500 Millionen ECU aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für unmittelbar mit dem Umweltschutz zusammenhängende Programme und Projekte bereitgestellt worden. Die in Ziel-Nr.-1-Regionen ansässigen Organisationen des privaten Sektors können diese Hilfe in Anspruch nehmen.

Die Gemeinschaftsinitiative ENVIREG verfolgt u. a. das spezifische Ziel, die Verschmutzung in den Küstengebieten zu verringern und zur besseren Kontrolle der Industrieabfälle beizutragen. So ist beispielsweise im Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Irland ein Betrag von rund 86 Millionen ECU speziell für die Kontrolle der durch die Landwirtschaft verursachten Umweltbelastung vorgesehen. Die Investitionen in produktive Tätigkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben und in die Nahrungsmittelindustrie gehen mit geeigneten Maßnahmen zur Minimierung der Verschmutzung einher.

Außerdem hat die Kommission im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik mehrere flankierende Maßnahmen vorgeschlagen. Dazu gehört ein umweltorientiertes Instrumentarium für die Landwirtschaft, das darauf abzielt, die Umwelt zu erhalten und die Extensivierung sowie umweltfreundliche Produktionsmethoden zu fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2740/91

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1991)

(92/C 162/53)

Betrifft: Gesetz über die nationale Sicherheit in Rumänien vom 18. Juni

Ist die Kommission informiert über das vom rumänischen Parlament am 18. Juni verabschiedete Gesetz „zur natio-

nalen Sicherheit“, wonach die Organisation bzw. Unterstützung extremistischer Aktionen von Kommunisten, Nationalisten, Faschisten, Rassisten oder Revisionisten als Attentat auf die Sicherheit des Staates betrachtet wird?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dieses Gesetz die Menschenrechte und die Vereinigungsrechte verletzt, da damit auch jeder verfolgt werden kann, der mit der derzeitigen rumänischen Führung nicht einverstanden ist?

Nicht einmal der Diktator Ceausescu hat eine solche Maßnahme getroffen. Beabsichtigt die Kommission, das Rumänien von der Gemeinschaft zugesagte Hilfsprogramm zu überdenken, bis auch in diesem Land wirklich freiheitliche Verhältnisse geschaffen sind, und die Hilfen von der Abschaffung dieses Gesetzes abhängig zu machen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(3. März 1992)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verfolgen die Entwicklung der Lage in Rumänien sehr genau. In ihrer Erklärung vom 3. Oktober 1991 fordern sie die rumänischen Behörden dringend auf, „auf dem Weg der wirtschaftlichen und politischen Reformen voranzuschreiten; nur unter diesen Bedingungen können sich die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und diesem Land voll entwickeln.“

Die Kommission ist über die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und Bukarest in Menschenrechtsfragen unterrichtet, durch die gewährleistet werden soll, daß die Gesetzesreformen mit der europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind. Möglicherweise wird sich der Europarat im Zuge dieser Zusammenarbeit zu den von den rumänischen Gesetzgebern erstellten Texten in geeigneter Weise äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2767/91

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 162/54)

Betrifft: Richtlinie über die Erhaltung von Lebensräumen

Kann die Kommission mitteilen, warum die Richtlinie über die Erhaltung von Lebensräumen noch immer dem Ministerrat zur Prüfung vorliegt? Ist die Kommission sich nicht darüber im klaren, daß der Preis für die Verzögerung der Annahme dieser Richtlinie überaus hoch gewesen ist, da in kritischem Zustand befindliche Lebensräume durch Entwicklungsmaßnahmen, die Expansion städtischer Räume, den Straßenbau usw., verlorengegangen sind? Kann die Kommission ferner mitteilen, ob es keine Möglichkeit zur Beendigung dieser unnötigen Verzögerung gibt?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(31. März 1992)

Die Kommission hat alles in ihrer Macht stehende unternommen, um die Aussprachen über die Richtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu beschleunigen.

Diese Richtlinie dürfte im Frühjahr 1992 endgültig verabschiedet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2774/91

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 162/55)

Betrifft: Nahrungsmittel der Gemeinschaft für die Minderbemittelten

Die Kommission hat eine erste Lieferung von Nahrungsmitteln für die Minderbemittelten in vier Mitgliedstaaten genehmigt. Könnte die Kommission mir mitteilen, ob sie beabsichtigt, in naher Zukunft ähnliche Nahrungsmittellieferungen für Irland bereitzustellen und welche Bestimmungen sie befolgt, damit diese Nahrungsmittel die wirklich Bedürftigen in jedem Mitgliedstaat erreichen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(25. März 1992)

Im Rahmen des Programms zur Verteilung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an die bedürftigsten Bevölkerungskreise in der Gemeinschaft („free-food“) legt die Kommission seit 1988 jährlich fest, wie die Mittel für die Erzeugnisse, die die Mitgliedstaaten aus den Beständen entnehmen wollen, auf die Mitgliedstaaten zu verteilen sind.

Auf Irland entfiel dabei bisher folgender Anteil:

	Millionen ECU	Erzeugnisse (Tonnen)	
		Butter	Rindfleisch
1988	3,688	24	850
1989	3,833	50	1 450
1990	4,316	50	1 600
1991	4,586	50	1 569

Der Verteilungsplan für 1992 wurde im Dezember 1991 aufgestellt.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die für die Verteilung zuständigen Organisationen sowie die Modalitäten dieser Verteilung zu bestimmen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen detaillierten Bericht über die Durchführung jedes jährlichen Verteilungsprogramms.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2781/91

von Herrn Ben Visser (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 162/56)

Betrifft: Aufenthalt an deutsch-tschechischen Grenzübergängen

Laut Informationen von „Koninklijk Nederlands Vervoer“ ist der grenzüberschreitende Verkehr in jüngster Zeit wegen Staus und Verzögerungen an einer Reihe von Grenzübergängen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei zum Teil stark behindert.

So muß beim Grenzübergang Waidhaus—Rozvadov mit einer Wartezeit von mindestens 48 Stunden gerechnet werden. Die langen Wartezeiten werden u. a. durch eine personelle Unterbesetzung beim deutschen Zoll hervorgerufen.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß die Wartezeiten an der deutsch-tschechischen Grenze effektiv unannehmbar lang sind?
2. Ist die Kommission bereit, die deutschen Behörden aufzufordern, mehr Beamte an den Stellen vorzusehen, wo die Wartezeiten verkürzt werden könnten?
3. Ist die Kommission bereit, mit diesen Fragen an die tschechische Regierung heranzutreten?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(29. Januar 1992)

1. Der Kommission sind die Schwierigkeiten, auf die sich die Frage des Herrn Abgeordneten bezieht, bereits mitgeteilt worden. Durch die sehr rasche Zunahme des Handels zwischen West- und Osteuropa in jüngster Zeit sind die Zollabfertigungsstellen an den Grenzübergängen, die nicht für die Bewältigung eines so starken Verkehrs ausgelegt waren, erheblich überbeansprucht. Die Lage wurde noch dadurch verschlimmert, daß Transporte, die normalerweise die Jugoslawien-Route benutzt hätten, über die Tschechoslowakei umgeleitet wurden.

2. und 3. Die Kommission hat bereits mit den deutschen Behörden Fühlung genommen und in Erfahrung gebracht, daß von der deutschen und der tschechoslowakischen Zollverwaltung ein Programm für einen raschen Ausbau der Grenzübergangsstellen geplant wird. Der

Grenzübergang Waidhaus—Rozvado gehört zu denjenigen, an denen kürzlich eine Schnellspur angelegt wurde, so daß leere Fahrzeuge, Transporte im Transitverkehr mit Carnet TIR und Fahrzeuge, die nicht zollamtlich abgefertigt zu werden brauchen, auf jeder Seite gesondert behandelt werden können, was die voraussichtliche Wartezeit an der Grenze auf eine Stunde reduziert. Dadurch wird der Grenzübertritt für etwa 40% der Fahrzeuge erleichtert. Die deutschen und die tschechoslowakischen Zollbehörden verhandeln außerdem derzeit über eine allgemeinere Vereinbarung über Grenzförmlichkeiten, die zu gegebener Zeit zu einer Normalisierung der Lage führen dürfte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2790/91

von Herrn William Newton Dunn (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 162/57)

Betrifft: Anträge auf Beihilfe aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Kann die Kommission bekanntgeben, wie hoch der Anteil an sämtlichen Anträgen auf Beihilfen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ist, der mit Erfolg beschieden ist, und zwar

1. aus dem Vereinigten Königreich und
2. aus der Gemeinschaft insgesamt?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(17. März 1992)

Die Kommission geht davon aus, daß der Herr Abgeordnete die Abteilung Ausrichtung des EAGFL meint.

Die finanziellen Interventionen der Abteilung Ausrichtung richten sich in ihrem Umfang nach den Kategorien der finanzierten Maßnahmen. Bei diesen ist nach den Zielen zu unterscheiden, die im Rahmen der Reform der Strukturpolitik von 1988 vorgesehen sind und an deren Durchführung sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt.

Für die im Rahmen der Ziele Nr. 1 (Regionen mit Entwicklungsrückstand) und Nr. 5b (rückständige ländliche Gebiete ohne Ziel-Nr.-1-Gebiete) finanzierten Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten ihre Entwicklungspläne bei der Kommission eingereicht. Sie wurden im Rahmen der Partnerschaft ausgehandelt, um die Schwerpunkte festzulegen und die Finanzierungsvorschläge an den verfügbaren Mitteln auszurichten. Eine Reihe von Maßnahmen, die nicht den im Rahmen der Partnerschaft vereinbarten Prioritäten entsprachen oder über die Finanzierungsmöglichkeiten hinausgingen, mußten abgelehnt werden. Die Lage ist jedoch je nach Land recht unter-

schiedlich, je nachdem, wie streng die Mitgliedstaaten die Vorschläge vor ihrer Übermittlung an die Kommission ausgewählt haben.

Für das Ziel Nr. 1 wurden beim EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die sieben ganz oder teilweise unter dieses Ziel fallenden Mitgliedstaaten 13 844 Millionen ECU beantragt. Die im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte hierfür festgelegten Beträge beliefen sich indessen auf 5 427 Millionen ECU, also auf einen Genehmigungssatz von 39,2%. Für das Vereinigte Königreich (Nordirland) belaufen sich die Beträge auf 145 Millionen ECU bzw. 130 Millionen ECU, was einem Genehmigungssatz von 89,7% entspricht.

Für das Ziel Nr. 5b betrafen die Anträge der neun betroffenen Mitgliedstaaten an den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, 2 183 Millionen ECU. Im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte wurden hingegen 1 068 Millionen ECU festgelegt, das entspricht einem Genehmigungssatz von 49%. Für das Vereinigte Königreich belaufen sich die Beträge auf 31,7 Millionen ECU und 24,9 Millionen ECU, was bedeutet, daß 78% der Anträge genehmigt wurden.

Bei den im Rahmen des Ziels Nr. 5a (Anpassung der Erzeugung — Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in Land- und Forstwirtschaft) finanzierten horizontalen Maßnahmen handelt es sich vornehmlich um eine Kofinanzierung, bei der die Kommission einen in den Verordnungen festgesetzten Prozentsatz der Gesamtausgaben übernimmt, der je nach Mitgliedstaat oder Region unterschiedlich hoch ist. Soweit die Erstattungsanträge der Mitgliedstaaten keine Maßnahmen enthalten, die den Kriterien der Förderwürdigkeit entgegenlaufen, wird die Erstattung von der Kommission genehmigt.

Gleichwohl gibt es im Rahmen des Ziels Nr. 5a eine Sondermaßnahme, bei der ähnlich wie bei den Zielen Nr. 1 und Nr. 5b vorgegangen wird. Es handelt sich hier um die Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und Nr. 867/90 über die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Erzeugnisse. Die im Rahmen der Sektorpläne beantragten Mittel belaufen sich auf etwa 1 400 Millionen ECU, die verfügbaren Mittel auf rund 975 Millionen ECU. Der Genehmigungssatz liegt bei 69,7%. Für das Vereinigte Königreich lauten die Beträge auf 97,03 Millionen ECU bzw. 59,63 Millionen ECU, was einem Genehmigungssatz von 61,5% entspricht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2795/91

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 162/58)

Betrifft: Fernunterricht

Auf Antrag des Europäischen Parlaments hat die Kommission über die derzeitige Lage des Fernunterrichts berichtet.

Während in Europa eine verstärkte Nutzung dieser potentiellen Infrastruktur zu erwarten ist, welche Schlußfolgerungen zieht die Kommission nach Beendigung ihrer Prüfung, und welche Vorschläge kann sie für die Zukunft des Fernunterrichts unterbreiten?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(11. März 1992)

Nach Vorlage des Berichts über offene Lernsysteme und Fernunterricht auf Hochschulebene in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ übermittelte die Kommission dem Rat am 25. November 1991 ein Memorandum⁽²⁾, das zur Information an das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß weitergeleitet wurde.

In diesem Memorandum werden mehrere Schwerpunkte für eine Gemeinschaftsaktion empfohlen. Außerdem wird eine Strategie zur Entwicklung des allgemeinen und beruflichen Fernunterrichts in Europa vorgeschlagen.

Die Kommission trägt den auf der Tagung des Rates und der im Rat der vereinigten Minister für Bildungswesen vom 22. November 1991 Rechnung und prüft gegenwärtig, wie sich weitere Fortschritte in diesem Bereich am wirksamsten erzielen lassen.

Das Europäische Parlament wird über diesbezügliche Vorhaben der Kommission laufend unterrichtet.

⁽¹⁾ Dok. SEK(91) 897 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(91) 388 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2800/91

von Frau Ana Miranda de Lage (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 162/59)

Betrifft: Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Bolivien

Im November 1990 legte Bolivien der Gemeinschaft einen Entwicklungsplan zur Ersetzung von 38 000 Hektar Anbaufläche für Kokapflanzen durch andere Kulturen vor.

Kann die Kommission etwas zum Verlauf dieses Projekts mitteilen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(21. Februar 1992)

Nachdem die bolivianische Regierung Ende 1990 einen Nationalen Plan für alternative Entwicklung vorgelegt hatte, schickte die Kommission eine Delegation nach

Bolivien, um gemeinsam mit den zuständigen Stellen der bolivianischen Regierung ein Projekt zu identifizieren und auszuarbeiten, das im Rahmen dieses Programms von der Gemeinschaft finanziert werden kann.

Ein Projekt, bestehend aus kleinen Maßnahmen, die unter direkter Beteiligung der Begünstigten entworfen und durchgeführt werden sollen, wurde im Rahmen des „Sofortprogramms“ des Nationalen Plans für alternative Entwicklung identifiziert, durch das die sozialen und wirtschaftlichen Kosten der Reduzierung der Koka-Anbauflächen gesenkt werden sollen, während die langfristigen Investitionen im Rahmen des Nationalen Programms weitergehen.

Die Kommission bereitet derzeit einen Vorschlag für die Genehmigung von Mitteln für dieses Projekt vor. Inzwischen wurden im Rahmen des Haushaltsplans 1991 drei neue Projekte über insgesamt 1 Million ECU genehmigt.

Bolivien ist der Hauptbegünstigte des Nord-Süd-Kooperationsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, das wegen des Rufs der Erzeugerländer nach einem besonderen Kooperationsprogramm und auf Empfehlung des Europäischen Parlaments 1987 eingeleitet wurde.

Während des Fünfjahreszeitraums 1987—1991 wurden Bolivien insgesamt mehr als 5 Millionen ECU Hilfe zugeteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2818/91

von Herrn Ian White (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 162/60)

Betrifft: Definition einer Region

Regionen unterscheiden sich von einem Nationalstaat zum anderen in bezug auf Größe und Bevölkerung. Vertritt die Kommission eine generelle Auffassung bezüglich dessen, was eine Region umfassen sollte, bzw. hat sie diesbezüglich eine Studie oder Untersuchung durchgeführt?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(6. März 1992)

Die Definition der Regionen ist entsprechend der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) standardisiert, die eine einheitliche regionale Aufgliederung der Gemeinschaft vorzulegen versucht. Die Systematik stützt sich auf die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden politischen Gebilde und Verwaltungseinheiten. Dies stimmt mit dem Grundsatz der Subsidiarität überein, wonach es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, ihr

Hoheitsgebiet zu gliedern und zu bestimmen, welche Befugnisse auf die regionale und lokale Ebene übertragen werden. Die Mitgliedstaaten legen diese Verwaltungseinheiten auch für die Sammlung statistischer Daten und für die innerstaatliche Regionalpolitik zugrunde. Auf Gemeinschaftsebene werden sie in analog für die Erstellung der Regionalstatistik auf harmonisierter Grundlage und für die Gemeinschaftspolitik im Rahmen der Strukturfonds zur Unterstützung der Regionalentwicklung verwendet.

Weitere Angaben zu den Grundsätzen der in der Gemeinschaft verwendeten regionalen Aufgliederung und zur Anwendung dieser Grundsätze in den einzelnen Mitgliedstaaten enthält das Dokument des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften unter dem Titel „Regionen: Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“ (Eurostat, Luxemburg, April 1990 und Schnellberichte, 1991, 1).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2823/91

von Herrn Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 162/61)

Betrifft: Öffnung des Europäischen Binnenmarktes nach 1992 — Monopol der Staatslotterien

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen, um den Schutz der Verbraucher in Europa vor nicht erlaubter und demnach illegaler Ausbeutung durch Lotterien innerhalb eines freien und offenen Marktes zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(5. Februar 1992)

Die Frage, welches Maß an Verbraucherschutz beim Verkauf von Lotterielosen in der Gemeinschaft erforderlich ist, wird derzeit im Zusammenhang mit der von der Kommission durchgeführten allgemeinen Untersuchung über den Glückspielsektor erörtert. Darüber hinaus wird geprüft, ob die verschiedenen nationalen und regionalen Verbote oder Beschränkungen des Verkaufs von Lotterielosen mit dem EWG-Vertrag in Einklang stehen.

Diese allgemeine Untersuchung schließt sich an die Veröffentlichung des Berichts über „Glücksspiel im Binnenmarkt“ an, von dem einige Exemplare in der Bibliothek des Europäischen Parlaments hinterlegt wurden. Die letzte allgemeine Phase dieser Untersuchung waren die am 16. und 17. Dezember 1991 durchgeführten Anhörungen von Vertretern des Glückspielsektors. Der genaue Zeitplan und Inhalt der nächsten Schritte der Kommission hängen von den Ergebnissen der noch laufenden Beratungen und Arbeiten ab.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2840/91**von Herrn Peter Crampton (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Dezember 1991)**(92/C 162/62)**Betrifft:* Industriell betriebene Fischerei

Nach den vorliegenden Zahlen werden von Dänemark und seinen Nachbarländern alljährlich 1,5 Millionen Tonnen Jungfisch aus der Nordsee angelandet.

Vor kurzem hieß es ferner in einer Meldung, daß im dänischen Kraftwerk Grindsted weiterhin Öl aus Sandaalen verfeuert wird.

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Höhe die dänischen Fischmehlfabriken in den letzten fünf Jahren finanzielle Unterstützung aus den Gemeinschaftsfonds erhalten haben?

Plant die Kommission in irgendeiner Weise, dieser Art der industriellen Fischerei, die die Nordsee wertvoller Bestände beraubt, ein Ende zu bereiten?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(10. Februar 1992)

Einige dänische Kraftwerke verfeuern weiterhin Öl aus Sandaalen. Normalerweise wird dieses Öl zur Herstellung von Margarine und Kosmetika sowie als Futterzusatz für Haus- und Nutztiere verwendet. In den letzten Jahren kam es zu Marktstörungen bei Sandaalöl, da zunehmend entsprechende Erzeugnisse aus Sojabohnen und Raps angeboten wurden. Aufgrund der geringen Nachfrage wurde das bereits vorhandene Öl aus Sandaalen an Kraftwerke verkauft. Das gleichzeitig mit der Ölgewinnung erzeugte Fischmehl aus Sandaalen wurde für herkömmliche Zwecke veräußert.

In den letzten fünf Jahren hat es keine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für dänische Fischmehlfabriken gegeben. Entsprechend der Entscheidung 86/382/EWG der Kommission vom 23. Juli 1986⁽¹⁾ fielen Fischmehlfabriken nicht unter das spezifische Programm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates⁽²⁾; später sind sie dann mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 des Rates⁽³⁾ zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ausdrücklich von einer Gemeinschaftsbeteiligung ausgeschlossen worden.

Mehrere große Fischbestände (vor allem Sandaal und Stintdorsch) werden kaum oder gar nicht für Zwecke der menschlichen Ernährung genutzt; sie bilden von daher eine wichtige Rohware für Zerkleinerungsverfahren, vor allem zur Herstellung von Fischmehl und Fischöl. Da es sich nach Ansicht der Kommission bei der Fischerei um

die Bewirtschaftung erneuerbarer Ressourcen handelt, sollte die industrielle Fischerei ihres Erachtens nicht untersagt werden, es sei denn, andere Bereiche der Fischer für den menschlichen Konsum würden ernsthaft beeinträchtigt. Zum Schutz dieser Fischereizweige sind eine Reihe von Vorschriften über Maschenöffnungen, Beifänge und saisonbedingte Sperrgebiete erlassen worden.

Die Dezimierung wertvoller Nordseebestände ist bekanntlich zwar zum Teil auf die ungenügende Anwendung der Bestimmungen für die Industriefischerei zurückzuführen, aber der wichtigste Grund für diesen Rückgang ist erwiesenermaßen die Überfischung durch traditionelle Fangflotten, die den Markt mit Speisefisch beliefern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1986.⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977.⁽³⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2841/91****von Herrn Peter Crampton (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Dezember 1991)**(92/C 162/63)**Betrifft:* Fischerei — Durchsetzung der geltenden Vorschriften

Beabsichtigt die Kommission, den Mitgliedstaaten, die ständig gegen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Fischerei verstoßen, die finanzielle Unterstützung für den Bau neuer Schiffe zu versagen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(18. Februar 1992)

Der Kommission ist nicht bekannt, daß Mitgliedstaaten regelmäßig gegen die Fischereivorschriften der Gemeinschaft verstoßen. Als Hüterin der Verträge stellt sie die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts mit verschiedenen Mitteln sicher und zögert auch nicht, in bestimmten Fällen das im Vertrag vorgesehene Verstoßverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einzuleiten.

Zuschüsse für den Neubau von Fischereifahrzeugen werden nur dann gewährt, wenn alle in der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen erfüllt sind. So ist u. a. vorgesehen, daß der Bau neuer Schiffe von den einzelnen Mitgliedstaaten angenommen und von der Kommission genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen entsprechen muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2857/91

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 162/64)

Betrifft: Gefahr einer Umweltkatastrophe in den zentral-amerikanischen Pazifikküstenregionen

Nach dem Verschwinden der dichten Wälder der Pazifikküste Zentralamerikas wird dort der Boden nun einer ökologisch schädlichen Nutzung zugeführt, darunter in erster Linie dem Baumwollanbau, der mit einer ständig wachsenden, wenig selektiven und übermäßigen Berieselung der Felder mit immer hochwirksameren Pestiziden insbesondere von Flugzeugen aus verbunden ist. Die organischen Chloride, DDT, Heptachlor und Parathion sind besonders gefährlich: Die in den Vereinigten Staaten verbotenen organischen Chloride verbleiben 15 Jahre lang in dem verwüsteten Boden, und es kommt vor, daß die Food and Drug Administration der Vereinigten Staaten den Zugang von medizinisch nicht einwandfreien Ladungen zum nordamerikanischen Markt unterbindet.

Die bedeutenden Grundbesitzer der betroffenen Länder, die ohne Rücksicht auf die mittel- und langfristige Zukunft der Regionen, der Pflanzen- und Tierarten und der Bevölkerungen rasche und hohe Gewinne erzielen wollen, wobei ihnen häufig auch die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gleichgültig ist, werden insbesondere von multinationalen Firmen mit Sitz in Europa (Bayer, Ciba-Geigy, Shell) oder anderswo (Chevron, Stauffer, Hooker) beliefert. Die Ergebnisse kommen einer Katastrophe nahe: Bereits in den 60er und 70er Jahren hat allein Zentralamerika 40% der nordamerikanischen Insektizidausfuhren absorbiert, was der Region das „Privileg“ verleiht, den höchsten Pro-Kopf-Verbrauch an Pestiziden in der ganzen Welt zu haben!

Kann sich die Kommission mit diesem Problem befassen und zu einem internationalen Programm beitragen, das auf das Verbot der Verwendung gefährlicher Insektizide, die Herstellung eines Gleichgewichts der Produktionen im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung und die schrittweise Wiederherstellung der Ökosysteme insbesondere durch die Verwendung alternativer Produktionsmethoden auf den bewirtschafteten Flächen abzielt?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(31. März 1992)

Die Kommission legte am 20. Dezember 1990 einen Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (*) vor, die die Einhaltung des internationalen Notifikationsverfahrens und des PIC-Verfahrens (vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung) gemäß den Richtlinien des UNEP über den internationalen Handel mit chemischen Produkten sowie dem FAO-Codex über den Verkauf und die Verwendung von Pestiziden gewährleisten soll. Zu diesem Vorschlag wurde auf der Ratstagung „Umweltfra-

gen“ vom 12. Dezember 1991 eine politische Übereinstimmung erzielt.

Ferner stellt der Umweltschutz ein vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas dar.

Infolgedessen wäre die Kommission bereit, ihre Beteiligung an Programmen oder Vorhaben zur Förderung ökologisch vernünftiger Landwirtschaftspraktiken in Mittelamerika sowie an der Wiederherstellung des Gleichgewichts von Ökosystemen, die durch fahrlässigen Einsatz von Pestiziden beeinträchtigt sind, zu prüfen. Bis jetzt hat die Kommission jedoch noch keinen spezifischen Vorschlag für dieses Gebiet erhalten.

(*) Dok. KOM(90) 591 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2864/91

von Herrn John Cushman (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 162/65)

Betrifft: PERIFRA-Programm

Wie würde die Kommission die Bedeutung der bisherigen Finanzierung im Rahmen des PERIFRA-Programms beurteilen? Wäre die Kommission nicht auch der Auffassung, daß PERIFRA auf eine dauerhafte Grundlage gestellt werden sollte, um dazu beizutragen, die spezifischen Bedürfnisse der peripheren Gebiete der Gemeinschaft zu erfüllen, die die vorhandenen gemeinsamen Förderkonzepte und Initiativen nicht mit einschließen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(12. März 1992)

Die Aufnahme des PERIFRA-Programms in den Haushaltsplan 1991 erfolgte auf Initiative des Europäischen Parlaments. Das Parlament war der Ansicht, daß die außergewöhnlichen Ereignisse von 1990 eine besondere Antwort seitens der Gemeinschaft erforderten. Zu diesen außergewöhnlichen Ereignissen gehörten die Erweiterung um die neuen deutschen Bundesländer, neue Handelszugeständnisse an Länder im Rahmen des PHARE-Programms, die Umwandlung von Militäranlagen im Zusammenhang mit den Abrüstungsvereinbarungen und die Energiekrise.

Die Aktionen des PERIFRA-Programms können in allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Selbstverständlich konnte die Kommission mit Haushaltsmitteln in Höhe von 40 Millionen ECU nur eine begrenzte Anzahl von Demonstrationsvorhaben mitfinanzieren, aus deren Erfahrungen andere Gebiete der Gemeinschaft mit ähnlichen Problemen Nutzen ziehen können. Das Parlament hat die PERIFRA-Aktion in den Haushaltsplan für 1992 erneut eingesetzt. Die Haushaltsmittel sind auf 50 Millionen ECU erhöht worden, doch bleibt die Art des Programms im wesentlichen unverändert.

Mit Blick auf die längerfristige Zukunft hat die Kommission im Dokument KOM(92) 2000 ihre Vorschläge zur Änderung und flexibleren Gestaltung ihrer Strukturpolitik erläutert. Die Kommission schlägt unter anderem vor, bei der Mittelzuweisung für Gemeinschaftsinitiativen eine Reserve zu bilden, die in dem betreffenden Zeitraum zur Verfügung stünde, um Ad-hoc-Problemen zu begegnen. Sollte aber PERIFRA fortgesetzt werden, würde die Kommission selbstverständlich versuchen sicherzustellen, daß die zugewiesenen Mittel so effizient wie möglich und entsprechend den Wünschen des Parlaments verwendet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2871/91

von Herrn Diego de los Santos López (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 162/66)

Betrifft: Pilotvorhaben im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

Mit Entscheidung 91/417/EWG ⁽¹⁾ der Kommission vom 19. Juli 1991 wird eine konzentrierte Maßnahme zur Durchführung eines sozioökonomischen Pilotvorhabens im Bereich der Fischerei und der Aquakultur in Spanien eingeführt. Die Maßnahme findet in Barbate, Puerto de Santa Maria und Sanlucar de Barrameda (Andalusien) statt und sollte Anfang August 1991 begonnen werden und Ende Januar 1992 abgeschlossen worden sein.

Hat die Generaldirektion für Fischerei der Regionalregierung Andalusiens einen Beleg für die bisher getätigten Ausgaben vorgelegt?

Bis zu welchem Termin können Ausgaben geltend gemacht werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 231 vom 20. 8. 1991, S. 22.

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(4. Februar 1992)

Gemäß der vom Herrn Abgeordneten genannten Entscheidung 91/417/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 wurde der verantwortlichen Stelle ein Vorschuß in Höhe von 20 000 ECU überwiesen. Der Restbetrag der finanziellen Beteiligung wird in einer einmaligen Zahlung geleistet, nachdem alle Arbeiten abgeschlossen sind und die Kommission einen vollständigen Bericht über die Verwendung der Mittel und die erzielten Ergebnisse genehmigt hat.

Da die Arbeiten bis Ende Januar 1992 abgeschlossen sein sollen, erübrigt sich die Vorlage einer Aufstellung über die bereits getätigten Ausgaben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2874/91

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 162/67)

Betrifft: Kauf von Kraftfahrzeugen mit Rechtslenkung in Mitgliedstaaten außerhalb des Vereinigten Königreichs

Das Verbrauchermagazin *Which?* berichtete kürzlich, daß Autohersteller- und -verkäufer weiterhin die Versuche britischer Bürger vereiteln, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, Kraftfahrzeuge mit Rechtslenkung in Mitgliedstaaten zu erheblich niedrigeren Preisen zu erwerben.

Ist dies der Kommission bekannt, und, wenn ja, welche Maßnahmen schlägt sie vor, um dieses Recht durchzusetzen?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(10. Februar 1992)

Der Kommission sind die Schwierigkeiten bekannt, die sich für britische Bürger beim Erwerb von rechtsgelenkten Fahrzeugen in anderen Mitgliedstaaten ergeben können.

Gemäß den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags besitzt die Kommission erhebliche Befugnisse zur Beseitigung der von Unternehmen durch wettbewerbsverfälschende Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder mißbräuchliche Ausnutzung beherrschender Stellungen verursachten Handelsschranken innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Im Kraftfahrzeugsektor bemüht sich die Kommission zu gewährleisten, daß bei den dort allgemein üblichen Verfahren des ausschließlichen und selektiven Vertriebs die Verordnung (EWG) Nr. 123/85 über Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge ⁽¹⁾ eingehalten wird. Unter anderem müssen entsprechend dieser Verordnung in jedem Mitgliedstaat Fahrzeuge erhältlich sein, die den vorgeschriebenen Spezifikationen sämtlicher Mitgliedstaaten entsprechen, auch wenn rechtsgelenkte Fahrzeuge verständlicherweise nicht ohne weiteres von auf dem Festland ansässigen Fahrzeughändlern erhältlich sind.

In diesem Bereich greift die Kommission formell oder informell ein, wann immer es erforderlich ist. Für 1991 erhielt sie bis heute etwa 20 Beschwerden von Verbrauchern, die auf Schwierigkeiten beim Erwerb von rechtsgelenkten Fahrzeugen außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irlands gestoßen waren. In den meisten Fällen konnte eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Darüber hinaus will die Kommission erreichen, daß sämtliche führenden Kraftfahrzeughersteller ihren Händlern ein Schreiben über ihre Rechte und Pflichten zuleiten, um so den grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern.

Ferner kann der europäische Verbraucher die Unterstützung eines Vermittlers in Anspruch nehmen, um die im Zusammenhang mit Paralleleinfuhren auftretenden Probleme (Sprache, verschiedene technische Erfordernisse usw.) zu bewältigen. Die Kommission hofft, daß ihre Entscheidung im Fall Peugeot/Eco System sowie ihre Mitteilung über die Tätigkeit der Vermittler im Fahrzeugsektor die Rolle der Vermittler verdeutlichen und darüber hinaus zur Schaffung eines Binnenmarktes für Fahrzeuge beitragen werden.

(¹) ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2879/91

von Herrn Adrien Zeller (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 162/68)

Betrifft: Verringerung der Gebiete mit Anrecht auf Regionalbeihilfen in Frankreich (Prime à l'Aménagement du Territoire) und Reform der Regionalpolitik der Gemeinschaft

In der Antwort auf die vorausgegangene Anfrage H-499/91 (¹) erläuterte die Kommission, daß ihre Forderung an die französische Regierung, insbesondere die „Primes à l'Aménagement du Territoire“ für eine bestimmte Zahl von Departements zu streichen, davon ausging, daß diese Gebiete nach der derzeit geltenden Bewertungsmethode nicht zuschufßberechtigt sind.

Was das Elsaß betrifft, erlauben es die auf Departements-ebene erstellten Statistiken tatsächlich nicht mehr, dieses Gebiet als für die Regionalbeihilfe des französischen Staates in Frage kommend zu betrachten. Diese Departementsstatistiken geben jedoch die Wirklichkeit und die unterschiedlichen Situationen in ein und demselben Departement nicht wieder.

Nach einer in Frankreich und auch in Europa zu beobachtenden allgemeinen Tendenz konzentrieren sich die Wirtschaftstätigkeiten innerhalb ein und derselben Region auf einige große Ballungsgebiete. Die ländlichen Gebiete und insbesondere die geographisch bereits benachteiligten wie beispielsweise die Kantone Schirmeck, Saales, Villé, Alsace Bossue für das Departement Unterelsaß sowie der Sundgau und die Vogesentäler für das Departement Oberelsaß, um sich auf das elsässische Beispiel zu beschränken, werden leider immer mehr sich selbst überlassen.

Stützt man sich auf die Departementsstatistiken, verstärkt sich noch dieses Phänomen der Konzentration der Wirtschaftstätigkeit auf die Zentren, da dies durch die Sondervorteile für die objektiv benachteiligten Gebiete nicht zu ändern ist, selbst in einer allgemein begünstigten Region wie das Elsaß.

Könnte die Kommission daher bei der Reform der Strukturfonds und der Regionalpolitik nicht auch klei-

nere geographische Einheiten als das Departement berücksichtigen, beispielsweise den Kanton, für den es bereits Wirtschaftsstatistiken gibt, um eine echte Raumordnungspolitik zu ermöglichen?

(¹) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-405 (Mai 1991).

Antwort von Herrn Christophersen im Namen der Kommission

(21. Februar 1992)

Bei der Umsetzung der Strukturfondsreform von 1988 hat die Kommission bei der Aufstellung der Verzeichnisse der unter den Zielen Nr. 2 und Nr. 5b förderfähigen Gebiete die sozioökonomische Lage von Gebietseinheiten unterhalb der regionalen Ebene berücksichtigt.

Im Falle Frankreichs wurden die Kriterien der Förderfähigkeit im Rahmen von Ziel Nr. 2 (Umstellung von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung) auf Ebene der Arbeitsmarktregionen angewandt. Auch bei den unter Ziel Nr. 5b förderfähigen ländlichen Gebieten handelt es sich um geographische Einheiten unterhalb der Departement-ebene, die nach vom Rat festgelegten Kriterien und Verfahren abgegrenzt wurden.

Im Rahmen ihrer Zwischenbilanz der Strukturfondsreform (Mid-term review), die als Grundlage für die Überlegungen über die Zukunft der Fonds nach 1993 dienen soll, beabsichtigt die Kommission vor allem, der Definition der Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen der Strukturfonds größte Aufmerksamkeit zu schenken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2899/91

von Herrn Ian White (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 162/69)

Betrifft: Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf kleine Brauereien

In der Pressemitteilung der Kommission über die Kontrolle des EG-Biersektors vom 14. Juni 1990 (IP(19)472) wurde berichtet, Sir Leon Brittan sei zu dem Schluß gekommen, daß es genügen würde, die Alleinbezugsbeschränkungen im EG-Recht auf größere Brauereien zu beschränken. In der Mitteilung wurde darauf hingewiesen, daß zwischen einem Wiederverkäufer und einer Brauerei mit einem unbedeutenden Marktanteil geschlossene Vereinbarungen den Wettbewerb normalerweise nicht einschränken oder den Handel erheblich beeinträchtigen und deshalb nicht unter Artikel 85 Absatz 1 fallen würden.

Könnte die Kommission in Kenntnis des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in Sachen De Limitis gegen

Henninger Bräu angeben, ab welcher Größenordnung dieser „De-minimis“-Grundsatz angewandt werden sollte, und ferner, wie weit die Vorbereitung einer Mitteilung über das Thema kleine Brauereien, die in der Pressemitteilung erwähnt wird, gediehen ist?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(7. Februar 1992)

Sir Leon Brittans Feststellung⁽¹⁾, daß ausschließliche Bierlieferungsvereinbarungen kleiner Brauer nicht als Vereinbarungen angesehen werden können, die unter Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag fallen, wurde vom Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C 234/89 Delimitis/Henninger Bräu vom 28. Februar 1991 bestätigt.

Die Kommission bereitet auf dieser Grundlage gegenwärtig eine Mitteilung vor, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden soll. In dieser Mitteilung werden die Bedingungen genannt, unter denen ausschließliche Bierlieferungsverträge kleiner Brauereien unter die „De-minimis“-Regel und folglich nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 fallen.

Den Mitgliedstaaten wurde ein Entwurf dieser Mitteilung vorgelegt, der demnächst mit ihnen erörtert werden soll. In diesem Entwurf stellt die Kommission abschließend fest, daß eine ausschließliche Bierlieferungsvereinbarung in Anwendung der „De-minimis“-Regel nicht unter Artikel 85 Absatz 1 fällt, wenn der einzelne Brauer:

- einen Anteil von nicht mehr als 1% am nationalen Markt für den Weiterverkauf von Bier in Gaststätten hat,
- seine jährliche Bierproduktion 200 000 hl nicht übersteigt und
- in seinen Vereinbarungen die in der Verordnung 1984/83 festgelegten Zeiträume um nicht mehr als die Hälfte überzieht.

Den interessierten Verbänden wurde der Entwurf mit der Bitte um Stellungnahme ebenfalls zugeleitet.

⁽¹⁾ Pressemitteilung IP(90)472.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2901/91

von Herrn James Ford (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Dezember 1991)

(92/C 162/70)

Betrifft: Ausfuhrgenehmigungen für Vieh

Kann die Kommission in der künftigen Richtlinie über den Schutz von Tieren während des Transports vorsehen, daß Mitgliedstaaten, in denen die EG-Rechtsvorschriften über Schlachthöfe nicht vollständig umgesetzt sind, keine Ausfuhrgenehmigungen erhalten?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(7. Februar 1992)

Der Rat hat kürzlich die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport⁽¹⁾ verabschiedet, die jedoch keine Bestimmungen über die Ausstellung von Lizenzen für die innergemeinschaftliche Beförderung von Tieren enthält.

Die Kommission wird bei Verletzungen des Gemeinschaftsrechts über Schlachthöfe auch weiterhin die geeigneten Schritte unternehmen, sobald sie von den näheren Umständen solcher Verletzungen Kenntnis erhält.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2913/91

von Frau Astrid Lulling (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Dezember 1991)

(92/C 162/71)

Betrifft: Beförderung innerhalb der Laufbahn von A 5/A 4-Beamten der Kommission

Wenn ein Beamter von einem Generaldirektor innerhalb der Laufbahn A 5/A 4 zur Beförderung vorgeschlagen wurde, werden seine Beurteilungen anders bewertet, als wenn dies nicht der Fall ist. Teilt die Kommission nicht die Ansicht, daß dadurch mit verschiedenem Maß gemessen wird?

Erfolgt die Wahl der Beamten, die innerhalb der Laufbahn A 5/A 4 von den Generaldirektoren zur Beförderung vorgeschlagen werden, nach objektiven Kriterien?

Ist die Kommission gegebenenfalls imstande, die Anwendung solcher objektiven Kriterien zu überprüfen? Wenn nicht, ist das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften leider das einzige Mittel, das es einem Beamten ermöglicht, einen etwaigen Machtmißbrauch feststellen und ahnden zu lassen.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um hier Abhilfe zu schaffen und die Opfer von Machtmißbrauch eventuell zu entschädigen?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(18. Februar 1992)

Bei der Kommission werden alle Beamten auf Lebenszeit im Abstand von zwei Jahren beurteilt. Die Beförderungsausschüsse überprüfen systematisch alle für eine Beförderung in Frage kommenden Beamten, gleichgültig, ob sie zur Beförderung vorgeschlagen wurden oder nicht.

Für einen Vorschlag zur Beförderung sind in erster Linie die Verdienste eines beförderungswürdigen Beamten im

Vergleich zu seinen Kollegen ausschlaggebend. Dabei werden objektive Kriterien wie Beförderungsdienstalter, Dienstalter in der Laufbahngruppe, Datum des Dienstantritts sowie das Lebensalter berücksichtigt. Diese objektiven Kriterien werden in den anlässlich jedes Beförderungsverfahrens an die Dienststellen verteilten Listen aufgeführt.

Vor Erstellung der Beförderungsvorschläge muß der Generaldirektor Vertreter des Personalausschusses hören. Jeder Beamte kann innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung der Beförderungsvorschläge beim Vorsitzenden des Beförderungsausschusses Beschwerde einlegen. Die Beschwerden von Beamten der Laufbahngruppe A werden von einem besonderen paritätischen Ausschuß überprüft, der in der Sitzung des Beförderungsausschusses Bericht erstattet.

Der Beamte verfügt ferner über eine Beschwerdemöglichkeit auf dem Verwaltungsweg gemäß Artikel 90 des Statuts. Falls seine Beschwerde abgewiesen wird, hat der betroffene Beamte die Möglichkeit, vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage zu erheben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2935/91

von Herrn Herman Verbeek (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Dezember 1991)

(92/C 162/72)

Betrifft: Recycling-Papier bei den EG-Organen

1. Zu meiner angenehmen Überraschung ist mir das Dokument PE 156.809 (Bulletin schriftliche Anfragen 19/C-91, niederländischsprachige Fassung) auf Recycling-Papier zugegangen. Erwägt die Kommission, die Dokumente, die innerhalb und seitens der verschiedenen Gemeinschaftsorgane verteilt werden, künftig regulär auf Recycling-Papier zu drucken?
2. Ist die Kommission bereit, neben bzw. anstelle der weißen und braunen Umschläge Recycling-Umschläge mit dem Aufdruck der verschiedenen Organe in Umlauf zu bringen?
3. Die Organisation „De Kleine Aarde“ in den Niederlanden gibt sogenannte wiederverwendbare Etiketten heraus, die auf Umschlägen als Adressenaufkleber verwendet werden können. Damit können brauchbare Umschläge mehrfach verwendet werden. Falls die Gemeinschaft derartige Aufkleber in großem Stil verwenden würde, könnten zweifellos jährlich enorme Mengen an Umschlägen eingespart werden. Ist die Kommission bereit, diese Möglichkeit zu prüfen?
4. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die EG-Organen, die zu den größten Papierverbrauchern in der Gemeinschaft gehören, falls sie zur Verwendung von Recycling-Papier übergangen, damit Bürgern und Unternehmen ein wichtiges und nachhaltiges Beispiel geben würden?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha im Namen der Kommission

(28. Februar 1992)

Die Kommission kann sich zur Anfrage des Herrn Abgeordneten nur äußern, soweit ihre eigenen Dienststellen betroffen sind.

1. Den geltenden Vorschriften entsprechend, ist jedes für den internen Gebrauch bestimmte Dokument auf Recycling-Papier zu drucken. So werden bereits der Personalkurier, die Telefonbücher, die Verwaltungsmitteilungen, das Dokumentationsbulletin Scad, bestimmte Veröffentlichungen der Generaldirektion „Audiovisuelle Medien, Information, Kommunikation und Kultur“, die wöchentlich erscheinende Presseschau und das Beamtenstatut regelmäßig auf Recycling-Papier gedruckt.

Recycling-Papier wird oft als zweitklassiges, minderwertiges Material angesehen. Die zuständigen Dienststellen der Kommission erinnern deshalb bei jeder Gelegenheit an die geltende Regelung. Zudem erarbeiten sie gegenwärtig eine interne Empfehlung, die auf den Erfahrungen nationaler Verwaltungen beruht und in stärkerem Maße verbindlich sein wird.

Den größten Anteil an dem Papierverbrauch, der auf Recycling-Papier umgestellt werden soll, hat das Fotokopierpapier (über 700 Tonnen jährlich). Die auf den Markt kommenden neuen Sorten von Umweltpapier geben Anlaß zur Hoffnung, daß binnen kurzem alle technischen, psychologischen und wirtschaftlichen Argumente, die den Einsatz von Recycling-Papier für Fotokopien beeinträchtigen können, gegenstandslos sein werden.

2. Die Kommission verbraucht jährlich rund 100 Tonnen Papier in Form von Umschlägen. 85 Tonnen davon sind bereits Umschläge aus Recycling-Papier (Versandumschläge, Kraftpapier). Beginnend mit der nächsten Erneuerung der jeweiligen Verträge plant die Kommission die Verwendung von Recycling-Papier auch für ihre Briefumschläge (rund 15 Tonnen jährlich), mit oder ohne Aufdruck des Logos der Kommission.
3. Ja, die Kommission ist bereit, diese Lösung zu prüfen. Allerdings verwendet die Kommission bereits jetzt für ihre interne Post einen mehrfach verwendbaren Umschlagtyp aus Recycling-Papier (3,3 Tonnen jährlich), auf den nacheinander bis zu 11 Adressen geschrieben werden können. Bei Ausnutzung der 11 Möglichkeiten ergibt sich eine Papiereinsparung von $10 \times 3,3 = 33$ Tonnen. Sehr häufig werden Umschläge in den Dienststellen der Kommission spontan wiederverwendet, es sei denn, die Verwendung von Etikettiermaschinen steht dem entgegen.
4. Im Grünbuch über die Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Arbeit der Dienststellen der Kommission ist vorgesehen, den Anteil des Recycling-Papiers von gegenwärtig 10% auf 30% im Jahre 1993 bei den graphischen Papieren zu erhöhen. Wird dieses Ziel erreicht, so entsteht dadurch sicherlich bereits die Vorbildwirkung, auf die die Frage des Herrn Abgeordneten abzielt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2944/91

von Herrn Arturo Escuder Croft (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Dezember 1991)

(92/C 162/73)

Betrifft: Investitionen des Europäischen Sozialfonds auf den Kanarischen Inseln

Im November 1990 billigte die Kommission Vorhaben auf den Kanarischen Inseln mit Beiträgen des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Höhe von 2 708,5 Millionen Peseten zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Wie viele Arbeitsplätze wurden im Rahmen dieses Programms geschaffen?

Wie hoch war am 31. Dezember 1990 die Arbeitslosenquote bei Jugendlichen auf den Kanarischen Inseln?

Wie hoch war die Jugendarbeitslosigkeit auf den Kanarischen Inseln am 30. Juni 1991?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(11. März 1992)

Die Kommission hat, wie der Herr Abgeordnete bemerkt, effektiv ein operationelles Programm für die Kanarischen Inseln genehmigt, in dessen Rahmen in den Jahren 1990 bis 1993 ESF-Mittel in Höhe von 20,8 Millionen ECU für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bereitgestellt werden.

Innerhalb des Programms sind 11,4 Millionen ECU für Einstellungsbeihilfen (1990: 872 Arbeitsplätze) zur direkten Schaffung von insgesamt 4 157 Arbeitsplätzen im Zeitraum 1990 bis 1993 bestimmt. Mit den restlichen 9,4 Millionen ECU sollen im gleichen Zeitraum Berufsbildungsmaßnahmen zugunsten Jugendlicher finanziert werden.

Aus dem Antrag auf Auszahlung des Restbetrags für das Jahr 1990 geht hervor, daß die Einstellungsbeihilfen zur direkten Schaffung von 770 Arbeitsplätzen genutzt wurden und daß außerdem 1 806 Jugendliche in diesem Jahr eine Berufsbildungsmaßnahme abgeschlossen haben.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß im Rahmen des operationellen Programms „Valorisierung des Humankapitals“ im Jahr 1990 495 Jugendliche aus ESF-Mitteln ausgebildet wurden.

Was die gewünschten Angaben angeht, so werden die verfügbaren Gemeinschaftsstatistiken dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments auf direktem Wege übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2984/91

von Herrn Luciano Vecchi (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 162/74)

Betrifft: Probleme bei der Durchführung des Programms „Jugend für Europa“ in Italien

Kurz vor Inkrafttreten der zweiten Phase des Programms „Jugend für Europa“ ist der derzeitige Stand der Durchführung dieses Programms in Italien immer noch absolut katastrophal, ineffizient und widersprüchlich, denn es entstehen schwere Probleme für die Jugendorganisationen und -betreuer und machen die Erreichung der Ziele des Programms unmöglich.

Kann die Kommission mitteilen:

1. wie sie die Durchführung des Programms „Jugend für Europa“ in Italien beurteilt;
2. welche Maßnahmen sie vorzuschlagen und durchzuführen gedenkt, um zu gewährleisten, daß trotz der Unfähigkeit und des Schlendrians der italienischen öffentlichen Verwaltung das Programm auch in Italien effektiv durchgeführt und seine Ziele erreicht werden?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(11. März 1992)

Die Kommission weiß, daß die italienische Jugendorganisation bei der Durchführung des Programms „Jugend für Europa“ in der ersten Phase mit Schwierigkeiten konfrontiert war; sie hat versucht, die größten Schwierigkeiten dadurch zu überwinden, daß unter anderem bestimmte Aktionsprogramme zentral abgewickelt werden.

Die zuständigen italienischen Behörden haben der Kommission jedoch vor kurzem versichert, daß sie unter Berücksichtigung ihrer Hinweise alles Nötige veranlaßt haben, damit die Durchführung des Programms „Jugend für Europa“ in Italien mit Beginn der zweiten Phasen in angemessener Form erfolgen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2985/91

von Herrn Joan Colom i Naval (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 162/75)

Betrifft: Mittelübertragungen für Gemeinschaftsinitiativen

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat in seiner Sitzung vom 6. und 7. November 1991 und gemäß der

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments auf Vorschlag seines Berichterstatters und aufgrund der von der Kommission bereitgestellten Daten den Vorschlag für die Mittelübertragung Nr. 20/E/91 genehmigt. Auf meine Anfrage hin teilte die Kommission mit, daß nach der Genehmigung dieser Mittelübertragung der Anteil der Gemeinschaftsinitiativen an den Gesamtmitteln der Kategorie 2 der finanziellen Vorausschau im Haushaltsplan für 1991 von 9 auf 16 % ansteigen würde.

Könnte die Kommission die genannten Prozentanteile bestätigen?

Könnte die Kommission die Auswirkung dieser Mittelübertragung auf die Mittelbindungen im Jahre 1991 zugunsten der Gebiete von Ziel Nr. 1 möglichst genau beziffern?

Wie gedenkt die Kommission 1992 eine Verdoppelung der für die Gebiete von Ziel Nr. 1 bestimmten Mittel zu erreichen?

Beabsichtigt die Kommission, 1992 die Mittel für die Gebiete von Ziel Nr. 1, die im Haushalt verbucht, aber 1992 nicht aufgebraucht wurden, sowie diejenigen zurückzuverlangen, die jetzt zu anderen Zwecken übertragen werden?

Könnte die Kommission, wenn auch nur unverbindlich, die Verteilung der 1992 verfügbaren Beträge für die Gemeinschaftsinitiativen auf die einzelnen Ziele bekanntgeben?

**Antwort von Herrn Schmidhuber
im Namen der Kommission**

(27. Februar 1992)

Im Rahmen der sogenannten „Notenboom“-Mittelübertragung (Mittelübertragung Abschnitt 20/E/91) hat die Kommission der Haushaltsbehörde eine Mittelübertragung von 935 Millionen ECU vom Posten B2-1200 „EFRE-Gemeinschaftliche-Förderkonzepte-Ziel Nr. 1“ auf den Artikel B2-142 „EFRE-Gemeinschaftsinitiativen, Übergangsmaßnahmen und innovative Aktionen“ vorgeschlagen.

Die Haushaltsbehörde hat beschlossen, diesem Vorschlag für eine Mittelübertragung stattzugeben, den Betrag allerdings von 935 auf 735 Millionen ECU zu senken.

Unter diesen Umständen ist die Kommission in der Lage, die fünf Fragen des Herrn Abgeordneten wie folgt zu beantworten:

Die Kommission bestätigt, daß im Haushaltsplan 1991 das Kapitel B2-14 „Gemeinschaftsinitiativen, Übergangsmaßnahmen und innovative Aktionen“ 9,4 % der gesamten Haushaltsmittel der Strukturfonds ausmachte; es muß jedoch betont werden, daß dieser Prozentsatz im Verhältnis zur Gesamtmittelausstattung dieser Fonds und nicht im Verhältnis zur Gesamtmittelausstattung der Rubrik 2

berechnet wurde. Durch die von der Kommission vorgeschlagene Mittelübertragung hätte sich dieser Prozentsatz auf 16,3 % erhöht; durch den endgültigen Beschluß wurde er nur auf 14,9 % erhöht.

Unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde vorgenommenen Änderung der Höhe der Mittelübertragung schätzt die Kommission, daß die Auswirkung dieser Mittelübertragung auf die Aufteilung der Mittel zugunsten der Ziel-Nr.-1-Regionen auf etwas über 100 Millionen ECU beziffert werden kann. In diesem Zusammenhang kann die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß im Dezember 100 Millionen ECU im Wege einer internen Mittelübertragung wieder bei der entsprechenden Haushaltslinie (B2-1200) eingesetzt wurden.

Die 1987 für die Regionen nach Ziel Nr. 1 bestimmten Mittel wurden auf 4 084 Millionen ECU (in Preisen von 1988) geschätzt; für ihre Verdoppelung 1992 ist es notwendig, daß 8 168 Millionen ECU zu Preisen von 1988, das heißt 9 937 Millionen ECU zu Marktpreisen bereitgestellt werden. Im Haushaltsplan 1992 wurde ebensowenig wie im Haushaltsplan 1991 eine Aufschlüsselung der Gesamtmittel nach Zielen vorgenommen; allerdings stellt der Haushaltsplan für die gemeinschaftlichen Förderkonzepte von Ziel Nr. 1 9 288 Millionen ECU bereit; dazu kommen die Interventionen zugunsten der unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen im Rahmen der Gemeinschaftlichen Initiativprogramme, die insgesamt mit 1 880 Millionen ECU ausgestattet sind. Auf der Grundlage einer nach Zielen aufgeschlüsselten Verteilung dieser Programme — nach dem Vorbild der für die gemeinschaftlichen Förderkonzepte vorgenommenen Verteilung — ergibt sich ein Gesamtbetrag von ungefähr 10 500 Millionen ECU, der für die Regionen nach Ziel Nr. 1 bereitgestellt wird, womit eine Verdoppelung auf jeden Fall erreicht wäre.

Im Rahmen der Strukturfondsreform wurde unter anderem vorgesehen, daß die Interventionen der Fonds künftig Gegenstand einer Planung sein sollen, welche im Wege mehrjähriger gemeinschaftlicher Förderkonzepte und indikativer jährlicher Fälligkeitspläne erfolgt. Für diese Fälligkeitspläne können sich aufgrund der Durchführungsbedingungen Änderungen ergeben, die jährlich Übertragungen zwischen einzelnen Fonds mit sich bringen können, um einen optimalen Einsatz der Mittel zu ermöglichen; unabhängig davon bekräftigt die Kommission, daß den Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen Förderregionen nachgekommen wird und daß die Veranschlagung der jährlichen Mittel dieser Notwendigkeit Rechnung trägt.

Angesichts der Tatsache, daß die Gemeinschaftsinitiativen schrittweise umgesetzt werden und daß für ihre Durchführung der Stand der Vorbereitung der darin vorgesehenen Interventionen in den Mitgliedstaaten maßgeblich ist, kann die Kommission derzeit die Verteilung der für diese Programme verfügbaren Mittel auf die einzelnen Ziele nicht präzisieren (Kapitel B2-14, 15, 16 und 17).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2986/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 162/76)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 80/636/Euratom des Rates durch die spanische Regierung

Die Nichtumsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten ist ein ständiger Gradmesser für die Bereitschaft der Regierungen, das Gemeinschaftsrecht und die Effizienz ihrer Verwaltungen wirksam zu unterstützen. Dabei geht es auch um die wirkungsvollste Erhaltung des gemeinsamen Erbes, die Verpflichtungen der Wirtschafts- und Sozialpartner und im allgemeinen um die Rechte und Pflichten der Bürger.

Kann die Kommission die Gründe angeben, die die spanische Regierung für ihre Verzögerung bei der Umsetzung der Richtlinie 80/836/Euratom⁽¹⁾ des Rates über Umweltfragen angeführt hat?

Kann die Kommission ferner darüber Auskunft erteilen, ob sie zu den entsprechenden „Fristsetzungsschreiben“ bereits die „mit Gründen versehenen Stellungnahmen“ wegen Nichtbekanntgabe der nationalen Durchführungsmaßnahmen abgegeben hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2987/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 162/77)

Betrifft: Nichtumsetzung der Richtlinie 84/467/Euratom des Rates durch die spanische Regierung

Die Nichtumsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten ist ein ständiger Gradmesser für die Bereitschaft der Regierungen, das Gemeinschaftsrecht und die Effizienz ihrer Verwaltungen wirksam zu unterstützen. Dabei geht es auch um die wirkungsvollste Erhaltung des gemeinsamen Erbes, die Verpflichtungen der Wirtschafts- und Sozialpartner und im allgemeinen um die Rechte und Pflichten der Bürger.

Kann die Kommission die Gründe angeben, die die spanische Regierung für ihre Verzögerung bei der Umsetzung der Richtlinie 84/467/Euratom⁽¹⁾ des Rates über Umweltfragen angeführt hat?

Kann die Kommission ferner darüber Auskunft erteilen, ob sie zu den entsprechenden „Fristsetzungsschreiben“ bereits die „mit Gründen versehenen Stellungnahmen“ wegen Nichtbekanntgabe der nationalen Durchführungsmaßnahmen angegeben hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2986/91 und 2987/91
(4. März 1992)**

Mit der Richtlinie 84/487/Euratom vom 3. September 1984 wurde die Richtlinie des Rates 80/836/Euratom vom 15. Juli 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden, vor allem die Anhänge I und III sowie bestimmte Vorschriften der Richtlinie, geändert.

Die spanischen Behörden teilten der Kommission im Jahre 1987 bzw. 1988 die innerstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinien mit.

Nachdem die Kommission diese Maßnahmen geprüft hatte, leitete sie ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtübereinstimmung der spanischen Vorschriften mit den Gemeinschaftsvorschriften ein; in diesem Zusammenhang wurde die mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben. Inzwischen wurde der Kommission der Entwurf eines königlichen Erlasses übermittelt, der die Probleme im Sinne der Kommission löst. Nach den verfügbaren Auskünften wird dieser Erlaß in Kürze in Kraft treten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2996/91

von Frau Dagmar Roth-Behrendt (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 162/78)

Betrifft: Bewässerungspläne in Spanien

Bewässerungspläne für die Gegend von El Payuelo, in Castilla-Leon, Spanien, sind Teil des Operationellen Programms für Gemeinsames Handeln betreffend die Agrarentwicklung in bestimmten benachteiligten Gebieten. Wurde eine umfassende sozio-ökonomische Studie über den gesamten potentiellen Nutzen und die nachfolgenden wirtschaftlichen Vorteile des Projekts unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Agrarüberschüsse und der Pläne zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der den Landwirten durch die Einführung der neuen Technologie und Anbaumethoden entstehenden Kosten, der Haltung der ortsansässigen Landwirte usw. durchgeführt?

Hat sich die Kommission davon überzeugt, daß dieses Projekt für die Region einen echten langfristigen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringen wird?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(18. März 1992)

Die Bewässerungsvorhaben innerhalb einer bestimmten Region werden nach Genehmigung der entsprechenden

Gesamtpläne durchgeführt. Diese Pläne enthalten eine genaue Analyse der technischen Aspekte (Klassifizierung der Böden, Verfügbarkeit und Qualität des Wassers u. ä.), der ökologischen Aspekte, der sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sowie der Ausrichtung der Erzeugung, die mit den Anforderungen der GAP übereinstimmen muß. Entsprechend den Plänen ist die Bewässerung einer bestimmten Region nach drei Kriterien zu bewerten, d. h. nach dem der Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen u. ä.), nach dem der Absatzchancen (Ausschluß von Kulturen, durch die sich gegebenenfalls die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, erhöhen würden) und schließlich dem der sozialen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Für die Region El Payuelo haben die technischen Dienststellen der spanischen Verwaltung noch keinen endgültigen Plan vorgelegt. Angesichts der Frist zwischen Annahme des Plans und Durchführung der Arbeiten ist kaum davon auszugehen, daß das Bewässerungsvorhaben im Rahmen der gemeinsamen Sondermaßnahme (Verordnung (EWG) Nr. 1118/88) finanziert wird, da diese am 31. Dezember 1992 ausläuft⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3006/91

von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 162/79)

Betrifft: Veranstaltungen eines „Europatages“ im Rahmen der traditionellen Volksfeste

In einigen Städten und Dörfern der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wird während der traditionellen jährlichen Volksfeste oder Jahrmärkte ein „Europatag“ abgehalten, in dessen Rahmen durch Festakte, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen dazu beigetragen wird, daß der Bürger auch bei Vergnügungen und Feststimmung daran erinnert wird, daß er Mitglied und Angehöriger einer Gemeinschaft europäischer Länder ist.

Daher wäre es vielleicht angemessen, daß die Gemeinschaft halbamtlich den Mitgliedstaaten vorschläge, den Gemeinden zu empfehlen, im Rahmen ihrer traditionellen Volksfeste einen „Europatag“ zu veranstalten, um den Bürgern Europa ins Bewußtsein zu rufen und ihnen unser gemeinsames Anliegen näherzubringen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie es für zweckmäßig hält, in diesem Sinne etwas zu unternehmen, und ob sie über Dienststellen innerhalb ihres Organisationsplans verfügt, an die sich die Gemeinden um Hilfe in Form von Geldmitteln und Material zur Veranstaltung eines „Europatages“ im Rahmen ihrer traditionellen Volksfeste wenden können?

Antwort von Herrn Dondelinger im Namen der Kommission

(5. März 1992)

Die Staats- und Regierungschefs haben auf ihrer Tagung in Mailand im Jahr 1985 den 9. Mai zum Europatag bestimmt.

Seither beteiligt sich die Kommission aus diesem Anlaß regelmäßig an öffentlichen Veranstaltungen, die darauf abzielen, das Ansehen der Gemeinschaft zu stärken und den Europagedanken zu fördern.

Die Generaldirektion „Audiovisuelle Medien, Information, Kommunikation, Kultur“, insbesondere ihre Büros in den Mitgliedstaaten, haben die Aufgabe, zusammen mit den jeweiligen (öffentlichen und privaten) Veranstaltern die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zu prüfen. Zum Beispiel sind für den Europatag 1992 im Rahmen der Expo-92 in Sevilla besondere Veranstaltungen geplant.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3052/91

von Herrn Carles-Alfred Gasóliba i Böhm (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 162/80)

Betrifft: Einbeziehung der katalanischen Sprache in das Programm LINGUA

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 11. Dezember 1990 die Entschließung (Dok. A 3-169/90)⁽¹⁾ angenommen, in der die Einbeziehung des Katalanischen in das Programm Lingua empfohlen wurde. 1992 soll dieses Programm geändert werden.

Wie beabsichtigt die Kommission, das Katalanische im Juli 1992 in das Programm Lingua einzubeziehen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991, S. 42.

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(6. März 1992)

Nach Maßgabe der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 1990 und auf Antrag der katalanischen Regierung hat Präsident Delors in einem Schreiben an den Präsidenten der „Generalidad“ die Grundprinzipien der gemeinschaftlichen Sprachenregelung dargelegt. Gemäß Artikel 217 des Vertrages und nach der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 ist für Entscheidungen in der Frage der Amtssprachen der Gemeinschaft ausschließlich der Rat zuständig. Eine Erhöhung der Zahl dieser Amtssprachen müßte somit von den Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen werden.

Das Problem der Einbeziehung der katalanischen Sprache in das Programm LINGUA steht in unmittelbarem

Zusammenhang mit der genannten Sprachenregelung, da laut Beschluß 89/489/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 ⁽¹⁾ zur Schaffung des Programms LINGUA ausschließlich die Amtssprachen der Gemeinschaft sowie Irisch und Luxemburgisch in diesem Programm vertreten sind. Bei den ersteren handelt es sich um die in den Verträgen verankerten Sprachen, die letzteren werden im gesamten Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten gesprochen.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten jedoch darauf aufmerksam machen, daß sie im Rahmen der auf Anregung des Europäischen Parlaments eingerichteten Haushaltslinie „Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Sprachen und Kulturen der regionalen und ethnischen Minderheiten“ unter anderem auch Initiativen zur Förderung der katalanischen Sprache unterstützt.

(¹) ABl. Nr. L 239 vom 16. 8. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3076/91

von Herrn José Vázquez Fouz (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 162/81)

Betrifft: Lage in Afghanistan

Kürzlich erschienen in den Massenmedien Berichte über eine eventuelle Veruntreuung von internationalen Geldern für die Flüchtlinge aus Afghanistan. Als Mitglied der Delegation des Europäischen Parlaments für die Beziehungen zu den Ländern Südasiens hatte ich Gelegenheit, diese Flüchtlinge im Nordwesten Pakistans zu besuchen und mich von ihren unmenschlichen Lebensbedingungen zu überzeugen.

Ist der Kommission diese eventuelle Veruntreuung von Geldern bekannt?

Was gedenkt die Kommission gegen diese eventuelle Veruntreuung zu tun, falls sie sich bestätigen lassen sollte?

Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder die Kommission selbst davon betroffen?

Sind ihr die prekären Lebensbedingungen dieser Flüchtlinge bekannt?

Beabsichtigt die Kommission, Programme zur Rückführung der Flüchtlinge nach Afghanistan zu unterstützen?

Beabsichtigt die Kommission ferner, Kooperationsprogramme mit der derzeitigen Regierung in Kabul auszuarbeiten und zu finanzieren?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(10. März 1992)

Eine kürzliche interne Rechnungsprüfung des UNOCA (Humanitäres und Wirtschaftliches Hilfeprogramm der

Vereinten Nationen für Afghanistan) zeigte, daß ein Teil der von einem Mitgliedstaat (Frankreich) ursprünglich für das UNHCR vorgesehenen Auslandshilfe irrtümlich auf dem Konto des UNOCA verbucht worden war. Anschließend erschienen in der Presse Andeutungen über schlechtes Management und Mittelmißbrauch bei der UNOCA.

Da der frühere Koordinator des UNOCA, Prinz Sadrudin Aga Khan, einer der Bewerber für den Posten des UN-Generalsekretärs war, schien es einigen Beobachtern kein reiner Zufall zu sein, daß diese Pressegeschichten erst eine Woche vor der Wahl auftauchten. Daher ordnete Perez de Cuellar eine gerichtliche Untersuchung an, um herauszufinden, weshalb dieser interne Bericht veröffentlicht wurde; gleichzeitig ließ er die Konten des UNOCA weiter prüfen. Bis jetzt liegt der Kommission das Ergebnis dieses zweiten Berichts noch nicht vor.

Inzwischen fand ein internationales Gebertreffen statt, um die Beiträge zum Programm des UNOCA für 1992, für das die Mittel noch bei weitem nicht ausreichen, zu klären. Die meisten Teilnehmer, insbesondere Südkorea, Finnland und die Schweiz, bestätigten ihre finanziellen Zusagen. Anschließend kamen die Zwölf zu einer getrennten Sitzung zusammen und erklärten ebenfalls, sie würden das UNOCA weiterhin unterstützen.

Was die Gemeinschaftshilfe für die afghanischen Flüchtlinge betrifft, so dürfte die Gemeinschaft tatsächlich sowohl unter finanziellem Gesichtspunkt (in den letzten drei Jahren jährlich rund 30 Millionen ECU) als auch wegen der Vielfalt der eingesetzten Mittel die umfangreichste und ausgedehnteste Auslandshilfe leisten: Nahrungsmittelhilfe an die Flüchtlingslager über das UNHCR und das WEP wie auch an die nichtregistrierten Flüchtlinge über NRO; im voraus angelegte Weizenvorratslager, um die Rückführung zu erleichtern; Unterstützung für Erziehungs-, Gesundheits- und einkommensbildende Programme des UNHCR; den NRO übertragene spezifische Projekte in Bereichen wie Gesundheit, Erziehung, Ausbildung, Einkommensbildung in Pakistan und auch innerhalb Afghanistans (Gesundheit, ländliche Entwicklung zusätzlich zu dem vom UNOCA eingeleiteten Informationsprogramm über die Minengefahr), um den Wiederaufbau und die Wiederansiedlung zu beschleunigen.

Wiederholt konnte die Kommission auch der Bevölkerung, die in dem von der Kabuler Regierung kontrollierten Gebiet lebt, Hilfe leisten (beispielsweise Nahrungsmittelhilfe über LICROSS). Der Förderung dieser Art von Zusammenarbeit sind jedoch Grenzen gesetzt:

— das Kabuler Regime wird von einer Reihe von Mitgliedstaaten nicht anerkannt;

— neue Initiativen, insbesondere langfristige Programme, müßten sorgfältig geprüft werden, um nachteilige Auswirkungen (einschließlich Unsicherheit) auf andere derzeitige oder künftige Projekte für die Flüchtlinge in Pakistan oder in den von den Mudjaheddin kontrollierten Gebieten Afghanistans zu verhindern; dabei könnte unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gearbeitet werden;

— die Beurteilung des Bedarfs und die Überwachung der Projektaktivitäten des Projekts in diesem Landesteil sind schwierig, weil unter anderem bislang offenbar

nur die Städte tatsächlich von der Regierung in Kabul kontrolliert werden.

Da zum einen die sowjetische Hilfe abgezogen wurde und sich zum anderen die Aussichten für eine Friedensregelung in Afghanistan bessern, suchen die Kommission und ihre Partner bei der Durchführung von EG-finanzierten Programmen weiterhin nach Möglichkeiten, um die Landesteile, die Hilfe brauchen, bis jetzt jedoch nicht ausreichend versorgt wurden, unterstützen zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3078/91

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 162/82)

Betrifft: Anwendung von Artikel 122 Absatz 2

Artikel 122 Absatz 2 EWG-Vertrag sieht vor, daß das Europäische Parlament die Kommission auffordern kann, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten. Kann die Kommission mitteilen, wie oft seit 1984 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde und um welche Themen es dabei ging?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(6. März 1992)

Das Parlament hat die Kommission in keinem Fall zur Ausarbeitung eines Berichts über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen aufgefordert, wozu es gemäß Artikel 122 befugt ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3080/91

von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 162/83)

Betrifft: Sozialpolitik und Abkommen mit den EFTA-Staaten

In welchem Rechtsrahmen wird sich künftig und unter Berücksichtigung des neuen Abkommens mit den EFTA-Staaten die Sozialpolitik der Gemeinschaft in jenen Ländern bewegen?

Auf welche Weise wird man das Gemeinschaftsrecht für den sozialen Bereich auf die EFTA-Staaten ausweiten?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(9. März 1992)

Im Rahmen des EWR-Abkommens sollen die während der Verhandlungen gemeinsam festgelegten Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht und Gleichbehandlung von Männern und Frauen für die EFTA-Länder verbindlich und Bestandteil ihrer jeweiligen Rechtsordnung werden.

Die für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) geplanten Entscheidungsverfahren ermöglichen es, daß die Anhänge, die die einschlägigen EG-Vorschriften enthalten, gegebenenfalls durch Beschluß des Gemischten Ausschusses für den EWR geändert werden, um künftigen Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts in diesen Bereichen Rechnung zu tragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3102/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/84)

Betrifft: Mehrwertsteuer auf Hauspflegedienste

Ist der Kommission bekannt, daß in einigen Mitgliedstaaten, z. B. in Italien, öffentliche Pflegedienste von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, während diese Dienste im Vereinigten Königreich der Mehrwertsteuer unterliegen, was eine schwere Belastung der Erbringer dieser Dienstleistungen bedeutet? Kann die Kommission mitteilen, ob irgendwelche Pläne dahin gehend bestehen, diese Regelung auf dem geeignetsten (d. h. niedrigsten) Niveau zu harmonisieren?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(5. März 1992)

Mehrwertsteuerfrei sind nach Artikel 13 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherung verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen einschließlich derjenigen der Altenheime, durch Einrichtungen des Öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannten Einrichtungen. Nach dem gleichen Artikel regeln die Mitgliedstaaten die Bedingungen zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der Befreiungen sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Mißbräuchen.

Sozialeinrichtungen mögen von Land zu Land rechtlich verschieden definiert sein, was sich dann auch auf die Anerkennung und die steuerliche Behandlung auswirkt.

⁽¹⁾ Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. 5. 1977 — ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3113/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/85)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 89/369/EWG des Rates durch die spanische Regierung

Die Nichtumsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien ins binnenstaatliche Recht der Mitgliedstaaten ist ein ständiger Gradmesser für die Beurteilung der Bereitschaft der Regierungen, das Gemeinschaftsrecht und die Effizienz ihrer Verwaltungen wirksam zu unterstützen. Ferner stehen die wirkungsvollste Erhaltung des gemeinsamen Erbes, Verpflichtungen von Wirtschafts- und Sozialpartnern und generell die Rechte und Pflichten der Bürger auf dem Spiel.

Kann die Kommission die Gründe angeben, die die spanische Regierung für ihre verspätete Umsetzung der Richtlinie 89/369/EWG (*) des Rates über Umweltfragen genannt hat?

Kann sie ferner Angaben darüber machen, ob sie zu den entsprechenden „Fristsetzungsschreiben“ bereits die „mit Gründen versehenen Stellungnahmen“ wegen Nichtbekanntgabe der nationalen Durchführungsmaßnahmen abgegeben hat?

(*) ABl. Nr. L 163 vom 14. 6. 1989, S. 32.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3116/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/86)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 89/429/EWG des Rates durch die spanische Regierung

Die Nichtumsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien ins binnenstaatliche Recht der Mitgliedstaaten ist ein ständiger Gradmesser für die Beurteilung der Bereitschaft der Regierungen, das Gemeinschaftsrecht und die Effizienz ihrer Verwaltungen wirksam zu unterstützen. Ferner stehen die wirkungsvollste Erhaltung des gemeinsamen Erbes, Verpflichtungen von Wirtschafts- und Sozialpartnern und generell die Rechte und Pflichten der Bürger auf dem Spiel.

Kann die Kommission die Gründe angeben, die die spanische Regierung für ihre verspätete Umsetzung der Richtlinie 89/429/EWG (*) des Rates über Umweltfragen genannt hat?

Kann sie ferner Angaben darüber machen, ob sie zu den entsprechenden „Fristsetzungsschreiben“ bereits die „mit Gründen versehenen Stellungnahmen“ wegen Nichtbekanntgabe der nationalen Durchführungsmaßnahmen abgegeben hat?

(*) ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 50.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 3113/91 und 3116/91
(4. März 1992)**

Die spanische Regierung hat der Kommission noch keine nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der nachstehend genannten Richtlinien mitgeteilt:

- Richtlinie des Rates 89/369/EWG vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu ihrer Umsetzung bis zum 1. Dezember 1990 erlassen;
- Richtlinie des Rates 89/429/EWG vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu ihrer Umsetzung bis zum 1. Dezember 1990 erlassen.

Die Kommission leitete gegen Spanien zwei Vertragsverletzungsverfahren ein, da die Richtlinien 89/369/EWG und 89/429/EWG bisher nicht in spanisches Recht umgesetzt worden sind. Der Antwort der spanischen Behörden auf das Fristsetzungsschreiben der Kommission war zu entnehmen, daß die Prüfung der neuen Rechtsvorschriften, die vor ihrem endgültigen Erlaß erfolgt, wegen der zahlreichen an dem Umsetzungsprozeß beteiligten Verwaltungsbehörden noch nicht abgeschlossen ist. Da bis jetzt keine spanischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien mitgeteilt wurden, beschloß die Kommission, die Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag fortzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3122/91

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/87)

Betrifft: Schutz von Haustieren

Ein bereits vor einigen Jahren von Sachverständigen der Mitgliedstaaten des Europarates ausgearbeitetes Übereinkommen enthält Bestimmungen zum Schutz der Haustiere mit dem Ziel, die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren und eine engere Verbindung zwischen ihnen zu schaffen.

Wie beabsichtigt die Kommission, ihr Interesse an einer Ratifizierung dieses Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu bekunden?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(5. März 1992)

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren wurde am 13. November 1987 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates aufgelegt. Sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören dem Europarat an. Das Übereinkommen enthält keine Bestimmung, derzufolge es der Europäischen Gemeinschaft möglich wäre, Vertragspartei zu werden.

Die Zuständigkeit der Kommission im Bereich der Gesundheit und des Wohlergehens von Heimtieren ist auf Fragen beschränkt, bei denen sich Unterschiede in den einzelstaatlichen Vorschriften nachteilig auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken könnten. In einem solchen Fall würde die Kommission jeweils Maßnahmen treffen, die sie je nach den besonderen Umständen für erforderlich hält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3125/91

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/88)

Betrifft: Schutz der Wirbeltiere, die für experimentelle und andere Zwecke benutzt werden

Sachverständige der Mitgliedstaaten des Europarates haben ein Übereinkommen ausgearbeitet, in dem gemeinsame Bestimmungen für den Schutz von Wirbeltieren, die zu experimentellen und anderen Zwecken verwendet werden, enthalten sind, um die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in einem angemessenen Zeitraum zu harmonisieren und einander anzunähern?

Wie steht die Kommission zu dem genannten Übereinkommen? Hält sie dessen Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für zweckdienlich?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(11. März 1992)

Im November 1986 hat der Rat die Richtlinie 86/609/EWG⁽¹⁾ zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verabschiedet. Diese Richtlinie ist weitgehend von dem Übereinkommen des Europarates zum gleichen Thema abgeleitet.

Es ist wichtig, daß alle Mitgliedstaaten dieses Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren, ebenso wie die Gemeinschaft für den Teil, der sich auf ihre einschlägigen Kompetenzen bezieht. Daher hat die Kommission dem

Rat schon 1989 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates⁽²⁾ über den Abschluß des Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft vorgelegt.

Dieser Entscheidungsentwurf steht noch im Rat zur Diskussion.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986.

⁽²⁾ Dok. KOM(89) 302 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3127/91

von Herrn Adrien Zeller (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/89)

Betrifft: Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968

Könnte die Kommission Angaben über die territoriale Anwendung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen machen?

Ist es anwendbar:

1. auf die Beziehungen zwischen den fünf neuen Bundesländern Deutschlands und der übrigen Gemeinschaft;
2. auf die Beziehungen zwischen Portugal, Spanien und der übrigen Gemeinschaft?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(31. März 1992)

1. Durch ihren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes sind die fünf Länder fester Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland und damit der Europäischen Gemeinschaften geworden, ohne daß es notwendig war, auf das Verfahren des Artikels 237 EWG-Vertrag zurückzugreifen. Das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das Deutschland am 30. Oktober 1972 ratifiziert hat, gilt also auch in vollem Umfange für die fünf neuen deutschen Bundesländer.

2. Nach dem Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften haben die Mitgliedstaaten das Übereinkommen von San Sebastian vom 26. Mai 1989⁽¹⁾ über den Beitritt der beiden neuen Mitgliedstaaten zum Brüsseler Übereinkommen geschlossen. Gemäß Artikel 32 Absatz 1 tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, wo zwei Unterzeichnerstaaten, von denen einer Spanien oder Portugal ist, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

Das Übereinkommen ist somit nach seiner Ratifikation durch die Niederlande (11. Januar 1990), Frankreich (17. Oktober 1990) und Spanien (22. November 1990) am 1. Februar 1991 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 entfaltet das Übereinkommen seine Wirkungen gegenüber jedem anderen Unterzeichnerstaat am ersten Tag des dritten Monats nach der Ratifikation. Dies gilt für Irland (Ratifikation am 31. Juli 1991), für das Vereinigte Königreich (Ratifikation am 13. September 1991), für Italien (Ratifikation am 5. Oktober 1991) und für Luxemburg (Ratifikation am 7. November 1991).

Die anderen Mitgliedstaaten wollen das Übereinkommen von San Sebastian demnächst ratifizieren.

(¹) ABl. Nr. L 285 vom 3. 10. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3134/91

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/90)

Betrifft: Freier Reiseverkehr für Haustiere in der Gemeinschaft

Könnte die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 746/91 (¹) einige Angaben über den bisherigen Erfolg des von der Gemeinschaft mitfinanzierten Programms zur Tilgung der Tollwut machen?

(¹) ABl. Nr. C 259 vom 4. 10. 1991, S. 27.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(11. März 1992)

Bei der Durchführung des von der Gemeinschaft finanziell unterstützten Programms zur Tilgung der Tollwut sind gute Fortschritte zu verzeichnen.

So gilt die Seuche in den Niederlanden und Italien als getilgt (obwohl 1991 gegen Jahresende drei infizierte Füchse aus Slowenien nach Italien gekommen waren). In Belgien ging die Zahl der Fälle von 842 im Jahre 1989 auf 22 im November 1991 zurück. In Luxemburg gab es 1990 noch 64, 1991 aber nur noch 12 Fälle. Der Krankheitsbefall pro Quadratkilometer ist in den Impfgebieten Deutschlands und Frankreichs zurückgegangen (in Frankreich sogar um 90%).

Im Laufe des Jahres 1992 werden die Impfungen in sämtlichen von der Tollwut heimgesuchten Gebieten der Gemeinschaft abgeschlossen sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3140/91

von Frau Caroline Jackson (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/91)

Betrifft: Handel mit Vögeln

Welche Untersuchungen wurden durchgeführt, um nachzuweisen, daß Einfuhren von Vogelarten, die in Anhang C2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (¹) verzeichnet sind, aus Indonesien in die Gemeinschaft den Fortbestand der betreffenden Arten nicht beeinträchtigen?

(¹) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(3. März 1992)

Nach Ansicht des CITES-Ausschusses und seiner wissenschaftlichen Arbeitsgruppe entspricht der Handel mit wildlebenden Tieren aus Indonesien nicht den Bestimmungen von Artikel IV des Übereinkommens und von Artikel 10 Absatz 1b der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Die Einfuhr von Exemplaren aller in Anhang C Teil 2 aufgeführten Arten ist seit dem 24. September 1991 ausgesetzt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3145/91

von Herrn Gérard Monnier-Besombes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/92)

Betrifft: Methoden zum Entfernen von Gestrüpp

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1864/91 (¹) verwies die Kommission zu Recht auf die negativen Auswirkungen, die ungeeignete Methoden des Entfernen von Gestrüpp auf die Öko-Systeme haben können.

Nachdem sich die Kommission daher in der Vergangenheit in der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur an der Finanzierung der Operation „Scorpio“ (schwere Rodemaschine) beteiligt hat, kann sie heute mitteilen, ob sie der Auffassung ist, daß diese Art von Maschine Methoden des Entfernen von Gestrüpp entspricht, die mit dem Umweltschutz vereinbar sind?

Verfügt sie über Studien, die es ihr ermöglichen, die Auswirkungen dieser Methode zu beurteilen, und sind ihr die Veröffentlichungen des Labors für Pflanzensoziologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät St. Charles in Marseille bekannt, die zu dem Schluß gelangen, daß ein Verbot dieser Methoden zu fordern ist?

Falls die Kommission schließlich diesen Schlußfolgerungen beipflichten sollte, was gedenkt sie zu unternehmen, um ihre Haltung bekanntzumachen und daraus Konsequenzen zu ziehen?

(¹) ABl. Nr. C 55 vom 2. 3. 1992, S. 40.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(11. März 1992)

Es ist zutreffend, daß sich die Kommission Anfang der achtziger Jahre im Rahmen eines Forschungsprogramms an der Finanzierung einer schweren Rodemaschine (mit Biomasse-Rückgewinnung) in Südostfrankreich beteiligt hat.

Im Rahmen dieser Forschungsaktion sollte festgestellt werden, inwieweit ein Verfahren der Rückgewinnung und Vermarktung von Biomasse für Energiezwecke eingesetzt werden kann und eine Senkung der Entbuschungskosten ermöglicht.

Es hat sich jedoch letztlich gezeigt, daß infolge der Größe dieser Maschine nicht selektiv mit ihr gearbeitet werden kann und das Risiko bedeutender Schäden an den bestehenden Formationen groß ist.

Außerdem wird der Verkaufspreis des zerkleinerten Materials auf der Grundlage des Erdölpreises berechnet, so daß Investition in diesen Maschinentyp insofern ein unsicheres Unterfangen darstellt, als mit den Einnahmen aus der Vermarktung des zerkleinerten Materials teilweise die Betriebskosten ausgeglichen werden müßten.

Im übrigen sind auf diese Aktion hin offensichtlich auch keine weiteren Schritte unternommen worden.

Dieser Maschinentyp dürfte folglich weder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch im Hinblick auf den Umweltschutz den Anforderungen gerecht werden.

Der Kommission sind die Veröffentlichungen bekannt, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht; sie verfügt über verschiedene Untersuchungen zu diesem Thema. Sie behält diese Problematik im Auge und ist der Auffassung, daß sich mit dem Einsatz von Maschinen für die Entbuschung die Kosten dieser Arbeiten senken lassen, wenn Größe und Maße dieser Maschinen — die von Gerät zu Gerät sehr unterschiedlich sind — mit der Notwendigkeit vereinbar sind, selektiv und bestandsgerecht zu arbeiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3147/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/93)

Betrifft: Arbeitslosigkeit von Frauen in der Gemeinschaft

Aus dem Bericht der Kommission „Beschäftigung in Europa 1990“ geht hervor, daß die Anzahl der arbeitslo-

sen Frauen in der Gemeinschaft zwischen 1985 und 1988 um über 400 000 angestiegen ist, dennoch behandelt der Sozialfonds Frauen in bezug auf Ausbildungsvorhaben nicht mehr mit Vorrang. Wie ist dies zu erklären, und wann wird beabsichtigt, das Problem ernst zu nehmen, indem man 50% des Sozialfonds für die über 50% der Bevölkerung bereitstellt, die am dringendsten einer Berufsausbildung bedürfen — nämlich die Frauen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(9. März 1992)

Die Kommission ist sich der Bedeutung des Problems der hohen Frauenarbeitslosigkeit bewußt. Deshalb hat sie insbesondere im Rahmen des Europäischen Sozialfonds bereits spezifische Maßnahmen vorgesehen, mit denen die Arbeitslosenquote der Frauen verringert werden soll.

So hat die nach der Reform der Strukturfonds in alle gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) aufgenommene Gleichbehandlungsklausel dazu geführt, daß der Anteil der Frauen bei Maßnahmen, die durch den Europäischen Sozialfonds finanziell unterstützt werden, gestiegen ist. Bei den 1990 durchgeführten Maßnahmen machten Frauen 42,1% der Gesamtzahl der Begünstigten aus.

Angesichts der Zunahme der Frauenarbeitslosigkeit hat die Kommission überdies nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, gezielte Maßnahmen zugunsten der Frauen zu ergreifen. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte umfassen deshalb bei den Zielen 3 und 4 einen prioritären Schwerpunktbereich mit spezifischen Maßnahmen für Frauen, die nach längerer Unterbrechung der Berufstätigkeit wieder einer Beschäftigung nachgehen möchten, und Maßnahmen zur Eingliederung in Berufe, in denen Frauen weitgehend unterrepräsentiert sind. Die Kommission hat jedoch festgestellt, daß die Mitgliedstaaten nicht viele Maßnahmen unter diesem Schwerpunktbereich vorgesehen hatten, vor allem nicht in den weniger entwickelten Gebieten, in denen Frauen zudem mit strukturbedingten Problemen konfrontiert werden.

Mit der Annahme der Initiative NOW (¹) am 18. Dezember 1990 hat die Kommission ihre Aufmerksamkeit gegenüber den Problemen der Eingliederung von Frauen am Arbeitsmarkt und ihre Bereitschaft bekundet, die Wirksamkeit frauenspezifischer Maßnahmen in Regionen der Gemeinschaft, die einen Entwicklungsrückstand aufweisen, zu verbessern. Ziel dieser Initiative ist es, die Ausbildung und Erwerbstätigkeit der Frauen durch transnationale Maßnahmen zu fördern, die einen Erfahrungsaustausch zwischen weniger entwickelten Regionen und solchen Regionen ermöglichen, die mit der praktischen Durchführung innovatorischer Methoden in diesem Bereich schon längere Erfahrung haben. Überdies sollen ergänzende Maßnahmen auf dem Gebiet der Kinderbetreuung es Frauen mit Kindern erleichtern, ihre beruflichen und familiären Verpflichtungen miteinander in Einklang zu bringen.

Mit der Durchführung dieser gezielten Aktionen zugunsten der Frauen fördert die Kommission ihre berufliche

Eingliederung bzw. Wiedereingliederung, ohne ein Quotensystem vorzuschreiben, das in allen Mitgliedstaaten auf Ablehnung stoßen dürfte.

(¹) ABl. Nr. C 327 vom 29. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3157/91

von Herrn Christos Papoutsis (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/94)

Betrifft: Berücksichtigung des Thriasischen Feldes im Gemeinschaftsprogramm RECITE

Das Thriasische Feld, auf dem die Gemeinden Eleusis, Aspropyrgos, Mandra und Magoula liegen, stellt eines der am stärksten umweltgeschädigten Gebiete Europas dar, was gravierende Folgen für die Gesundheit der Anwohner nicht nur des Thriasischen Feldes, sondern auch des gesamten Beckens von Attika hat.

Inwieweit beabsichtigt die Kommission, das Thriasische Feld in verschiedene Umweltschutzprogramme der Gemeinschaft und insbesondere in das Programm RECITE einzubeziehen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(27. März 1992)

Die Kommission hat soeben die Beurteilung der 229 Vorschläge abgeschlossen, die im Rahmen des Programms RECITE eingegangen sind. Die Prüfung der einzelnen Vorschläge wurde mit Unterstützung eines Ausschusses unabhängiger Experten vorgenommen. Auf diese Weise war bei der endgültigen Auswahl Transparenz und Objektivität gewährleistet.

Leider gehört das Projekt, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, nicht zu denen, die für eine Finanzierung vorgesehen wurden. Die gemessen an der Zahl der eingegangenen Vorschläge beschränkten Mittel dieses Programms erklären, warum lediglich 21 Projekte (rund 10% der Vorschläge) berücksichtigt werden konnten.

Jedoch gehört das fragliche Projekt zu einer Liste von Vorschlägen, für die in diesem Jahr eine Lösung im engeren Rahmen des Programms Erfahrungsaustausch (Haushaltlinie B2-6001 des EG-Haushaltsplans) gefunden werden soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3159/91

von Frau Christine Oddy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/95)

Betrifft: Vergünstigungen für Rentner

Welche Vergünstigungen für Rentner gibt es in den Mitgliedstaaten?

1. Vergünstigungen bei den Fernsehgebühren;
2. Vergünstigungen bei Bahnreisen;
3. Vergünstigungen bei Busreisen;
4. Vergünstigungen bei der Benutzung öffentlicher Busse;
5. Vergünstigungen beim Telefonieren;
6. Vergünstigungen für Strom und andere Heizungsarten?

Welche weiteren Arten der Vergünstigung für Rentner gibt es in den Mitgliedstaaten, und welcher Fortschritt wurde bei der Verwirklichung des Seniorenpasses erzielt?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(6. März 1992)

Der Kommission ist nicht im einzelnen bekannt, welche Vergünstigungen die Mitgliedstaaten Senioren bieten. Die Lage erscheint relativ komplex, da die Vergünstigungen nicht nur in den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern häufig auch von Region zu Region, mitunter sogar von Stadt zu Stadt unterschiedlich gehandhabt werden.

Mit der geplanten Einführung des von der Kommission befürworteten europäischen Seniorenausweises (Empfehlung vom 10. Mai 1989 (¹)) sollten die in den Mitgliedstaaten gewährten Vergünstigungen allgemein bekanntgemacht werden. Bisher ist die Empfehlung allerdings noch nicht umgesetzt worden. Die Kommission hat in dieser Angelegenheit Kontakt zu den Mitgliedstaaten aufgenommen.

(¹) ABl. Nr. L 144 vom 27. 5. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3167/91

von Frau Brigitte Ernst de la Graete (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/96)

Betrifft: Programm PEACE — Beziehungen EG—Palästina

In einer belgischen Hochschulzeitschrift wurde die Schaffung eines Austauschprogramms mit dem Namen PEACE

(Palestinian European Academic Cooperation in Education) erwähnt, das ähnlich wie ERASMUS funktionieren soll.

Kann die Kommission Angaben zum Inhalt dieses Programms, dem vorgesehenen Etat und dem Zeitpunkt machen, zu dem es in Kraft getreten ist oder treten soll?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(20. März 1992)

Der Kommission ist das PEACE-Programm bekannt, das dazu beitragen soll, die derzeitige akademische Isolierung der palästinensischen Universitäten in den besetzten Gebieten zu überwinden. Die Kommission war an der Konzeption dieses Programms weder beteiligt, noch hat sie dafür Geldmittel zur Verfügung gestellt. Das PEACE-Programm wurde von der COIMBRA-Gruppe initiiert, einer Vereinigung einiger der ältesten Universitäten Europas.

Die am 1. November 1991 in Jerusalem unterzeichnete PEACE-Vereinbarung vereint eine Gruppe von ursprünglich zwölf europäischen Universitäten und den sechs palästinensischen Universitäten in den besetzten Gebieten. Das Programm verfügt über Mittel in Höhe von 200 000 ECU und soll zur Intensivierung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit beitragen. Ein Austausch von 25 Studenten und 20 Professoren ist vorgesehen. Das Programm soll im September 1992 anlaufen.

Folgende europäische Universitäten sind im PEACE-Programm beteiligt: Barcelona, Coimbra, Granada, Leiden, Löwen, Neapel, Namur, Pisa, Salamanca, Siena und Viterbo.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3176/91

von Herrn John Cushnahan (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/97)

Betrifft: Die Zukunft des IRIS-Netzes für Frauen-Ausbildungsprogramme

Ist die Kommission angesichts der großen Bedeutung des IRIS-Netzes für Frauen-Ausbildungsprogramme bereit, eine feste Zusage betreffend seine Weiterführung nach 1992 abzugeben?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(9. März 1992)

Die Kommission ist sich der wichtigen Rolle bewußt, die das IRIS-Netzwerk bei der Verbreitung von Informationen über frauenspezifische Themen sowie bei der Förde-

rung neuer Ausbildungsprogramme für Frauen gespielt hat. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sowie für die Förderung von Kontakten zwischen verschiedenen Ausbildungsvorhaben und die transnationale Dimensionierung von Vorhaben.

Es besteht die Absicht, diese Aktion über 1992 hinaus als eine der Maßnahmen zur Durchführung des Dritten Aktionsprogramms für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1991—1995) weiterzuführen.

Derzeit wird eine Bewertung der gesamten Arbeit des Netzwerks durchgeführt, um die Festlegung künftiger Maßnahmen zu erleichtern. Der abschließende Bericht dieser Bewertung dürfte im April 1992 vorliegen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Bewertung soll die Arbeit des Netzwerkes im Hinblick auf die Fortsetzung seiner wichtigsten Aufgabe neu organisiert werden, die darin besteht, Ausbildungsgänge für Frauen nach Maßgabe der Erfordernisse des Arbeitsmarktes zu fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3182/91

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/98)

Betrifft: CEN

Kann die Kommission folgende Angaben machen:

1. Wie viele technische Ausschüsse des Europäischen Komitees für Normung (CEN) sind zur Zeit mit der Ausarbeitung von Normen in Verbindung mit den Richtlinien über Maschinen und persönliche Schutzausrüstungen beschäftigt, und wie viele Gewerkschaftsvertreter gehören den jeweiligen technischen Ausschüssen an?
2. Wie viele CEN-Arbeitsgruppen arbeiten gegenwärtig auf dem Gebiet der Richtlinien über Maschinen und persönliche Schutzausrüstungen, und wie viele Gewerkschaftsvertreter gehören den jeweiligen Arbeitsgruppen an?
3. Ist die Kommission davon überzeugt, daß der Anteil der Gewerkschaftsvertreter eine „ausgewogene Beteiligung“ der Sozialpartner an der Ausarbeitung harmonisierter CEN-Normen in Verbindung mit den Richtlinien über Maschinen und persönliche Schutzausrüstungen darstellt? Welche Maßnahmen schlägt die Kommission andernfalls vor, um für CEN auf nationaler und europäischer Ebene zu einer solchen ausgewogenen Beteiligung zu kommen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(18. März 1992)

1. Zur Zeit beschäftigen sich 40 technische Ausschüsse mit der Ausarbeitung von Normen im Rahmen der

Richtlinie über Maschinen. Die nachstehenden Ausschüsse arbeiten aufgrund von Normungsaufträgen: CEN TC 114, 122, 123, 143, 144, 146, 148, 149, 151, 153, 186 und 231.

Die nachstehenden Ausschüsse beschäftigen sich mit persönlicher Schutzausrüstung: CEN TC 79, 85, 158, 159, 160, 161 und 162.

Technische Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der einzelstaatlichen Normungsgremien zusammen. Letztere sorgen dafür, daß alle Interessen auf nationaler Ebene vertreten sind. Mitglieder einzelstaatlicher Delegationen können auch Vertreter der Gewerkschaften sein. Gewerkschaften als solche sind jedoch nicht in den technischen Ausschüssen vertreten.

2. Zur Zeit arbeiten etwa 200 Arbeitsgruppen innerhalb dieser technischen Ausschüsse im Rahmen der Richtlinie über Maschinen, von denen 60 auf die in Auftrag gegebenen Gebiete entfallen, und weitere 38 im Rahmen der Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen.

Die Beteiligung an solchen Arbeitsgruppen steht den nationalen Normungsorganisationen und in Europa niedergelassenen legitimen Interessengruppen offen, wie dem Europäischen Technikbüro der Gewerkschaften für Gesundheit und Sicherheit (TUTB). In diesen Delegationen ist die Mitgliedschaft offen und unterschiedlich. Die Kommission ist daher nicht in der Lage, eine genaue Antwort zu geben.

3. Die Beteiligung interessierter Parteien an der europäischen Normung ist eine Schlüsselfrage im Grünbuch der Kommission über die Entwicklung der europäischen Normung sowie in ihrer Mitteilung über Normung in der europäischen Wirtschaft, die im Anschluß an das Grünbuch veröffentlicht wurde. In diesen Mitteilungen führt die Kommission im einzelnen aus, wie sie die Frage der direkten Beteiligung sieht und welche Art von Maßnahmen sie vorschlägt. Was die Maschinen anbelangt, so hat die Kommission einen Programmierungsauftrag vorgelegt, mit dem die europäischen Normungsorganisationen aufgefordert werden, die Beteiligung interessierter Parteien an dieser strategisch wichtigen Diskussion über Normung im Bereich Maschinen sicherzustellen. Das TUTB beteiligt sich im Namen der Arbeitnehmer.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3183/91

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/99)

Betrifft: CEN

Kann die Kommission Einzelheiten über die Verfahren mitteilen, die anzuwenden sind, wenn zwischen Kommission und CEN Probleme auftreten, weil eine harmonisierte CEN-Norm nicht den grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie an Gesundheitsschutz und Sicherheit entspricht?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(18. März 1992)

Die Richtlinie über Maschinen enthält in Artikel 6 eine Bestimmung, derzufolge die Kommission oder ein Mitgliedstaat, die der Auffassung sind, daß eine harmonisierte Norm nicht ganz den grundlegenden Anforderungen genügt, die Angelegenheit vor den mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ausschuß bringen kann. Dieser Ausschuß gibt unverzüglich eine Stellungnahme ab. Nach Erhalt dieser Stellungnahme unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, ob es notwendig ist, diese Normen aus dem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften genannten Verzeichnis harmonisierter Normen und aus dem von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Verzeichnis nationaler Normen, mit denen die harmonisierten Normen umgesetzt werden, zu streichen.

Neben diesem formellen Verfahren führt die Kommission einen Dialog mit den Europäischen Normungsorganisationen über laufende Normungstätigkeiten. Beamte der Kommission nehmen an einigen technischen Diskussionen teil, die von den Normungsorganisationen veranstaltet werden. Und für die großen Arbeitsprogramme ernennt die Kommission unabhängige Sachverständige, die dafür verantwortlich sind, daß Probleme der Auslegung der grundlegenden Anforderungen in den technischen Ausschüssen eine entsprechende Lösung finden. Außerdem hat die Kommission die europäischen Normungsorganisationen gebeten, ein transparentes und kohärentes Programm zur Normung im Bereich Maschinen zu entwickeln, das Hinweise auf die Art von Normen geben sollte, die ausgearbeitet werden.

Schließlich befürwortet die Kommission, wie im Grünbuch über die Entwicklung der europäischen Normung und in ihrer letzten Mitteilung über Normung in der europäischen Wirtschaft ausgeführt, die Beteiligung von in Europa niedergelassenen interessierten Parteien am Normungsprozeß. Dieser Mechanismus dürfte zu hochwertigen Normen beitragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3184/91

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 162/100)

Betrifft: CEN

Kann die Kommission für jeden Mitgliedstaat auflisten, welche Finanzhilfe Gewerkschaftlern eigens zu dem Zweck gewährt wird, ihre Mitwirkung in den verschiedenen technischen Ausschüssen und Arbeitsgruppen von CEN zu erleichtern?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(4. März 1992)

Die Kommission ist nicht in der Lage, für jeden Mitgliedstaat anzugeben, welche Finanzhilfen Gewerkschaftlern gewährt werden, um sie bei der Teilnahme in den verschiedenen technischen Ausschüssen und Arbeitsgruppen des CEN zu unterstützen. Desweiteren ist nicht bekannt, welche Beträge die Gewerkschaften aus ihren eigenen Haushalten für Normungsarbeiten ausgeben.

Die Kommission unterstützt den Europäischen Gewerkschaftsbund finanziell, um ihm die Mitwirkung bei der europäischen Normung zu ermöglichen. Darüber hinaus hat die Kommission in ihrer Mitteilung über die Normung in der europäischen Wirtschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Mitwirkung der Gewerkschaften bei den Normungsarbeiten zusätzliche Aufwendungen auf nationaler Ebene nötig machen könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3204/91

von Herrn Max Simeoni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1992)

(92/C 162/101)

Betrifft: Eröffnung eines Informationszentrums des Europäischen Büros für die weniger verbreiteten Sprachen in Brüssel

Das Europäische Büro in Dublin hat, begünstigt durch die 1991 erfolgte Aufstockung der Gemeinschaftsmittel für die weniger verbreiteten Sprachen und Kulturen der Gemeinschaft, der Kommission den Plan für sein Informationszentrum unterbreitet. Es steht außer Zweifel, daß durch so ein Büro die Information der Öffentlichkeit über die Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der weniger verbreiteten Sprachen und Kulturen verbessert werden könnte. Es würde außerdem einer einhelligen Forderung der nationalen und regionalen Komitees des Europäischen Büros in Dublin Rechnung tragen.

Die französische Gemeinschaft Belgiens hat dem Europäischen Büro Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Seriöse Bewerbungen sind eingegangen, um die beiden Stellen, die für die Arbeit des Informationszentrums benötigt werden, zu besetzen.

Diesen Informationen zufolge scheint das Informationszentrum ab Januar 1992 seine Arbeit aufnehmen zu können.

Wann gedenkt die Kommission, ihre Entscheidung über die Eröffnung des Informationszentrums zu treffen und die erforderlichen Mittel (ungefähr 200 000 ECU) freizugeben? Werden diese Mittel dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1991 entnommen werden?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(11. März 1992)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten und hält es ebenfalls für nützlich, den Austausch von Erfahrungen und Informationen auf diesem Gebiet zu unterstützen. Sie hat daher aus Mitteln des Haushaltsplans 1991 einen Zuschuß von 231 000 ECU für die Schaffung eines Informationszentrums des Europäischen Büros für die weniger verbreiteten Sprachen gewährt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3209/91

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1992)

(92/C 162/102)

Betrifft: Süßwasserfischerei

Die Süßwasserfischereiverbände, die in Frankreich mehr als 2,5 Millionen Mitglieder zählen, müssen mit chemischen, thermischen oder pathologischen Verschmutzungen fertig werden, denen die Gewässer und Ufer ausgesetzt sind.

Wie kann die Kommission von Frankreich verlangen, mit den Fischereiverbänden Absprachen zu treffen, insbesondere bezüglich der Gemeinschaftsrichtlinien und der im Rahmen der Reform der Strukturfonds europaweit getroffenen Maßnahmen (insbesondere in den Ziel-Nr.-5b-Gebieten)?

Welchen Forderungen müssen die europäischen Süßwasserfischereiverbände nachkommen, um sich bei der Kommission Gehör zu verschaffen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(13. März 1992)

Der Herr Abgeordnete berührt die Frage der Mitwirkung von Binnenfischerei-Verbänden an der Ausarbeitung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Fischerei, Entwicklung des ländlichen Raums sowie Gesundheits- und Umweltschutz.

Die Ausarbeitung dieser Politiken mit oft sehr unterschiedlicher Zielsetzung erfolgt im Rahmen genau festgelegter Verfahren unter Beteiligung aller betroffenen Dienststellen der Kommission und der Mitgliedstaaten sowie nach Stellungnahme der Ausschüsse, in denen die Marktteilnehmer gehört werden.

Für die Binnenfischerei sind vor allem in den im Rahmen des Ziels Nr. 5b von Frankreich vorgelegten Entwicklungsplänen für ländliche Gebiete zahlreiche Maßnahmen⁽¹⁾ vorgesehen, deren Zielgerichtetheit beweist, daß die Fischereiverbände tatsächlich an ihrer Planung beteiligt waren.

Obwohl es keine offizielle Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Verbänden der Binnenfischerei gibt, ist doch deutlich erkennbar, daß diese sich zumindest in Frankreich Gehör verschafft haben, denn viele ihrer Anliegen sind in den von der französischen Regierung vorgelegten Entwicklungsplänen für ländliche Gebiete aufgegriffen worden.

Im übrigen unterhält die Kommission regelmäßige Kontakte zu den für den jeweiligen Sektor repräsentativen europäischen Berufsverbänden, soweit dies für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken erforderlich ist.

Die Kontaktaufnahme erfolgt auf Initiative der Kommission selbst oder seitens der europäischen Berufsverbände.

(¹) Eine Aufstellung wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3255/91

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1992)

(92/C 162/103)

Betrifft: Absatz von Olivenöl

Haben die Schwierigkeiten beim Absatz von Olivenöl und die erwartete hohe Erzeugung in der Gemeinschaft für die Kommission zu der Notwendigkeit geführt, beschleunigte Verfahren in Gang zu setzen, damit private Lagerbestände gebildet werden können? Besteht zwecks wirksamer Bewältigung dieses Problems die Absicht, die Verordnung (EWG) Nr. 136/66 (¹), die den Zeitraum für die Gültigkeit der Interventionen festlegt, abzuändern?

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(12. März 1992)

Angesichts der Entwicklung auf dem Olivenölmarkt seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92 hat die Kommission im Januar 1992 für die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen die Möglichkeit geschaffen, Verträge für die private Lagerhaltung im Sinne von Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG abzuschließen (Verordnung (EWG) Nr. 46/92 (¹)).

Diese Verträge werden nur mit anerkannten Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 der Kommission (²) abgeschlossen.

Angesichts der besonderen Situation in Griechenland, Spanien und Portugal, wo derartige Gemeinschaften und Vereinigungen noch nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, hat der Rat außerdem kürzlich den Vorschlag der Kommission angenommen, der abweichend von

Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG die Möglichkeit vorsieht, daß diese Verträge in den genannten Ländern mit solchen Gemeinschaften und Vereinigungen im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG abgeschlossen werden können, die über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

Diese Maßnahme kann zusammen mit den anderen seit Beginn des Wirtschaftsjahres für den Olivenölsektor getroffenen Maßnahmen (insbesondere der beträchtlichen Erhöhung der Ausfuhrerstattungen) nur zur Stützung und Stabilisierung des Sektors beitragen.

Unter diesen Umständen hält es die Kommission nicht für erforderlich, den Interventionszeitraum für diesen Sektor abzuändern.

(¹) ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1992.

(²) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3268/91

von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1992)

(92/C 162/104)

Betrifft: Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Regionen Kantabriens

Verfügt die Kommission über eine Studie, in der die positiven und negativen Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf die Industriezweige der kantabrischen Regionen Spaniens (Baskenland, Kantabrien und Asturien) analysiert wurden?

Verfügt die Kommission über Daten betreffend die positiven oder negativen Auswirkungen, die der europäische Binnenmarkt auf den industriellen Beschäftigungsstand in den obengenannten kantabrischen Regionen haben wird?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(13. März 1992)

Die Kommission hat eine Studie über die sozioökonomischen Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die traditionellen Industriegebiete in der Gemeinschaft durchgeführt. Eine der dabei genauer untersuchten Regionen war das Baskenland. Die Studie enthält keine detaillierte Beurteilung der Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die Entwicklung der Beschäftigungslage in dieser Region, verweist aber auf eine Reihe von Handicaps (z. B. Industriestruktur, FuE-Kapazität und Infrastrukturausstattung), die beseitigt werden müssen, damit das Baskenland in vollem Umfang von den Vorteilen und Chancen des gemeinsamen Marktes profi-

tieren kann. Die Schlußfolgerungen dieser Studie gehen dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zu.

Zur Zeit führt die Kommission eine Studie über die Entwicklungsperspektiven der EG-Regionen mit Entwicklungsrückstand und die Auswirkungen des Binnenmarktes auf diese Räume durch, die sich u. a. auch mit der Region Asturias befaßt. Die Ergebnisse werden Mitte 1992 vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 11/92

von Herrn Virginio Bettini (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 162/105)

Betrifft: Europäischer öffentlicher Dienst

Die Kommission führte am 18. Oktober 1991 eine Konsultation des Personals ihrer Institution, die sie „Referendum“ nannte, zu dem von der niederländischen Ratspräsidentschaft vorgelegten Kompromißvorschlag durch.

Stimmt es, daß das für das Personal zuständige Kommissionsmitglied, Herr Cardoso e Cunha, das Personal aufgefordert hatte, sich für diesen Kompromiß auszusprechen? Beabsichtigt die Kommission, die Revision ihres ursprünglichen Vorschlags, den das Parlament am 19. April 1991 befürwortet hatte, aufgrund der Ergebnisse dieses Referendums, das sie selbst so schwerwiegend belastet hat, zu rechtfertigen, und zwar angesichts der Tatsache, daß diese Revision in keiner Weise objektiv begründet ist, abgesehen von dem offenkundigen Willen der niederländischen Präsidentschaft, die Gehälter der europäischen Beamten zu kürzen? Stimmt es, daß Präsident Delors Herrn Cardoso darum ersucht hatte, diese Konsultation durchzuführen, da die Gewerkschaft, mit der er ausgezeichnete Beziehungen unterhält, zugegeben hatte, selbst nicht in der Lage zu sein, diese durchzuführen, wie sie es im Generalsekretariat des Rates getan hatte, da der Wert einer solchen Konsultation noch zweifelhafter gewesen wäre, wenn sie selbst sie durchgeführt hätte?

Stimmt es, daß sich von sechs Gewerkschafts- und Berufsorganisationen des europäischen öffentlichen Dienstes vier gegen diesen Kompromißvorschlag ausgesprochen hatten? Wenn ja, warum sprach dann Herr Cardoso e Cunha am 23. Oktober 1991 vor unserem Parlament von einer Einigung zwischen dem Rat und den Gewerkschafts- und Berufsorganisationen? Stimmt es, daß einer der wichtigsten Unterhändler mit dem Rat, der deutscher Staatsangehörigkeit ist und einer Gewerkschaft der europäischen Beamten angehört, auf die die in der Methode 1981—1991 enthaltene „Krisenabgabe“ zurückzuführen ist, derzeit für eine Beförderung zum Generaldirektor in Erwägung gezogen wird?

Ist die Kommission der Ansicht, daß sie mit ihren Initiativen die Lösung dieses Konflikts erleichtert?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha im Namen der Kommission

(18. März 1992)

Der von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Fragenkomplex wurde vom Parlament bereits im Rahmen eines von Frau Vayssade im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte vorgelegten Berichts (Vayssade-Bericht A 3-344/91) geprüft. Dieses Thema wurde ferner in der Debatte der Plenartagung vom 9. Dezember 1991 erörtert. Am 12. Dezember 1991 hat das Parlament eine Entschließung verabschiedet, in der es zu den Vorschlägen der Kommission in bezug auf die Modalitäten zur Anpassung der Dienstbezüge im europäischen öffentlichen Dienst Stellung nahm.

Im Namen der Kommission hat Herr Cardoso e Cunha den Standpunkt der Kommission zu den in der Anfrage des Herrn Abgeordneten angesprochenen Punkten dargelegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 32/92

von Frau Carole Tongue (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 162/106)

Betrifft: Politische Initiativen in der Automobilindustrie

Die Kommission führt eine Reihe politischer Initiativen zur Unterstützung der Automobilindustrie durch. Können Sie bitte Angaben über alle diese Initiativen und über den in der Kommission für die jeweilige Initiative Verantwortlichen machen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(4. März 1992)

Die Kommission wird auch weiterhin alle ihre einschlägigen Instrumente für die laufende Modernisierung dieses Sektors einsetzen. Eine Mitteilung über die jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich ist zur Zeit in Vorbereitung.

Angesichts des Umfangs dieses Sektors und seiner wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Bedeutung für die Gemeinschaft, sowie der Verknüpfung mit praktisch allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik befassen sich beinahe alle Dienststellen gelegentlich oder ständig mit Fragen, die die Automobilindustrie, die Zulieferindustrie und den Vertrieb von Fahrzeugen in der Gemeinschaft betreffen.

Die Kommission ist bestrebt, die legitimen Interessen dieses Sektors soweit wie möglich in ihre Politik einzubeziehen.

Aufgrund der vielfältigen Berührungspunkte zwischen diesem Sektor und der Kommission ist es nicht möglich, im voraus für jedes Thema, das möglicherweise für die

Industrie von Interesse sein könnte, einen zuständigen Beamten zu benennen. Die Dienststellen der Generaldirektion Binnenmarkt und Gewerbliche Wirtschaft werden jedoch auch weiterhin eine Vermittlerrolle zwischen der Industrie und der Kommission spielen und bei der Suche nach kompetenten Gesprächspartnern zu allen Aspekten behilflich sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 300/92

von Frau Raymonde Dury (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(24. Februar 1992)

(92/C 162/107)

Betrifft: Sicherheit/Hygiene: Information des Luxemburger Ausschusses

Laut der Entscheidung 88/383/EWG⁽¹⁾ der Kommission vom 24. Februar 1988 soll der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (der sogenannte „Luxemburger Ausschuß“) regelmäßig über die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit sowie sämtliche Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich informiert werden.

Hat diese Entscheidung irgendwelche Folgen gehabt? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht, und welche Maßnahmen wurden getroffen, um diesem Versäumnis abzuwehren?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1988, S. 34.

Antwort

(21. Mai 1992)

Es ist nicht Sache des Rates, zur Durchführung einer Kommissionsentscheidung Stellung zu nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 346/92

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1992)

(92/C 162/108)

Betrifft: Weiterverfolgung des hochauflösenden Fernsehens (HDTV): eine Gemeinschaftsaufgabe

Wenige Tage bevor Japan seinen HiVision Day begeht, ab dem erstmals acht Stunden täglich in HDTV-Qualität gesendet wird, scheint der Rat der Telekommunikationsminister kein Interesse mehr an dem Vorhaben der Kommission zu haben, mit dem ab 1. Januar 1992 eine Übergangsphase zur Einführung der HDMAC-Norm

eingeleitet werden sollte. Die US-Amerikaner ihrerseits, die erst spät auf diesen Kurs eingeschwenkt sind, versprechen sich Vorteile davon, daß sie sich für das digitale System entschieden haben, das langfristig seine Überlegenheit gegenüber den analogen Systemen unter Beweis stellen wird.

Offensichtlich wird das hochauflösende Fernsehen auch weiterhin eine Technologie ohne Markt bleiben, solange die Produktionskosten nicht gesenkt werden können. Wie lange glaubt der Rat, mit seiner Verzögerungstaktik bezüglich einer möglichen Gemeinschaftsnorm die Interessen des einen oder anderen europäischen Landes noch wahren zu können?

Antwort

(21. Mai 1992)

1. Der Rat hat am 10. Februar 1992 einstimmig im Einvernehmen mit der Kommission einen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen festgelegt.

2. Laut Artikel 2 Absatz 1 dieses gemeinsamen Standpunkts darf für jede nicht vollständig digitalisierte Übertragung eines Fernsehdienstes im HDTV-Format nur die HDMAC-Norm verwendet werden.

3. Der Rat wurde am 15. Juli 1991 mit einem auf Artikel 100 a des Vertrags gestützten Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes befaßt. Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. November 1991, an der nicht weniger als vier seiner Ausschüsse mitgewirkt hatten, hat die Kommission ihren Vorschlag entsprechend Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen geändert. Der Rat hat der Stellungnahme des Europäischen Parlaments Rechnung getragen und die weitaus meisten dieser Abänderungen entweder im Wortlaut oder sinngemäß in seinen gemeinsamen Standpunkt übernommen.

4. Nachdem das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates am 11. März 1992 gebilligt hat, wird der Rat die Richtlinie über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen in Kürze verabschieden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 369/92

von Herrn Juan Gangoiti Llaguno (PPE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1992)

(92/C 162/109)

Betrifft: Umstellung im Zollwesen und Grenzstädte

Das Europa des Jahres '93 kann mit 100 000 Arbeitslosen im Zollsektor aufwarten, abgesehen von der Arbeitslosigkeit

keit, die in davon abhängigen Branchen ausgelöst wird, was mit zu den höchsten Arbeitslosenquoten der Gemeinschaft in den Grenzstädten führen wird.

Ist der Rat angesichts dieses Problems gemeinschaftlichen Ursprungs und gemeinschaftlicher Dimension bereit, eine interne Debatte, die zu einem ernsthaften und verantwortungsbewußten Umstellungsplan führen kann, abzuhalten, und insbesondere, um die Umstellung dieses Bereichs und dieser Städte zu bewerkstelligen?

Antwort

(21. Mai 1992)

Der Rat verfolgt auch ohne interne Debatte eingehend die Entwicklung der Lage in dem von dem Herrn Abgeordneten genannten Sektor. Er hat auf seiner Tagung vom 25. Februar 1992 im Anschluß an eine Mitteilung der Kommission, die auch die Anpassung der Regelung für die Zollagenten an den Binnenmarkt betrifft, einen Meinungsaustausch geführt. Hierbei hat das zuständige Mitglied der Kommission, Frau Scrivener, besonders auf eine vom Europäischen Sozialfonds finanzierte sektorielle Untersuchung hingewiesen, deren Ergebnisse für April 1992 erwartet werden und die es ermöglichen sollte, die Maßnahmen in Aussicht zu nehmen, die auf Gemeinschaftsebene für diese Wirtschaftsteilnehmer ergriffen werden könnten. Hierbei handelt es sich vor allem darum, die Instrumente des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds und der Gemeinschaftsinitiative für Grenzgebiete (*Interreg*) zum Einsatz zu bringen. Es obliegt der Kommission, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den betroffenen Regionen — und unter Beachtung der für die Strukturfonds geltenden Verordnungen — die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Lösung der sich in diesem Zusammenhang möglicherweise ergebenden Probleme zu treffen. Der Rat ist seinerseits bereits, alle Mitteilungen oder Vorschläge aufmerksam zu prüfen, die ihm die Kommission gegebenenfalls hierzu unterbreitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 489/92

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(9. März 1992)

(92/C 162/110)

Betrifft: Schutz von Arten, die vom Aussterben bedroht sind

In Portugal gibt es in der Gemeinde Ourém, Bezirk Santarém, ein Flußgebiet, bestehend aus kleinen Wasserläufen, in denen seltene Tier- und Pflanzenarten leben, die vom Aussterben bedroht sind.

Nachdem vor vier Jahren in der Flußbaue von Caxarias der Naturschutz mißachtet wurde, wobei man Bewässerungsgräben reinigte, was zum Entstehen von Sturzbächen und zur Bodenerosion führte, war jetzt das Flüsschen Olival

an der Reihe, wo eine fünf Kilometer lange Reihe von Pappeln und Erlen abgeholzt wurde, womit das Überleben von Fischottern und Neunaugen in den in diesem Flußgebiet bestehenden Wasserläufen schwer bedroht wurde.

Diese Beschlüsse führten zu heftigen Protesten von Umweltschutzverbänden wie z. B. Quercus, weil keine Lehren aus früheren Fehlern gezogen wurden und man befürchtet, daß nach dem Flüsschen Olival das Flußgebiet von Seça zusammen mit der Ablagerung von Müll und Industrieabfällen Zielscheibe solcher Säuberungsmaßnahmen wird, die zum Aussterben der seltenen Arten führen, die in diesem Flußgebiet leben, ohne daß dies den Landwirten zugute kommt.

Nachdem diese Vereinigungen alle Möglichkeiten zur Einreichung von Petitionen und Protesten in Portugal erschöpft haben und in Erinnerung an das Berner Übereinkommen frage ich den Rat, ob nichts anderes zu erwarten bleibt, als daß solche Anschläge auf die Umwelt und den Schutz seltener Arten begangen werden, ohne daß Organe der Gemeinschaft etwas dagegen tun können?

Antwort

(25. Mai 1992)

Wie der Herr Abgeordnete weiß, hat der Rat in seinen Bemühungen um den Umweltschutz im allgemeinen und um die Erhaltung seltener und gefährdeter Arten im besonderen bereits zahlreiche Rechtsakte erlassen; so hat er beispielsweise die LIFE-Verordnung, die Richtlinie „Lebensräume“ und den Beschluß über den Beitritt der Gemeinschaft zum Berner Übereinkommen, das der Herr Abgeordnete zu Recht anführt, angenommen.

Es ist jedoch Aufgabe der Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedstaaten diesen Rechtsakten Folge leisten, und daher sollten Bemerkungen über etwaige Verstöße der Mitgliedstaaten gegen die Vorschriften zunächst an dieses Organ gerichtet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 562/92

von Herrn Ernest Glinne (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1992)

(92/C 162/111)

Betrifft: Gefahr schwerer atomarer Unfälle in Bulgarien

Der französische Meeresforscher Cousteau, der zur Zeit das Donaubecken erforscht, um dessen Ökologie besser kennenzulernen, alarmiert viele Behörden und Korrespondenten, nachdem die Internationale Atomenergie-Organisation ein sehr beunruhigendes Kommuniqué veröffentlicht hat, und erklärt, daß der bedauerliche Zustand von vier der sechs Reaktoren des Kernkraftwerkes Kozloduj in Bulgarien Sofortmaßnahmen der bulgarischen Regierung erforderlich macht. Bedroht ist ein

ausgedehntes Gebiet, und es besteht die Gefahr, daß sich die entsetzliche Katastrophe von Tschernobyl von 1986 wiederholt.

Kann der Rat Auskunft darüber geben, welche Schritte er unternommen und welche Unterstützung er gewährt hat, um den Ausbruch der drohenden Katastrophe nach Möglichkeit zu verhindern?

Antwort

(21. Mai 1992)

1. Der Rat ist sich der schwerwiegenden Probleme bewußt, die sich auf der Ebene der nuklearen Sicherheit der Kernkraftwerke Kozloduj stellen.

2. So wurden im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Rom (14. und 15. Dezember 1990) — unbeschadet der bilateral von den Mitgliedstaaten geleisteten Hilfe sowie der im Rahmen der Europa-Abkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas langfristig aufgenommenen/aufzunehmenden Zusammenarbeit — Programme zur Bereitstellung von technischer Hilfe für diese Länder erstellt oder vorgesehen.

3. Der Rat hat wiederholt auf die Bedeutung und Dringlichkeit einer Verbesserung der nuklearen Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas hingewiesen.

Er hat vor allem hervorgehoben, daß diese Problematik im Rahmen der Bereitstellung von technischer Hilfe für diese Länder Vorrang habe.

4. Gemäß den Ausrichtungen und Entscheidungen, die der Rat in diesem Zusammenhang getroffen hat, wird derzeit ein umfangreiches Programm zur Sanierung der Kernkraftwerke Kozloduj im Rahmen des PHARE-Hilfsprogramms der Gemeinschaft durchgeführt. Es wird von der Kommission (in enger Zusammenarbeit mit der IAEO) verwaltet und fügt sich zudem in den Rahmen der von der G-24 auf internationaler Ebene koordinierten Hilfsmaßnahmen ein, die unter anderem die Umsetzung der Schlußfolgerung des G-7-Gipfels von London über die nukleare Sicherheit zum Ziel haben. Es wird aus Gemeinschaftsmitteln finanziert (11,5 Millionen ECU für das Haushaltsjahr 1991) und soll die nukleare Sicherheit dieser Kraftwerke verbessern sowie die Rolle der zuständigen bulgarischen Behörden stärken. Im übrigen wird derzeit eine umfassende wirtschaftliche und technische Studie durchgeführt, um Lösungen bezüglich des künftigen Schicksals dieser Kraftwerke zu suchen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 617/92

von den Abgeordneten Rinaldo Bontempi (GUE),
Mauro Chiabrande (PPE) und Tullio Regge (GUE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. März 1992)

(92/C 162/112)

Betrifft: Kontrollen an der französisch-italienischen Grenze

Etwas mehr als 300 Tage vor dem festgelegten Termin für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft werden an vielen Grenzposten der Gemeinschaft (z. B. Frankreich—Deutschland—Belgien—Niederlande—Luxemburg) bereits seit langem Kontrollen nur noch stichprobenartig oder aus ganz besonderen Anlässen vorgenommen, womit die Situation, die nach dem 1. Januar 1993 eintreten soll, bereits vorweggenommen wird.

An anderen Grenzübergängen dagegen hat die Kontrolltätigkeit sogar zugenommen und wird mit einer solchen Kleinlichkeit und Pingeligkeit durchgeführt, daß sie zu endlos langen Staus und Schlangen führt.

Dies ist der Fall am Grenzübergang zwischen Frankreich und Italien in Monginevro, wo in diesen Wintermonaten der freie Verkehr der Bürger, die die Sportanlagen in den Skigebieten zu beiden Seiten der Grenze aufsuchen wollen, in der Tat gestört, wenn nicht gar behindert wird durch Kontrollmodalitäten, die ständig zu vielen kilometerlangen Schlangen und entsprechenden starken Unannehmlichkeiten für die Bürger geführt haben.

Hält der Rat es nicht für angebracht, Maßnahmen zu treffen, um dieser Situation entgegenzuwirken, nachdem dieser Sachverhalt in krassem Gegensatz zu den berechtigten Erwartungen der Bürger betreffend die Verwirklichung der Freizügigkeit steht und somit die politischen Maßnahmen der Gemeinschaft in Mißkredit bringt?

Antwort

(21. Mai 1992)

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Modalitäten für Kontrollen an ihren Grenzen unter Einhaltung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte festzulegen.